

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO ·
WIPO · IFAD · UNIDO ■ GATT · IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP ·
UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP ·
ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESC · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP ·
UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II ·
UNPROFOR · UNOSOM II · ONUMOT · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR · UNMOT



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'95

VEREINTE NATIONEN

43. Jahrgang

Februar 1995

Heft 1

Joachim Krause

Nichtverbreitung: Ringen um die Vertragsverlängerung
Vor einem Schlüsseldatum der internationalen Politik dieses Jahrzehnts 1

Ludwig Watzal

Autonomie: keine Garantie für Menschenrechte
Israel und Palästina nach der ›Prinzipienklärung‹ und dem ›Gaza-Jericho-Abkommen‹ 7

Wolfgang Benedek

Die neue Welthandelsorganisation (WTO) und ihre internationale Stellung 13

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1995 bis 1997
(Tabelle) 20

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Hans Günter Brauch, Armin Plaga, Gudrun Roitzheim, Beate Rudolf
Schwierige Verifikation des Verbots biologischer Waffen (1) 22
Menschenrechts-Unterkommission legt Deklarationsentwurf zu den Rechten der
Ureinwohner vor (2) 22
Menschenrechtsausschuß schickt eine Regierungsdelegation nach Hause (3) 25
Anti-Folter-Ausschuß untersucht Lage von Asylbewerbern in Industrieländern (4) 28
Zur relativen Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten (5) 29

Dokumente der Vereinten Nationen

Gewalt gegen Frauen, ›Agenda für den Frieden‹, Abchasien, Afghanistan,
Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Irak-Kuwait, Liberia, Rwanda 31

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 45

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 46
– nach Erdteilen 47
– nach Gebietsgröße 47
– nach Bevölkerungszahl 48

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,

D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10.– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister Brandenburgs
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken
Dr. Helga Timm
Dr. Hans-Jochen Vogel
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg
(Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Dr. Angela Frank, Waiblingen
Prof. Dr. Jens Naumann, Ascheberg
Ulrike Renner-Helfmann, München
Andreas Schmidt, MdB, Mülheim
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Burkhard Zurheide, Enger

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Nichtverbreitung: Ringen um die Vertragsverlängerung

Vor einem Schlüsseldatum der internationalen Politik dieses Jahrzehnts

JOACHIM KRAUSE

Es ist eher ein Zufall, daß die Konferenz über die Verlängerung des 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen »Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen« (kurz: Nichtverbreitungsvertrag, NVV)¹ in das Jubiläumsjahr der Weltorganisation fällt, und in der Tat weist die für den 17. April bis zum 12. Mai angesetzte Tagung in New York kaum Bezüge zu den beiden großen Weltkonferenzen dieses Jahres (Weltsozialgipfel in Kopenhagen und Weltfrauenkonferenz in Beijing) auf. Allerdings verweist sie auf die zentrale Aufgabe der UN: die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Zudem könnte ein Scheitern im Frühjahr in New York schwerwiegende Auswirkungen auf das gesamte Geflecht der internationalen Beziehungen haben. Auszuschließen ist ein Mißlingen keineswegs, zumal sowohl die zweite als auch die vierte Überprüfungskonferenz des NVV² im Streit - ohne die Annahme eines Schlußdokuments - endeten und tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragsparteien von Anfang an die Regel waren. Die diesjährige Konferenz soll allerdings nicht nur dazu dienen, die übliche Bestandsaufnahme vorzunehmen, vielmehr ist auf ihr zu entscheiden, ob dieser Vertrag befristet oder unbefristet weitergilt. Dies bedeutet nicht, wie immer wieder behauptet, daß der NVV in diesem Jahr ausläuft. Es geht einzig um die Modalitäten seiner Verlängerung. Allerdings bestimmen diese Modalitäten ganz wesentlich das weitere Schicksal des Vertragswerkes und damit der internationalen Politik für die nächsten Jahrzehnte. Der Konferenz in New York kommt daher eine Schlüsselrolle für die weitere Ausgestaltung der internationalen Politik im Sinne von Ordnungspolitik zu. Sie hat ganz besonders für die Bundesrepublik Deutschland³ einen zentralen Stellenwert, da unser Land als nicht-nuklearer Industriestaat ein ausgeprägtes Interesse daran hat, daß das internationale Nichtverbreitungsregime erhalten bleibt und fortentwickelt wird.⁴

I. Der Vertrag: Inhalt und Geschichte

Der NVV ist seit 1970 in Kraft. Seine Verabschiedung stellte den Versuch dar, die Ausbreitung der Verfügungsgewalt über Kernwaffen in einem Augenblick zu stoppen, als dieses noch sinnvoll zu vertreten war. Der Vertrag markierte nicht den Beginn der internationalen nuklearen Nichtverbreitungspolitik, sondern den Übergang von einer primär bilateralen Nichtverbreitungspolitik (mit den Vereinigten Staaten als dem treibenden Akteur) zu einer multilateralen Befassung mit diesem Thema. Der Vertrag legt fest, daß über die fünf etablierten Kernwaffenstaaten hinaus kein Staat Nuklearwaffen besitzen, erwerben, herstellen oder sonstwie kontrollieren darf. Die Kernwaffenstaaten verpflichten sich, ihre Kernwaffen nicht weiterzugeben und niemanden bei der Herstellung von Nuklearwaffen zu unterstützen. Die Nichtkernwaffenstaaten akzeptieren ihrerseits Überwachungsmaßnahmen, die durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien durchgeführt werden. Um den in diesem Vertrag enthaltenen Statusunterschied abzumildern, haben sich die Kernwaffenstaaten des weiteren zur nuklearen Abrüstung bereit erklärt. Zudem enthält der NVV Bestimmungen, die die Möglichkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie garantieren und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet fördern. Der Vertrag war ursprünglich von Deutschland, Italien und Japan so-

wie einer Reihe kleinerer westlicher Industriestaaten sehr kritisch betrachtet worden. Die Gefahr wurde gesehen, daß der Statusunterschied zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten zu wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Nachteilen führt. Von daher rührte in der Phase der Verhandlungen der Widerstand gegen die Option der unbefristeten Dauer dieses Vertrages. Die schließlich erreichte Formulierung des Artikel X, Absatz 2,⁵ stellte einen mühsamen Formelkompromiß dar. Zwar befürwortete die Mehrzahl der an der Verhandlung beteiligten Staaten eine unbefristete Geltung dieses Vertrages, auf Grund der Bindung an das Konsensprinzip war es jedoch nicht möglich, hierüber eine Einigung zu erzielen. Die Formulierung des Art. X, Abs. 2, wurde von den USA und anderen Staaten, die die unbefristete Geltung favorisierten, so verstanden, daß nach 25 Jahren Laufzeit mittels einer einfachen Mehrheit dieses Konsensproblem überwunden werden könnte. Kritiker der unbefristeten Laufzeit hingegen sahen die Frist von 25 Jahren als Aufforderung an, eine gründliche Überprüfung des Vertrages und seiner Implikationen vorzunehmen, um erst dann eine Entscheidung über seine Dauerhaftigkeit zu fällen.⁶ Mittlerweile sind die meisten der damaligen Dispute zwischen den Kernwaffenstaaten USA, Großbritannien und Sowjetunion auf der einen Seite sowie Deutschland, Italien, Japan und der Schweiz auf der anderen Seite weitgehend gegenstandslos geworden. Alle westlichen Staaten befürworten heute die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des NVV. Lediglich in Japan gab es vorübergehend Einwände gegen die Option einer unbefristeten Verlängerung; diese sind aber von der japanischen Regierung hintangestellt worden.

Hätte man im Jahre 1967 gewußt, wie sich die Zeiten ändern, wäre man mit dieser Fünfundzwanzigjahresklausel vermutlich sehr viel vorsichtiger gewesen. Zwar hat das Ende des Ost-West-Konflikts dazu geführt, daß die Verpflichtung der Supermächte zur nuklearen Abrüstung tatsächlich umgesetzt werden kann. Damit rückt die Möglichkeit in realistische Nähe, daß die Verpflichtungen zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten tatsächlich in einen Gleichgewichtszustand geraten. Andererseits gibt es seit dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Vielzahl neuer Unwägbarkeiten, die die Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung erschweren dürften. Hierzu gehörten die Zukunft des ehemals sowjetischen Kernwaffen-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Wolfgang Benedek, geb. 1951, Dozent am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Karl-Franzens-Universität in Graz, leitet ein Forschungsprojekt zum Recht des GATT und der WTO.

Dr. Joachim Krause, geb. 1951, ist Stellvertretender Direktor des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik in Bonn. Zuvor bei der Stiftung Wissenschaft und Politik mit Fragen der internationalen Sicherheit befaßt.

Dr. Ludwig Watzal, geb. 1950, ist als Redakteur und freier Journalist in Bonn tätig. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zu Fragen der Ethik sowie zu außen- und entwicklungspolitischen Themen.

arsenals, einschließlich der Nuklearwaffenmaterialien, die Ungewißheiten über den weiteren Verlauf der indisch-pakistanischen nuklearen Rivalität sowie über die Entwicklung der Kernwaffenrüstung Chinas. Aber auch die Zukunft der israelischen Kernwaffen und die Rolle von Kernwaffenabrüstung im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß im Nahen Osten (beziehungsweise der Störfaktor, den nukleare Proliferation in diesem Bereich entfalten könnte), spielen eine Rolle. Es wäre klüger gewesen, seinerzeit eine Frist von 30 oder 35 Jahren vorzusehen - heute wäre dann vieles einfacher. Die Verschiebung der Konferenz ist nicht möglich, es sei denn, man wollte den noch problematischeren Weg der Vertragsänderung gehen.

II. Die Interessen der Beteiligten

An der Konferenz können alle Mitgliedstaaten des NVV teilnehmen. Mitte Februar 1995 waren dies 170 Staaten; bei Konferenzbeginn dürfte sich die Zahl auf 173 bis 175 erhöht haben. Wie aus dem Verlauf der vier Tagungen des Vorbereitungsausschusses hervorgeht, bestehen ganz erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Teilnehmerstaaten. Die Trennlinie verläuft heute allerdings nicht mehr entlang der Konstellationen der sechziger Jahre. Nunmehr sind es hauptsächlich größere Staaten aus den Reihen der Blockfreien, die sich dem Konsens über eine unbefristete Geltung des NVV entziehen. Sie weisen in der Regel auf zwei Mängel des Vertragswerkes hin: die weiterhin bestehende Statusdifferenz zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, die sie als politisch ungerecht und ökonomisch und sicherheitspolitisch nachteilig empfinden, sowie die ihrer Meinung nach nicht ausreichende Bereitschaft der Atomwaffenmächte, effektive Maßnahmen zur Reduzierung der nuklearen Rüstung einzuleiten.

Die USA und andere Staaten argumentieren, daß es in diesem Vertrag nicht darum geht, bestehende Statusdifferenzen festzuschreiben, sondern daß es vorrangiges Ziel ist, die Ausbreitung von Kernwaffen zu stoppen. Sie weisen darauf hin, daß es gerade das Ziel von nicht-paktgebundenen Staaten sein muß, die Ausbreitung der Kernwaffen zu verhindern. Für viele dieser Staaten würden sich dramatische Sicherheitsprobleme stellen, sollten die existierenden Mechanismen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen nicht mehr funktionieren. Viele Staaten der sogenannten Dritten Welt weisen allerdings auch darauf hin, daß die dauerhafte Akzeptierung eines Statusunterschiedes beim gegenwärtigen Stand des Kernwaffenbesitzes in ihrer Region zu Sicherheitsproblemen führt. Dies gilt insbesondere für einige arabische Staaten, die nicht bereit sind zu akzeptieren, daß Israel in der Region als einziges Land Kernwaffen besitzen darf, sie aber nicht. Ähnliches könnte für eine Reihe von Nachbarstaaten Chinas und Rußlands gelten.

Die erfolgreiche Verlängerung des NVV wird nur dann möglich sein, wenn es gelingt, auf der Basis des allgemeinen Wunsches nach Vermeidung einer Welt voller kleinerer, mittlerer und größerer Kernwaffenmächte einen Ausgleich unter den verschiedenen Interessen sicherheits- und auch energiepolitischer Art herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, daß diejenigen Probleme angegangen werden, die mittel- und langfristig geeignet wären, den bisherigen Konsens über nukleare Nichtverbreitung zu unterminieren. Diese Probleme sind gewaltig;⁷ sie werden binnen weniger Jahre nicht zu lösen sein:

- die mit dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion verbundenen nuklearen Risiken;
- die Unsicherheit über Zielrichtung, Verlauf und Endpunkt der nuklearen Abrüstung;
- die Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen und der Exportkontrollen zur Verhinderung der Ausbreitung von Kernwaffen;
- die Frage der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

- der Umgang mit ›Problemstaaten‹ innerhalb wie außerhalb des NVV.

Keines dieser Probleme wird sich bis zum Mai dieses Jahres lösen lassen. Wichtig aber ist, ob es bis zu diesem Zeitpunkt gelungen sein wird, Perspektiven zu eröffnen, die einen neuen Konsens zwischen den Kernwaffenstaaten und den verschiedenen Gruppen der Nichtkernwaffenstaaten ermöglichen. Die Suche nach dieser Art von Kompromiß ist unbedingt notwendig, wenn man an einer langfristigen Erhaltung des Nichtverbreitungsvertrages interessiert ist. Es reicht nicht aus, nur mit Blick auf die formalen Erfordernisse des Art. X, Abs. 2, nach einer einfachen Mehrheit für die unbefristete Verlängerung des NVV zu suchen. Wenn es nicht gelingt, diese hier angeschnittenen Probleme in den nachfolgenden Jahren aufzugreifen und Lösungen zuzuführen, besteht die Gefahr, daß auch ein unbefristet verlängerter NVV im Laufe der Jahre ausgehöhlt wird und an Bedeutung verliert. Im folgenden werden diese Probleme im einzelnen dargelegt.

Folgeprobleme des Zerfalls der UdSSR

Die Auflösung der Sowjetunion und der Zerfall der politischen und gesellschaftlichen Ordnung in den Nachfolgestaaten haben eine Vielzahl von Unsicherheiten über den Verbleib der ehemals sowjetischen Kernwaffen, die Kontrollierbarkeit der Kernwaffenmaterialien und den Verbleib des waffentechnischen Know-hows mit sich gebracht. Derzeit gibt es eine Vielzahl von Bemühungen, sowohl in Rußland als auch in den anderen GUS-Staaten alleine sowie in Zusammenarbeit mit den USA und anderen westlichen Staaten, dieser Probleme Herr zu werden. Ob diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden, ist noch offen. Sicher ist, daß eine Vielzahl potentieller Gefahrenherde dadurch entschärft wird. Allerdings bedarf es nur einiger weniger Fälle von offener Proliferation infolge des Zerfalls der Sowjetunion, um schwere Zweifel an der Nützlichkeit des NVV insgesamt zu wecken.

Diese Folgeprobleme des Auseinanderfallens der Sowjetunion stellen direkt zwar keinen Tatbestand im Sinne der Verpflichtungen dar, die die Kernwaffenstaaten unter dem NVV einnehmen, sie werden aber dazu führen, daß die Frage der Ausgewogenheit der Pflichten und Leistungen von Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten neu gestellt wird. Insbesondere wird der Ruf nach verbesserten Kontrollen des spaltbaren Materials in den Kernwaffenstaaten laut werden. Bisher ist die Situation die, daß Nichtkernwaffenstaaten über die von ihnen genutzten und verbrauchten Spaltstoffe peinlichst genau Bilanz führen und sich den Kontrollen der IAEA unterwerfen müssen. Für Kernwaffenstaaten besteht keine vergleichbare Verpflichtung, auch nicht in ihren zivilen Bereichen. Derzeit stellen aber gerade die im zivilen oder im nicht dem Kernwaffensektor zugehörigen militärischen Bereich der ehemaligen Sowjetunion vorhandenen Spaltmaterialien die größte Proliferationsgefahr dar. Zu Zeiten der Sowjetunion war es offenbar üblich, daß auch zivile Laboratorien, Schulungseinrichtungen und Forschungsreaktoren mit Materialien arbeiteten, die ansonsten zur Waffenproduktion hergenommen wurden (wie Uran 235 und Plutonium 239).

Zielrichtung, Ausmaß und Verlauf der Abrüstung im nuklearen Sektor

Artikel VI des NVV sieht vor, daß sich die Kernwaffenstaaten um nukleare Abrüstung sowie um Abrüstung generell bemühen. Dieses Ziel blieb lange Zeit unerreichbar. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts ist nunmehr eine Abrüstungsdynamik in Gang gekommen, die heute vieles von dem als möglich erscheinen läßt, was noch vor zehn Jahren völlig ausgeschlossen war. Besonders die US-Regierung wird nicht müde darauf hinzuweisen, daß mit den Reduzierungen der stra-

tegischen Waffenarsenale, die im Rahmen der Verträge über die Reduzierung der strategischen Rüstungen (START I und START II) vorgesehen sind, bis zum Jahre 2003 die strategischen Nuklearwaffen um 70 vH vermindert werden. Bei den taktischen Nuklearwaffen wird die Reduzierung sogar 90 vH ausmachen. Schon jetzt haben die USA ihr strategisches Nuklearwaffenarsenal von einstmalen über 11 000 Waffen auf heute knapp über 6 000 verringert. Diese Daten sind zweifellos beeindruckend, es sollte aber nicht vergessen werden, daß die START-Reduzierungen vorerst nur die Trägersysteme beinhalten. Die Vernichtung der Kernwaffen selbst ist in den beiden Verträgen nicht geregelt. Angaben über den tatsächlichen Abbau von Kernwaffen (im Sinne von Demontage, Zerstörung wichtiger Komponenten und der Herausnahme der spaltbaren Materialien) liegen jedoch nur wenige vor. Zudem ist unklar, ob START II tatsächlich ratifiziert und implementiert werden kann. Sowohl im amerikanischen Kongreß wie in der russischen Duma gibt es nicht unerhebliche Widerstände gegen dieses Abkommen.

Die nichtpaktgebundenen Staaten haben sich auf den Vorbereitungstagen zwar erfreut über den Fortschritt bei der nuklearen Abrüstung gezeigt, haben aber andererseits eine Reihe von zusätzlichen Forderungen aufgestellt, die die Kernwaffenstaaten zu weitergehenden Schritten verpflichten sollen.⁸ So ist es ein besonderes Anliegen der Blockfreien, daß sich die Kernwaffenstaaten auf das Ziel der vollständigen Kernwaffenabrüstung bindend verpflichten. Diese Verpflichtung soll so weit gehen, daß die Kernwaffenstaaten einen Zeitplan bis zur vollständigen Abrüstung akzeptieren. Alle fünf bekannten Kernwaffenstaaten haben sich gegen derartige Vorstellungen ausgesprochen. Während die Vereinigten Staaten und Rußland immerhin bereit sind, in einem Dialog mit den Blockfreien über gewisse Regularien einer Welt zu reden, in der Kernwaffen eine geringere Bedeutung einnehmen werden, sind Frankreich und China sehr stark auf die Wahrung nationaler Gesichtspunkte bedacht. Die Position Großbritanniens liegt irgendwo zwischen beiden. Es ist kaum anzunehmen, daß die Staaten der blockfreien Bewegung die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf einen Abrüstungsplan in aller Konsequenz durchfechten werden. Dazu ist dieser Plan viel zu unrealistisch, und es gibt innerhalb der Bewegung viel zu viele Staaten, die eine völlig entnuklearisierte Welt eher als Sicherheitsrisiko denn als Sicherheitsgewinn betrachten würden. Von daher ist anzunehmen, daß es zu einer eher unverbindlichen Aussage kommt, die die Möglichkeit einer weitgehenden Perspektive enthält.

Eine Forderung der Blockfreien, die relativ einfach von den Kern-

waffenstaaten zu erfüllen ist, ist der Wunsch nach Beachtung und Unterstützung von kernwaffenfreien Zonen in verschiedenen Regionen. Kernwaffenfreie Zonen waren in der Vergangenheit eher ein Streitpunkt, da vor allem die westlichen Staaten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus regionale Sonderzonen ablehnten. Heute, wo vor allem in Südamerika einige positive Erfahrungen bestehen, dürfte die Bereitschaft gewachsen sein, sich diesen Konzepten anzuschließen. Eine Ausnahme dürfte wiederum Frankreich darstellen, welches in der nach dem Willen der Staaten der Region kernwaffenfreien Zone Südpazifik seine Atomtesteinrichtungen betreibt.

Der vermutlich symbolträchtigste Streitpunkt wird die Frage eines Abkommens über den vollständigen Stopp aller Atomtests sein. Die bisherigen Verhandlungsergebnisse im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz lassen allerdings den Eindruck zurück, daß nahezu jede der fünf Nuklearmächte den Fortschritt der Verhandlungen durch besondere Vorbehalte hinauszögert. So ist immer noch die Frage der Reichweite der vertraglichen Verpflichtungen umstritten (etwa: Verbot von Kernwaffentests oder auch Verbot von Vorbereitungen). Weitere Streitpunkte sind die Dauer des Vertrags (unbefristet oder auf zehn bis zwanzig Jahre), die Erfordernisse des Inkrafttretens (quantitative oder qualitative Kriterien) sowie die Überprüfung der Vertragsverpflichtungen. Man soll die kritische Bedeutung dieses Themas nicht unterschätzen. Die Frage der Einstellung von Atomtests ist in den Augen vieler Vertreter von Nichtkernwaffenstaaten der Hauptindikator dafür, ob die Kernwaffenstaaten bereit sind, sich jener Logik des NVV zu fügen, demzufolge die Nichtkernwaffenstaaten diejenigen sind, die zuerst auf nukleare Waffen verzichten. Dies würde bedeuten, daß die Kernwaffenstaaten sich nicht um eine weitere Modernisierung und Verfeinerung ihrer Nukleararsenale bemühen, sondern versuchen, diese so klein wie möglich zu halten, oder sie gänzlich abschaffen. Sollten sich die etablierten Kernwaffenmächte in dieser Hinsicht nicht kompromißbereit zeigen, könnte die Frage des Abschlusses eines Atomteststopp-Vertrages zu einem wirklichen Stolperstein werden.

Sicherheitsmaßnahmen und Exportkontrollen

Ein weiteres Anliegen der Nichtpaktgebundenen ist das Verbot der Produktion spaltbaren Materials für militärische Zwecke (cut off). In dieser Hinsicht finden sich die blockfreien Staaten in Übereinstimmung mit den USA, hatte doch Präsident Clinton im September 1993 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Abschluß

Erneut zu Gast in Deutschland war UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali vom 17. bis 20. Januar; er besuchte sowohl die Bundesstadt Bonn als auch die Bundeshauptstadt Berlin, wo er von Bundespräsident Roman Herzog empfangen wurde und auch mit dem ehemaligen Bundespräsidenten Richard Freiherr von Weizsäcker zusammentraf. In Bonn hatte er Begegnungen mit Kanzler Helmut Kohl, Außenminister Klaus Kinkel, Entwicklungsminister Carl-Dieter Spranger und Verteidigungsminister Volker Rühe sowie mit Vertretern der Fraktionen des Deutschen Bundestages (im Bild: mit Joseph Fischer und Kerstin Müller, den Fraktionssprechern von Bündnis 90/Die Grünen). Der an die Bundesregierung herangetragene Wunsch Boutros-Ghalis' nach dem Abschluß eines Verfügungsbereitschaftsabkommens, unter dem Einheiten der Bundeswehr für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen bereitgehalten werden könnten, bleibt zunächst unerfüllt; während Außenminister Kinkel hierzu positiv eingestellt war, reagierte der Verteidigungsminister ablehnend (und brachte dies dem Generalsekretär gegenüber in ungewöhnlich schroffer Weise zum Ausdruck).



eines entsprechenden Abkommens gefordert. Ein solches Abkommen würde beinhalten, daß alle Staaten - gleich ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten - sich verpflichten, keine Spaltstoffe für Kernwaffenzwecke herzustellen. Für Nichtkernwaffenstaaten, die dem NVV-Regime unterliegen, würde sich relativ wenig ändern, außer daß sie zusätzliche Verifikationsmaßnahmen hinzunehmen hätten. Kernwaffenstaaten würden sich mit einem solchen Vertrag verpflichten, keine neuen Atomwaffen mehr herzustellen, was ähnlich wie ein Testverbot ein deutliches Signal in Richtung Entnuklearisierung sein würde. Ein Cut-off-Abkommen sollte allerdings auch jene Staaten mit einbeziehen, die nicht Mitglieder des NVV sind; hierzu zählen insbesondere Israel, Pakistan sowie Indien. Doch dürfte schon die Frage der Überprüfbarkeit der Normen eines solchen Abkommens ganz erhebliche Probleme mit sich bringen. Von daher ist davon auszugehen, daß das Cut-off-Thema nicht halb so großen Symbolwert haben wird wie die Teststoppfrage, obwohl ein Cut-off-Abkommen vermutlich weitreichendere Folgen für die nukleare Abrüstung haben dürfte als eine Beendigung aller Atomwaffentests.

Die Nichtpaktgebundenen werden auch die Frage der Fortentwicklung des Sicherungssystems der IAEA und der Exportkontrollen aufgreifen. Das Beispiel Iraks hat gezeigt, daß das Sicherungssystem der Wiener Organisation gegen ein Kernwaffenprogramm bei einem zu allem entschlossenen Staat nur sehr wenig ausrichten kann. Die IAEA hat in den vergangenen zwei Jahren versucht, dem dadurch entgegenzuwirken, daß sie das Instrument der Sonderinspektionen, welches ihr im Rahmen von bilateralen Abkommen zusteht, zu nutzen trachtet. Diese Entscheidung ist nicht ohne Kritik geblieben, da sie erheblich in die Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten eingreift, Kernwaffenstaaten hingegen unberücksichtigt läßt.

Die Forderungen der Nichtpaktgebundenen in dieser Hinsicht sind relativ vage gehalten. Anstatt konkrete Vorschläge für eine Effektivierung des Safeguards-Systems zu machen, haben sie es vorgezogen darauf hinzuweisen, daß derartige Kontrollen nicht die friedliche Nutzung von Kernenergie und den Technologietransfer komplizieren oder erschweren dürfen. Dies gelte insbesondere für die Exportkontrollen, die von vielen Staaten als unzulässig und diskriminierend angesehen werden. Die USA, die anderen Kernwaffenstaaten sowie viele der industrialisierten Nichtkernwaffenstaaten werden hingegen auf verbesserte Möglichkeiten der Verifikation unter dem Sicherheitssystem der IAEA drängen und es ablehnen, im Bereich der Exportkontrollen weitere Abstriche zu machen. Vermutlich wird die Diskussion über die Nützlichkeit und Legitimität von Sicherungsmaßnahmen und Exportkontrollen ohne konkrete Ergebnisse verlaufen, es sei denn, es tauchten neue Initiativen auf, die es erlaubten, neue Akzente zu setzen. Es ist beispielsweise vorstellbar, daß die Kernwaffenmächte ihre Bereitschaft zu weitergehenden Reduzierungen im Bereich von Kernwaffen von der Bereitschaft der Nichtkernwaffenstaaten (insbesondere der Blockfreien) abhängig machen, weitergehende Kontrollrechte der IAEA zu akzeptieren.

Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten

Einer der zentralen Tagesordnungspunkte wird die Frage der Sicherheitsgarantien von Kernwaffenstaaten gegenüber Nichtkernwaffenstaaten sein. Die blockfreien Staaten dringen auf eine schriftlich fixierte Garantie der Kernwaffenstaaten, daß diese ihre Kernwaffen nicht gegen nichtnukleare Mitgliedstaaten des NVV richten. Derartige Versicherungen sind zwar schon an verschiedenen Stellen abgegeben worden, doch drängen die Blockfreien darauf, daß hierüber eine international gültige Konvention mit vertraglich festgelegten Pflichten vereinbart und in Kraft gesetzt wird. Im Prinzip sind die Aussichten für eine Einigung nicht schlecht. Allerdings gibt es noch Vorbehalte, die vor allem mit nationalen sicherheitspolitischen Doktrinen einzelner Kernwaffenstaaten (insbesondere Frankreichs, Ruß-

lands und auch der Vereinigten Staaten) zu tun haben. Zudem gibt es Zweifel daran, ob eine internationale Konvention das geeignete Instrument sei; manche halten eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrats für sinnvoller.

Darüber hinaus ist auch noch die Frage der positiven Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten offen. Zumindest in der öffentlichen Debatte ist dieser Punkt ohne größere Bedeutung. Im Hintergrund dürfte die Frage positiver Sicherheitsgarantien jedoch ein wesentlicher Faktor der Konsensbildung sein.

»Problemstaaten«

Ein schwieriges Problem wird die Frage nach dem Umgang mit denjenigen Staaten sein, die außerhalb des NVV geblieben sind und offensichtlich auch bleiben wollen. Insbesondere Indien und Pakistan sowie Israel stehen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Israel mit seiner Nuklearrüstung dürfte das größte Problem bei dem Versuch darstellen, die arabischen und islamischen Staaten für die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des NVV zu gewinnen. Die einzige Hoffnung ist, daß ein rascher Erfolg auf dem Weg zu einer umfassenden Friedensregelung im Nahen Osten den Weg für einen allseitigen Kernwaffenverzicht in der Region öffnet. Doch auch bei Fortschritten im Friedensprozeß wird Israel auf seine Kernwaffen nicht unbedingt verzichten wollen - »Land gegen Frieden« könnte im Ergebnis bedeuten, daß sich das Land in seiner Verteidigungsstrategie noch stärker als zuvor auf Vorwärtsverteidigung und Abschreckung einstellt, mit der Folge, daß zumindest während einer Übergangsphase der Spielraum für nukleare Abrüstung in Israel nicht breiter, sondern eher enger wird. Sollte sich im gesamten Nahen und Mittleren Osten eine generelle Entspannung zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn entwickeln, die zu normalen zwischenstaatlichen Beziehungen führt, wäre allerdings der Raum frei für weitergehende Vereinbarungen. Dabei wäre es auch vorstellbar, daß Verhandlungen über die Einrichtung einer kernwaffenfreien Zone mit Schritten zur Reduzierung der konventionellen Waffen in dieser Region gekoppelt werden.

Das indisch-pakistanische Konkurrenzverhältnis wird sich nicht in gleicher Weise lösen lassen, wenngleich auch hier nur eine regionale Friedenslösung denkbar erscheint. Entsprechende Vorschläge wurden von den Vereinigten Staaten in der Vergangenheit wiederholt gemacht, scheiterten aber stets am indischen Widerstand. Der entscheidende Faktor wird sein, inwieweit eine regionale Regelung für Südasien einhergeht mit der Bereitschaft Chinas, seine Kernwaffenarsenale zu reduzieren und auf wesentliche Optionen zu verzichten. Regionale Vereinbarungen haben den Vorteil, daß sie nicht notwendigerweise mit der Mitgliedschaft im NVV einhergehen müssen, wie das Beispiel Lateinamerikas gezeigt hat, wo Argentinien und Brasilien trotz Nichtmitgliedschaft im NVV in das internationale Nichtverbreitungssystem einbezogen werden konnten.

Die Haltung der Kernwaffenstaaten

Während die Wortführer der Blockfreien auf Statusdifferenz und Abrüstung pochen, versuchen die Kernwaffenstaaten andere Akzente zu setzen. Die Vereinigten Staaten haben auf eine Strategie gesetzt, die die Erfolge der nuklearen Rüstungsreduzierung herausstreicht und der Diskussion über Statusunterschiede und Benachteiligungen aus dem Wege geht. Die Haltung der USA ist von dem Bemühen gekennzeichnet, den blockfreien Staaten nahezubringen, daß diese ein viel größeres Interesse als die USA oder andere Kernwaffenstaaten an der Erhaltung und Fortentwicklung des gegenwärtigen Nichtverbreitungssystems haben sollten. Ihr Argument ist, daß gerade die blockfreien Staaten am allerwenigsten gegen die Folgen einer Welt ohne Proliferationsverbot gefeit seien. Es habe daher we-

nig Sinn, mit der Aufkündigung des Konsenses über die Nichtverbreitungspolitik zu drohen. Dieses Argument läuft darauf hinaus, daß die USA anderen Staaten zu verstehen geben, daß sie selber durchaus in einer Welt ohne Nichtverbreitungs-Übereinkunft leben könnten, andere aber ganz erhebliche Sicherheitsrisiken eingehen würden. Diese Argumentation ist zweifellos stichhaltig und trifft den eigentlichen Kern der Sicherheitsproblematik; allerdings verweist sie letztlich doch wieder auf den privilegierten Status der Kernwaffenstaaten zurück.

Anhand der hier aufgezeigten Argumentationslinien wird erkennbar, wie sehr in diesem Bereich aneinander vorbei argumentiert wird. Staaten wie Deutschland, die Niederlande, Schweden, Italien oder Japan könnten in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle als Vermittler spielen. Zum einen sind sie hochindustrialisierte Staaten, die auf Kernwaffen verzichtet haben und die den Blockfreien eher als die USA oder andere Kernwaffenstaaten glaubhaft versichern können, daß der Verzicht auf Kernwaffenbesitz in der Regel mehr sicherheitspolitische Vorteile als Nachteile bringt und daß insbesondere der Zerfall oder schon die Gefährdung des gegenwärtigen Nichtverbreitungsregimes primär für Nichtkernwaffenstaaten zu unübersehbaren Sicherheitsproblemen führen wird. Sie können auch versuchen, als Advokaten einer Verbesserung der derzeitigen Sicherungsmaßnahmen der IAEA aufzutreten. Andererseits können sie mit sehr viel größerer Glaubwürdigkeit gegenüber den Kernwaffenstaaten die Frage des Statusunterschiedes aufgreifen. Hier gibt es zweifellos Spielraum, um die Kluft zwischen Kernwaffenstaaten einerseits und Nichtkernwaffenstaaten andererseits zu reduzieren. Im einzelnen könnte dies über folgende Maßnahmen geschehen: Einbeziehung der zivilen Nukleareinrichtungen von Kernwaffenstaaten unter die Sicherungsmaßnahmen der IAEA; Abschluß eines Cut-off-Abkommens; quantitative Reduzierungen der Kernwaffenarsenale auf ein Minimum, welches weitgefächerte nukleare Optionen unmöglich machen würde; verbesserte Transparenz im Bereich der Kernwaffen; stärkere Verantwortung der Kernwaffenstaaten für die internationale Sicherheit generell - als Preis für das Privileg des Kernwaffenbesitzes.

III. Faktoren, die den Verlauf der Konferenz beeinflussen

Multilaterale Konferenzen gehorchen ihren eigenen Gesetzen. Manchmal sind Stimmungen und politische Symbole wichtiger als klare Interessenabgrenzungen. Oft ist wichtig, was bestimmte Staaten und Staatsmänner in bestimmten Situationen sagen oder tun. Dies gilt besonders für Initiativen und Signale aus den USA. Hier können schon kleine Pannen oder Mißverständnisse zu enormen politischen Konsequenzen führen. Ein Beispiel ist die im September 1994 abgeschlossene Überprüfung des amerikanischen Nuklearwaffenarsenals (nuclear posture review). Das Ergebnis dieser Überprüfungen wurde in nur recht spärlicher Weise dargelegt. Als Ergebnis erschienen Berichte in der Presse, die den falschen Eindruck erweckten, als ob die USA nicht mehr bereit seien, unter das bei den START-Verhandlungen erreichte Niveau zu gehen. Ein Aufschrei des Entsetzens war die Folge, obwohl die Überprüfung derartige Optionen keinesfalls ausschloß.

Ähnlich erging es der sogenannten >counter proliferation initiative< des amerikanischen Verteidigungsministeriums, die im Dezember 1993 vom damaligen Pentagon-Chef Les Aspin vorgestellt wurde. Sie hatte primär den Zweck, den amerikanischen Streitkräften nahezubringen, daß sie bei künftigen Einsätzen außerhalb des Gebietes der USA mit der Möglichkeit von Gegnern rechnen müssen, die mit Massenvernichtungswaffen oder ballistischen Trägersystemen ausgerüstet sind. Diese Initiative ging einher mit einer Vielzahl von weiteren Aktivitäten des Verteidigungsministeriums im Bereich der Nichtverbreitungspolitik, so daß der falsche Eindruck entstand, die Vereinig-

ten Staaten seien nicht mehr an diplomatischen Lösungen der Nichtverbreitungspolitik interessiert, sondern würden eher Interventions-Optionen zuneigen. Nicht ganz so zentral, aber dennoch von großer Relevanz sind die entsprechenden Haltungen und Einstellungen Chinas, Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands. Von diesen Staaten ist Rußland zumindest auf der rhetorischen Ebene den blockfreien Staaten am nächsten; allerdings ist das russische Denken in Sachen Militärdoktrin und Strategien nicht wesentlich von dem der USA und anderer Kernwaffenstaaten unterschieden. China ist in seinen offiziellen Äußerungen bemüht, die Nähe zu den Blockfreien nicht zu verlieren, hat aber im Bereich der Kernwaffenpolitik eine recht kompromißlose Haltung, die es in der Regel sogar als weniger zugänglich erscheinen läßt als andere Kernwaffenstaaten.

Der Erfolg der Konferenz wird ganz entscheidend davon abhängen, ob es möglich sein wird, diese grundsätzlichen Interessenunterschiede so zu überbrücken, daß sich die wesentlichen Gruppen zumindest auf eine Perspektive und auf ein Programm einigen können (etwa in Form eines Aktionsprogramms). Die Perspektive kann eigentlich nur darin bestehen, daß Kernwaffenstaaten wie Nichtkernwaffenstaaten schrittweise Beschränkungen ihrer Souveränität hinnehmen, die zusammen genommen auf eine Welt verweisen, in der Kernwaffen eine immer weniger bedeutsame Rolle spielen. Für Nichtkernwaffenstaaten bedeutet dies, daß sie auch weiterhin auf die Möglichkeit des Erwerbs von Kernwaffen verzichten und bereit sind, zusätzliche Überwachungsmethoden zu akzeptieren. Auf seiten der Kernwaffenstaaten muß die Einsicht vorherrschend werden, daß es notwendig ist, sich selber Beschränkungen sowohl quantitativer wie qualitativer Art in der Frage der Verfügungsgewalt, des Besitzes und der Kontrolle von Kernwaffen zu unterwerfen.

Des weiteren ist eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Perspektive und den zeitlichen Ablauf des globalen Abrüstungsprozesses notwendig. Diese Verständigung kann natürlich nicht darin bestehen, daß man sich auf ein einfaches Datum oder ein letztlich unerreichbares Ziel wie das der nuklearen Abrüstung einigt. Sinnvoller wäre es, ein Programm zu haben, welches sicherstellt, daß innerhalb überschaubarer Fristen die strategischen und taktischen Nuklearwaffenarsenale der fünf Kernwaffenstaaten auf das absolute Minimum reduziert werden. Unabdingbar dabei ist es, daß die Kernwaffenstaaten in Beschränkungen ihrer Entscheidungsfähigkeit über ihre Nuklearwaffenrüstung und den Einsatz ihrer Kernwaffen einwilligen. Jeder Versuch einzelner Kernwaffenstaaten, ihre jeweilige Nuklearbewaffnung für sakrosankt und im höchsten nationalen Interesse stehend zu erklären, kann nur dazu führen, daß die Überzeugungskraft des Argumentes schwindet, wonach Nichtkernwaffenstaaten sicherer leben, sofern sie kernwaffenlos bleiben. Die internationale Akzeptanz des NVV wird somit entscheidend vom Fortschritt bei den nuklearen Abrüstungsbemühungen sowie den Verhandlungen über Rüstungskontrolle in diesem Bereich abhängen.

Wenn die Perspektive einer vollständigen nuklearen Abrüstung keine realistische ist und wenn gleichzeitig Konsens darüber bestehen soll, daß über die fünf etablierten Kernwaffenstaaten hinaus keiner Kernwaffen produzieren oder sonstwie kontrollieren soll, setzt dies voraus, daß die Kernwaffenstaaten ihr Privileg gleichzeitig als Verpflichtung ansehen, sich mehr um die Fragen der internationalen Sicherheit zu kümmern als andere. Die Tatsache, daß alle fünf etablierten Kernwaffenmächte gleichzeitig die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, unterstreicht diese Notwendigkeit. Immerhin ist es nach der Charta der Weltorganisation Aufgabe des Sicherheitsrats, für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Sorge zu tragen. Vom künftigen Verhalten der fünf Ständigen Mitglieder hängt es ab, ob ihr privilegierter Status als Kernwaffenmächte auf die Dauer von der internationalen Staatengemeinschaft akzeptiert wird.

Ein wichtiger Aspekt wird dabei die Haltung der Kernwaffenstaaten zu positiven Sicherheitsgarantien sein; dies dürfte ganz wesentlich für die künftige Akzeptanz des mit dem NVV verbundenen Statusunterschiedes sein. Positive Sicherheitsgarantien bedeuten, daß der Sicherheitsrat in deutlicher Weise zu verstehen gibt, daß jeder Nichtkernwaffenstaat, der sich heimlich derartige Waffen verschafft und andere Nichtkernwaffenstaaten damit bedroht, quasi automatisch die Kernwaffenstaaten gegen sich haben wird.

So einfach diese Formel zu klingen scheint, so schwierig, wenn nicht aussichtslos dürfte es sein, hierüber Konsens herzustellen und sie in glaubhafter Art und Weise auszugestalten. Jeder der Kernwaffenstaaten will vermutlich in seiner individuellen Handlungsfreiheit offen bleiben. Dies bedeutet, daß in Einzelsituationen keinesfalls gesichert ist, daß alle fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats fest gegen einen Proliferationsstaat auftreten. Es gibt einfach zu viele Sicherheitsbeziehungen der einzelnen Kernwaffenstaaten zu Staaten, die unter Proliferationsgesichtspunkten problematisch sind. In Verbindung mit dem Vetorecht der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bedeutet dies, daß jene Staaten, die sich einer besonderen Beziehung zu einem der Ständigen Mitglieder rühmen können, relativ großen Handlungsspielraum bei der Interpretation oder der Nichtanwendung internationaler Normen im Proliferationsbereich oder auch bei regionalen Sicherheitsproblemen haben. Die entsprechenden Beispiele sind wohl bekannt: So wird Washington es niemals zulassen, daß der Sicherheitsrat wirklich massive Schritte gegen Israel, etwa wegen dessen Nuklearbewaffnung, beschließt, und die jüngsten Ereignisse um Nordkorea haben gezeigt, daß Beijing keine Aktionen erlaubt, die das dortige Regime ernsthaft in Gefahr bringen könnten.

IV. Mögliche Ergebnisse der Konferenz

Die Konferenz über die Überprüfung und Verlängerung des NVV hat den eindeutigen Auftrag, zumindest einen Modus der Verlängerung zu beschließen. Das bedeutet, daß irgendeine Entscheidung getroffen werden muß; die Entscheidung über die Beendigung des NVV ist praktisch nicht möglich (es sei denn, man verlängerte ihn um eine Woche). Es ist wiederholt spekuliert worden, was passiert, wenn es keine Entscheidung gibt. Die meisten Beobachter stimmen darin überein, daß dann der NVV vorerst weitergelten würde. Da jedoch die einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten des NVV genügt, ist es sehr wahrscheinlich, daß eine Verlängerungsoption im Verlauf der vierwöchigen Konferenz die Mehrheit findet.

Diskutiert werden im Vorfeld der New Yorker Konferenz drei Optionen, von denen allgemein angenommen wird, daß sie das Spektrum der Möglichkeiten vollständig ausfüllen. Diese sind:

- die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrages;
- die Verlängerung über einen bestimmten, genau definierten Zeitraum (etwa über fünf, zehn, fünfzehn, fünfundzwanzig oder fünfunddreißig Jahre);
- die Verlängerung des Vertrages über einen bestimmten Zeitraum mit einer Klausel, die für die automatische Verlängerung sorgt, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliedstaaten des NVV gegen die weitere Verlängerung ist.

Die erste Option reflektiert die Haltung der westlichen Staaten, der meisten KSZE-Staaten sowie einer weiteren Gruppe von blockfreien Staaten (zusammengenommen etwa 60 bis 70). Diese Option wäre zweifellos die beste, weil sie garantiert, daß der NVV als international akzeptierte Legitimationsgrundlage der globalen Nichtverbreitungspolitik weiter fortbestehen kann. Um die erforderliche Mehrheit von derzeit 86 Stimmen zu erreichen, bedarf es jedoch noch intensiver Überzeugungsarbeit bei einer großen Gruppe von unentschlossenen Staaten, vor allem aus der Gruppe der Blockfreien. Es wird einer Reihe von Anstrengungen vor allem der USA und Ruß-

lands bedürfen, diese Staaten davon zu überzeugen, daß die unbefristete Verlängerung des NVV in ihrem Interesse liegt. Die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrages ist auch deswegen zu empfehlen, weil nur dann gesichert ist, daß die Arbeit an der Verbesserung und Erweiterung der internationalen Nichtverbreitungsregime zügig beginnen kann.

Die zweite Option, die des einmalig befristeten Vertrages, wird von den westlichen Staaten abgelehnt. Eine einmalige Verlängerung würde bedeuten, daß am Ende der Verlängerungsperiode der NVV unwiderruflich ausläuft, es sei denn, der Vertrag wird erneut zur Unterzeichnung und Ratifizierung ausgelegt. Letzteres ist allerdings relativ unwahrscheinlich, denn wenn der Vertrag einmal zur Disposition steht, werden sich die Forderungen nach Veränderung häufen. Im Falle einer befristeten Verlängerung würde dies dazu führen, daß der gesamte NVV neu verhandelt werden muß. Dies ist durchaus im Sinne und im Interesse mancher Staaten der Dritten Welt, die sich nur auf diese Art und Weise die Lösung der von ihnen angesprochenen Statusprobleme erhoffen. Je nach Länge der Verlängerungsfrist müßten diese Verhandlungen entweder sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren beginnen. Ob sie jemals zu einem Erfolg führen würden, bleibt zweifelhaft, da die Bedingungen, unter denen 1968 Einigkeit über den NVV erzielt werden konnte, nicht notwendigerweise wiederherstellbar sind. Auf jeden Fall würde wenig Zeit bleiben, um die Erweiterung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes zu betreiben. Es wäre durchaus denkbar, daß in einem solchen Fall die Kernwaffenstaaten sowie mit ihnen verbündete Staaten der westlichen Welt nach anderen Möglichkeiten einer effektiven Nichtverbreitungspolitik suchen würden. Dies könnte bedeuten, daß Exporte von Nukleartechnik noch stärker als bisher internationalen Kontrollen unterworfen werden und daß einzelne Staaten (insbesondere die USA) sich erst recht vorbehalten, in die nationale Souveränität anderer Staaten einzugreifen, um sicherzustellen, daß exportierte Nukleargüter nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Ein Ende des NVV würde auch bedeuten, daß nach und nach in verschiedenen Regionen der Welt Entwicklungen im Bereich der nuklearen Proliferation einsetzen, die vermutlich eher destabilisierende denn stabilisierende Konsequenzen haben.

Die dritte Option ist der ersten Option – der der unbefristeten Verlängerung – ähnlich, sie enthält jedoch ein Element der versteckten Konditionierung. Das, was diese Option in den Augen vieler Nichtkernwaffenstaaten interessant erscheinen lassen könnte, ist, daß es ihnen gegenüber den Kernwaffenstaaten ein gewisses Druckmittel an die Hand gibt. Mit Hilfe dieses Hebels könnten sie der Gefahr entgegenwirken, daß die Kernwaffenstaaten die Nichtverbreitungsproblematik primär im Lichte ihrer eigenen nationalen und strategischen

1 Text: VN 4/1968 S.129f.; amtliche Fassung: BGBl 1974 II, 785. Die englische Bezeichnung lautet »Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons« (kurz: »Non-proliferation Treaty«, NPT).

2 Siehe Norbert J. Prill, Die Nichtverbreitungspolitik - ein Fehlschlag? Der »Atomwaffenperrvertrag« vor der zweiten Überprüfungskonferenz, VN 1/1980 S.3ff., und VN 5/1980 S.179f. sowie VN 2/1991 S.67. (Die in dieser Hinsicht erfolgreichere dritte Überprüfungskonferenz ist in VN 2/1986 S.77f. behandelt.)

3 Für die Bundesrepublik Deutschland ist der NVV seit dem 2.5.1975 in Kraft.

4 Vgl. auch Erwin Häckel, Die Zukunft des Atomwaffenperrvertrags, in: Europa-Archiv, Folge 21/1994, S.611-619; ferner George Bunn, Charles N. Van Doren and David Fisher, Options and Opportunities: The NPT Extension Conference of 1995, Southampton 1991.

5 Sie lautet: »Fünfundzwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.«

6 Siehe zur Vorgeschichte George Bunn / Charles N. Van Doren, Options for Extension of the NPT: The Intention of the Drafters of Article X. 2, in: Bunn / Van Doren / Fisher, Options and Opportunities (Anm. 4), p.1-20.

7 Vgl. Joachim Krause (Hrsg.), Kernwaffenverbreitung und internationaler Systemwandel. Neue Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten, Baden-Baden 1994.

8 UN Doc. NPT/CONF.1995/PC./III/3 (Document on Substantive Issues Submitted by Indonesia on Behalf of the Group of Non-Aligned and Other States): Positionspapier der Blockfreien v. 14.9.1994.

Interessen betrachten. Das Hauptargument gegen diese Option ist, daß sie ein weniger starkes Engagement für das globale Ziel der nuklearen Nichtverbreitung zum Ausdruck bringt als die Option der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung. Diese Option wird derzeit weder von einer Staatengruppe noch von einzelnen Staaten favorisiert. Ihre Stunde könnte allerdings dann kommen, wenn es den westlichen Staaten nicht gelingt, für die Option der unbefristeten Verlängerung eine ausreichende oder politisch tragfähige Mehrheit zu finden. Auf jeden Fall wird die Konferenz ein ganz zentrales Ereignis der in-

ternationalen Diplomatie der neunziger Jahre sein und weit in das nächste Jahrtausend hineinwirken. Die Konferenz wird darüber entscheiden, ob es gelingt, eine internationale Verständigung über die Rolle der Kernwaffen und die Kernwaffenabrüstung herzustellen. Sie wird ganz wesentlich die Struktur der internationalen Politik in den nächsten Jahrzehnten bestimmen. Es wird einen großen Unterschied auch für die Sicherheitspolitik Deutschlands darstellen, ob wir in einer Welt mit immer mehr Kernwaffenmächten leben müssen oder ob wir die gegenwärtigen kooperativen internationalen Strukturen erhalten können.

Autonomie: keine Garantie für Menschenrechte

Israel und Palästina nach der ›Prinzipienerklärung‹ und dem ›Gaza-Jericho-Abkommen‹

LUDWIG WATZAL

Das Nahost-Thema, das zeitweise die Tagesordnung der Weltorganisation zu dominieren schien, hat seit dem Abschluß der Vereinbarungen zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) in den Augen der Weltöffentlichkeit einiges an Dramatik verloren. Die PLO, die Ende 1988 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Beobachter hinter dem Schild ›Palästina‹ Platz nehmen durfte, hat nun in dem ehemaligen britischen Mandatsgebiet gleichen Namens Ansätze von Staatlichkeit entwickelt. Dies wurde weithin als wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Konfliktregelung in Nahost angesehen, auch wenn dabei das Grundproblem der Flüchtlinge – für die weiterhin die internationale Gemeinschaft mittels des ›Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten‹ (UNRWA)¹ zu sorgen hat – ungelöst bleibt. Vor diesem Hintergrund sieht der Autor des folgenden Beitrags nur wenig Anlaß zur Entwarnung; die Besatzungspolitik habe keine wesentliche Änderung erfahren. Die Praxis Israels in den besetzten Gebieten war immer wieder Gegenstand der Erörterung im Sicherheitsrat wie in anderen Gremien der Vereinten Nationen. Der gegenwärtig in Genf stattfindenden 51. Tagung der Menschenrechtskommission liegt der zweite Bericht ihres 1993 eingesetzten Sonderberichterstatters, des ehemaligen schweizerischen Bundespräsidenten René Felber, vor.²

Erneut bekräftigt hat im vergangenen Herbst die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes. Der Resolution 49/62D (›Friedliche Lösung der Palästinafrage‹) stimmten 136 Mitgliedstaaten zu; dagegen votierten nur Israel und die Vereinigten Staaten. Unter den Befürwortern der EntschlieÙung waren auch die Staaten der Europäischen Union, die hervorhoben, daß in dem Text zugleich zu einer friedlichen Lösung des Nahostkonflikts aufgerufen wird. Der Stimme enthalten haben sich lediglich Belarus, Georgien, die Marshallinseln, Rußland, Tadschikistan, Uruguay und Usbekistan. Die Resolution 49/149 zum Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser erhielt mit 147 Stimmen gegen 2 bei 19 Enthaltungen sogar ein noch höheres Maß an Zustimmung. Dem im Vorfeld der 49. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung unternommenen Versuch Madeleine K. Albright, der US-Botschafterin bei der Weltorganisation, war somit wenig Erfolg beschieden – sie hatte nichts weniger als die Rücknahme »strittiger Resolutionen« verlangt und eine »Anerkennung der heutigen Realitäten« gefordert.³ Durchgesetzt hatte sich Washington jedoch mit einem entsprechenden Ansinnen drei Jahre zuvor. Tatsächlich widerrief die UN-Generalversammlung förmlich eine frühere EntschlieÙung: die Anti-Zionismus-Resolution von 1975.⁴ Hatte dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen im Herbst 1991 so-

mit einen propagandistischen Ausreißer, der zudem das Ansehen dieses Gremiums in der westlichen Öffentlichkeit nachhaltig beschädigt hatte, endlich korrigiert, so verlangte Botschafterin Albright nunmehr nichts weniger, als die Geschichte der Vereinten Nationen bezüglich des Nahen Ostens umzuschreiben. Die Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser, zur Flüchtlingsfrage, zur territorialen Souveränität über die besetzten Gebiete, zum Status Jerusalems oder der Golanhöhen betreffen den Kern des Nahostkonflikts. Dieser Streitfall hat die Weltorganisation praktisch von Beginn an beschäftigt,⁵ und seine endgültige Regelung – die nicht nur Israelis und Palästinenser, sondern sämtliche Staaten der Region einbeziehen muß – ist ohne Mitwirkung der Weltorganisation schwerlich vorstellbar.

DOPPELTE REPRESSION ?

Auch wenn sich die Proklamation des Staates Israel am 14. Mai 1948⁶ ausdrücklich auf eine Resolution der Generalversammlung – die sogenannte Teilungsresolution 181(II) – bezog, so waren später die Beziehungen des jüdischen Staates zur Staatenmehrheit in diesem Gremium gespannt. Allerdings blieb die dort immer wieder geäußerte Kritik für Israel folgenlos, wußte es sich doch der Unterstützung durch die USA stets sicher. Im Sicherheitsrat setzte Washington immer wieder seine Vetomacht ein, um Verurteilungen Israels etwa wegen völkerrechtswidriger Handlungen zu unterbinden. Rhetorische Exzesse von einzelnen Vertretern der Dritten Welt insbesondere in den siebziger Jahren entschuldigt dies nicht; das Unvermögen, gegen den kleinen Staat mit dem mächtigen Schutzherrn bei noch so berechtigter Kritik etwas ausrichten zu können, erklärt aber, daß die Mehrheit in der Generalversammlung die ihr dort zu Gebote stehenden Mittel nutzte. So setzte sie 1974 die Palästinafrage auf die Tagesordnung dieses Hauptorgans,⁷ richtete ein Jahr später den ›Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes‹ ein und schuf 1977 im Sekretariat eine ›Sondereinheit (heute: Abteilung) für die Rechte der Palästinenser‹. Bereits 1968 hatte sie ihren ›Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen‹ (1989 in ›Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen‹ umbenannt) ins Leben gerufen. Diese Gebiete selbst konnte der Ausschuß freilich bisher nicht besuchen; die Menschenrechtsverletzungen durch israelische Sicherheitskräfte dort sind gleichwohl gut dokumentiert und dauern offensichtlich noch immer an. Nach Meinung zahlreicher israelischer und palä-

stinensischer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) kann keine Entwarnung gegeben werden. An der fortwährenden Unterdrückung habe sich nichts geändert. So stellte am 16. November 1994 in Jerusalem die israelische Menschenrechtsorganisation »B'Tselem« ihren Bericht über die noch immer andauernden Folterungen von Palästinensern durch den israelischen Inlandsgeheimdienst »Shin Bet« vor. Noch immer werden überdies Häuser zerstört und versiegelt, »gesuchte Personen« gejagt und liquidiert, neue jüdische Siedlungen errichtet und alte ausgebaut, Land beschlagnahmt, Baugenehmigungen verweigert, Kollektivstrafen wie Ausgangssperren verhängt und Administrativhaft angeordnet. Die vollständige Abriegelung der besetzten Gebiete seit dem 30. März 1993 wurde nach dem Attentat eines Palästinensers in Nordiya am 22. Januar 1995 zunächst erneuert; sie hat verheerende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Bewohner des Westjordanlands und des Gazastreifens. Das Recht auf Familienzusammenführung wird als Privileg angesehen, und die Militärgerichte fällen weiter Urteile auf Grund dubioser Beweise.⁸

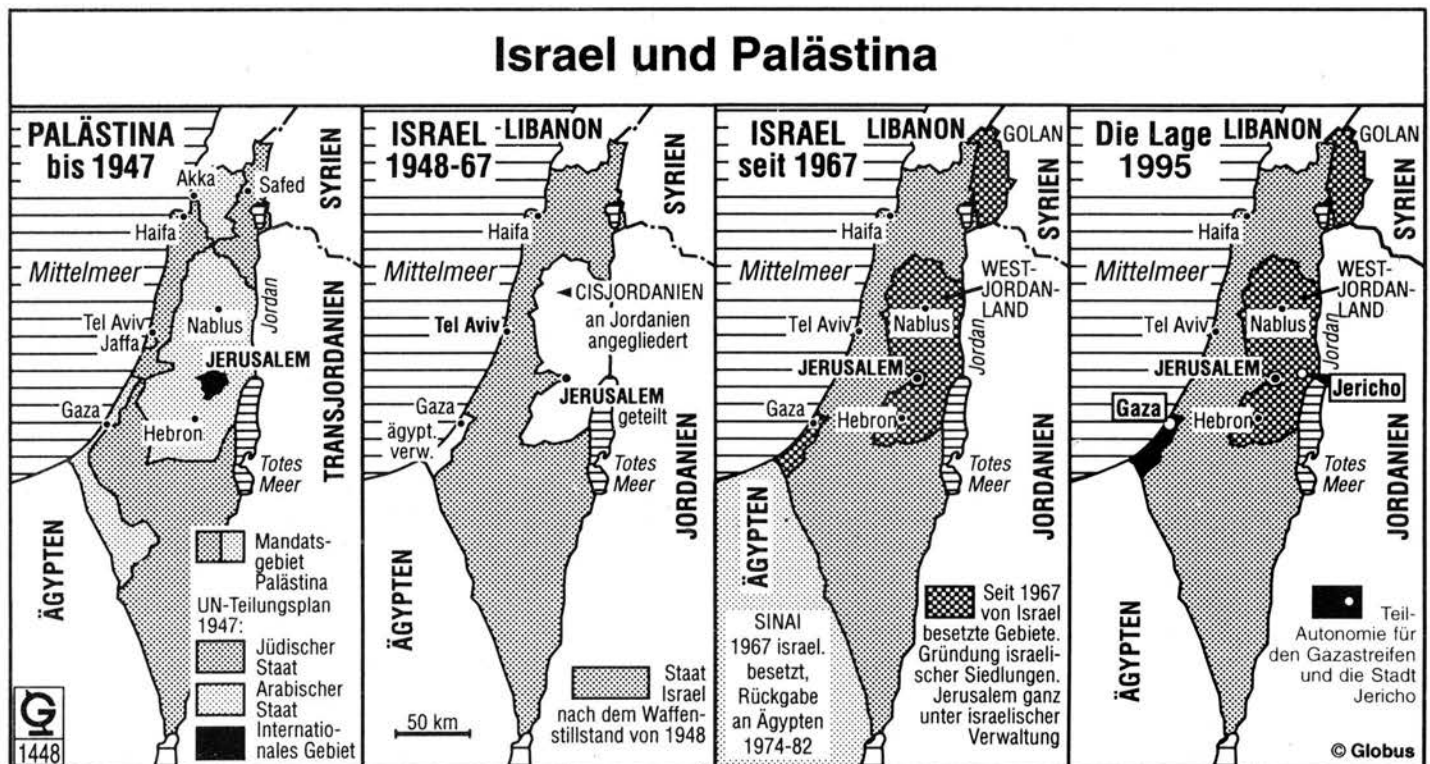
Auch die palästinensischen Sicherheitskräfte müssen auf Druck Israels die Gegner der Abkommen niederhalten. Auf einer am 17. und 18. September 1994 in Ost-Jerusalem von »Pax Christi International« und dem »Zentrum für die internationale Durchsetzung der Menschenrechte« (Center for International Human Rights Enforcement, CIDRE) gemeinsam ausgerichteten Tagung führten die palästinensischen NGOs Klage darüber, daß in den »autonomen Gebieten« Chaos, Willkür und Rechtsunsicherheit herrschen.⁹ Die ehemalige Direktorin des »Informationszentrums über die Menschenrechte in Palästina« (Palestine Human Rights Information Center, PHRIC), Jan Abu Shakrah, trat aus Protest von ihrem Posten zurück und siedelte mit ihrer Familie in die USA über. Sie berichtete von Einschüchterungen und Todesdrohungen von seiten palästinensischer Sicherheitsdienste. Diese seien auch für das erste Folteropfer unter der Autonomieverwaltung, Farid Jarbou, verantwortlich (im Januar 1995 starb ein weiterer Palästinenser in Jericho während eines »Verhörs«). Die Art der Operation der Sicherheitsdienste lasse auf eine Zusammenarbeit zwischen dem PLO-Geheimdienst und dem Shin Bet schließen. Die palästinensischen Menschenrechtsorganisationen könnten nicht mehr frei arbeiten. Das PHRIC und das »Zentrum für Recht und Gesetz in Gaza« (Gaza Center for Rights and Law), das

von dem Rechtsanwalt Raji Sourani geleitet wird, werden eingeschüchert und unterdrückt. Selbst Israel hatte niemals deren Unabhängigkeit in Frage gestellt. Arafat dagegen versucht, die Organisationen mundtot zu machen und auf seine Linie zu bringen. Seiner Polizei in den »autonomen Gebieten« scheinen rechtsstaatliche Grundsätze unbekannt zu sein; Hunderte von Oppositionellen wurden ins Gefängnis geworfen. In Gaza-Stadt wurden am 18. November vergangenen Jahres anlässlich einer Demonstration gegen das Abkommen 14 Palästinenser erschossen und mehr als 200 verletzt. Die Menschenrechtsorganisationen vor Ort haben es also jetzt mit zwei repressiven Regimen zu tun.

Vor diesem Hintergrund ist es wohl nicht zu gewagt, die These aufzustellen, daß die beiden Abkommen zwischen Israel und der PLO – die »Prinzipienerklärung über die vorübergehende Selbstverwaltung« vom 13. September 1993 und das »Gaza-Jericho-Abkommen« vom 4. Mai 1994 – nicht zu einem gerechten Frieden in der Region beitragen werden und daß der Verletzung der Menschenrechte damit noch kein Ende gesetzt ist.

INNENANSICHT DER AUTONOMIE

Man konnte buchstäblich die Erleichterung verspüren, als am 13. September 1993 der israelische Ministerpräsident Yitzhak Rabin und PLO-Chef Yassir Arafat in Washington auf dem Rasen des Weißen Hauses die in Oslo in Geheimverhandlungen ausgehandelte »Prinzipienerklärung« unterzeichneten.¹⁰ Nur Geschichtsblinde konnten damals glauben, daß ein hundertjähriger Konflikt damit an sein Ende gekommen sei. Es trifft zwar zu, daß sich durch die Unterzeichnung erstmals beide Völker gegenseitig anerkannt haben; aber die palästinensische Seite hat in diesen Vereinbarungen auf all ihre Essentials verzichtet, so daß es ihr in den bevorstehenden Verhandlungen sehr schwer fallen wird, sie wieder auf die Tagesordnung zu setzen und von Israel substantielle Zugeständnisse zu erhalten. Schon die bisherige Entwicklung in den »autonomen Gebieten« zeigt, daß sich die beiden Abkommen nachteilig auf die Völkerrechtsposition der palästinensischen Seite auswirken. Der Begriff »autonome Gebiete« ist bei nüchterner Betrachtung nichts anderes



als ein Etikettenschwindel, da die Besetzung ja nicht aufgehoben worden ist. Der Gazastreifen befindet sich zur Hälfte weiter unter der ausschließlichen Oberhoheit Israels, das ihn schon des öfteren vollständig abgeriegelt hat, ohne die Palästinenser auch nur zu fragen. Arafat und sein Autonomierat leben dort wie in einem Lager, das sie nur mit Zustimmung Israels verlassen können. Wer ein- und ausreisen darf, entscheidet Israel. Diese Entscheidungsgewalt wurde dem pakistanischen Botschafter, der von Ägypten aus einreisen wollte, plastisch vor Augen geführt, indem man ihm die Einreise verweigerte. Auch die pakistanische Ministerpräsidentin Benazir Bhutto sollte bei der israelischen Regierung um eine Einreisegenehmigung nachsuchen, was sie zu Recht als erniedrigend empfand. Als Arafat mit seiner Entourage aus Tunis in Gaza einzog, bestand Israel darauf, daß vier seiner Begleiter Gaza binnen 24 Stunden verlassen (was sie denn auch taten).

Über die jüdischen Siedlungen im Autonomiegebiet haben die palästinensischen Behörden keinerlei Befugnisse. Diese Ansiedlungen sind quasi exterritorial. Für sie gilt israelisches Recht, wohingegen für die Palästinenser weiterhin fast alle Militärverordnungen in Kraft sind sowie neuerdings ein gewisses ›PLO-Recht‹ gilt, das in den palästinensischen Lagern in Irak, Syrien, Jemen und Tunesien galt, und von juristisch inkompetenten Soldaten vor Zivil- und Militärgerichten angewandt wird.¹¹ Das israelische Militär wurde nicht aus Gaza abgezogen, sondern nur aus den palästinensischen Bevölkerungszentren zurückbeordert und um die Siedlungen herum stationiert. Zu diesem Zweck wurde erneut völkerrechtswidrig Land beschlagnahmt. Genehmigungen, die für das tägliche Leben notwendig sind, werden weiterhin von Israel erteilt. Dokumente beispielsweise zur Ausreise, zum Studium, zur Arbeit und für den Führerschein erhalten die Palästinenser von Israel. Der Unterschied zu früher ist, daß die Anträge jetzt zusätzlich über die palästinensischen Behörden laufen, was die Bürokratie vermehrt, die Zeit bis zur Erteilung oder Ablehnung verlängert und dazu führt, daß ein Antragsteller bei einer Ablehnung gar nicht weiß, wer diese eigentlich verfügt hat. Derartige Genehmigungen werden auch dazu benutzt, Gegner der Abkommen willfährig zu machen. Der Autonomierat ist niemandem verantwortlich. Die Struktur, die die Palästinenser von der israelischen Zivilverwaltung übernommen haben, ist der israelischen ähnlich. Auch dies erleichtert Israel die Aufrechterhaltung seiner Kontrolle.

Wie asymmetrisch und damit vorteilhaft für Israel die Abkommen sind, zeigt das Autonomiekonzept für Gaza. Dort hat Israel 50 vH der palästinensischen Gesamtbevölkerung nur 2 vH des besetzten Landes zur Verfügung gestellt. Wenn diese Form der Autonomie auf das Westjordanland übertragen wird, und dies ist in den Abkommen schon angelegt, wäre Israel einhundert Prozent der Bevölkerung los, aber nur ein Siebtel des Landes. Israels Autonomievorstellungen haben sich immer nur auf die Bevölkerung und ihre persönlichen Belange, niemals aber auf das Territorium bezogen. Wie schon der ehemalige Ministerpräsident Menachem Begin sagte: »Autonomie für die Menschen, nicht für das Land.« Daran hat sich auch unter Yitzhak Rabin nichts geändert. Der Kern des palästinensisch-israelischen Konflikts ist der Streit um Land,¹² nicht der um Grenzen. Wie einseitig das ›Gaza-Jericho-Abkommen‹ ausgehandelt ist, wird in seinem Artikel 22 deutlich, in dem Ansprüche aus Schäden, die durch die israelische Besatzungsmacht verursacht worden sind, von den palästinensischen Behörden entschädigt werden müssen. Israel ist dafür nicht haftbar zu machen. Diese Nichthaftbarmachung Israels wurde nochmals in Art. IX, 1 a, b des zusätzlichen Abkommens vom 24. August 1994 bestätigt, das einzelne Bereiche des Westjordanlands unter palästinensische Selbstverwaltung stellt. Mit dieser Vereinbarung haben die Palästinenser Israel eine Generalabsolution erteilt. Im Gegensatz zum Gazastreifen hob Israel im Westjordanland die ›Zivilverwaltung‹ und die Militärregierung nicht auf.

Ein weiterer Grund, warum die Vereinbarungen in der Praxis nicht umzusetzen sind, liegt darin, daß Arafat in seinem Schreiben an Ministerpräsident Yitzhak Rabin den palästinensischen Widerstand gegen die Besetzung als »Terror« bezeichnet hat: »Die PLO verzichtet entsprechend auf Terror und jede andere Art von Gewalt.« Zu begrüßen ist, daß damit Akte verurteilt werden wie beispielsweise die Entführung oder Ermordung von Personen mit dem Ziel, von der israelischen Regierung Konzessionen zu erpressen. Aber war schon das Zeigen der Palästinenser-Fahne, das Anbringen von Graffiti, der Protest gegen Häuserzerstörungen, Landenteignung, Folter oder den Einsatz von ›Todesschwadronen‹ Terror?

Die Abkommen stellen den größten Erfolg der israelischen Diplomatie seit der Staatsgründung dar, zumal mit ihnen der hundertjährige Anspruch des Zionismus auf ›Eretz Israel‹ (Land Israel) – und die damit verbundene Zerstörung der palästinensischen Gesellschaft – anerkannt wird. Sie sind eine Meisterleistung von Rabin und Außenminister Shimon Peres, die dafür im Herbst 1994 zusammen mit Arafat mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurden. Israel hat seine Vorstellungen auf der ganzen Linie durchgesetzt. Arafat ist fast zu einer Marionette Israels geworden und regiert die ›autonomen Gebiete‹ mit einer Art Militärjunta. Die Vereinbarungen mit den Palästinensern sind weitreichender als die Friedensverträge mit Ägypten und Jordanien, weil Israel nicht einmal anzuerkennen brauchte, daß es eine Besatzungsmacht ist. Der Vertragsabschluß hat schon einige internationale Erfolge für Israel gezeitigt. Das Land wurde von einigen Staaten anerkannt, die bis dahin noch zögerten; selbst der Vatikan gab seine mit der Sorge um die Heiligen Stätten in Jerusalem begründete Zurückhaltung auf. Auch die arabischen Staaten beginnen, Israel diplomatisch anzuerkennen (so Marokko und Tunesien) und den Wirtschaftsboykott aufzuheben (so die Staaten des Golf-Kooperationsrats). Jordanien und Israel haben am 26. Oktober 1994 einen Friedensvertrag unterzeichnet und Botschafter ausgetauscht. Sollte es Israel zusammen mit den USA gelingen, mit Syrien ein Abkommen über den Golan abzuschließen, was für 1995 erwartet wird, können die Palästinenser alle Hoffnungen auf weitere Konzessionen begraben. Israel würde zur wirtschaftlichen und militärischen Vormacht in der Region, ein Entgegenkommen gegenüber den Palästinensern würde sich erübrigen. Sie werden langfristig die Verlierer der Entwicklung im Nahen Osten sein. Daß Israel mit der Übertragung der religiösen Aufsicht über die islamischen Heiligtümer an Jordaniens König Hussein einen Spaltplatz zwischen die Jordanier und die Palästinenser gepflanzt hat, spricht für eine geschickte Diplomatie. Nach israelischer Ansicht kann für das ›himmlische Jerusalem‹ zuständig sein, wer will, wenn dadurch nicht der Status der ›ewigen Hauptstadt Israels‹ angetastet wird.

Für künftige Verhandlungen hat Israel alle Trümpfe auf seiner Seite. Wenn in zwei Jahren die Frage der Siedlungen, die Rückkehr der Flüchtlinge von 1967 – die Flüchtlinge von 1948 spielen keine Rolle mehr –, Jerusalem, die Enteignungen, die Entschädigungen, die Eigenstaatlichkeit und anderes mehr auf der Tagesordnung stehen wird, verfügt die PLO über keinerlei Druckmittel, um von Israel auch nur minimale Zugeständnisse erreichen zu können. Die Palästinenser werden auf den guten Willen Israels angewiesen sein; selbst haben sie wenig einzubringen, wenn es um die Durchsetzung von Interessen nach dem Do-ut-des-Prinzip geht.¹³ Im Augenblick kristallisiert sich in Gaza und Jericho ein Konzept heraus, das dem der einstigen südafrikanischen Bantustans sehr ähnelt. Diese Kunstgebilde, die auch unter der geschönten Bezeichnung ›Homelands‹ niemals völkerrechtliche Anerkennung erlangten, verfügten auch über Fahne, Briefmarken, Pässe sowie eine (starke) Polizei und einen Geheimdienst. »Die Lage, die durch das Gaza-Jericho-Abkommen geschaffen wurde, ... ist fast völlig die gleiche«, stellte Tanja Reinhart, Literaturprofessorin an der Universität Tel Aviv, fest.¹⁴

Als Fazit kann festgehalten werden, daß es sich bei der augenblickli-

chen Form der ›Autonomie‹ um eine Besetzung de luxe handelt, die dem klassischen kolonialen Herrschaftsmodell der ›indirect rule‹ ähnelt. Der Begriff ›Friedensprozeß‹ selbst erscheint hohl, weil diese Art von Frieden den zirka sechs Millionen Palästinensern keine nationale Zukunft eröffnet. Die Verweigerung ihrer nationalen Rechte allerdings ist unbestreitbar die tieferliegende Ursache des Konflikts. So wie die Aufhebung der Rassendiskriminierung die Voraussetzung für ein friedliches Nebeneinander von Schwarz und Weiß in Südafrika war, so wird die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts und die Schaffung eines Palästinenserstaates der Region erst wahren Frieden bringen können. Bantustans, wie sie die ›autonomen Gebiete‹ im Grunde darstellen, haben sich schon in Südafrika als verhängnisvoller Irrweg erwiesen. Die Aufrichtung eines Zaunes zur Abgrenzung von den Palästinensern oder die Errichtung eines separaten Straßensystems im Westjordanland, das die Siedlungen verbinden soll und auf dem nur Juden fahren dürfen, würde es den Gegnern Israels nur zu leicht machen, ihm das Etikett eines ›Apartheidstaates‹ anzuheften.

VÖLKERRECHT UND BESETZTE GEBIETE

Seit der Gründung des Staates Israel wird den Palästinensern das Recht auf Selbstbestimmung und einen eigenen Staat bestritten, und zwar bis 1967 von Jordanien und Ägypten und seit dem Sechs-Tage-Krieg vom Juni 1967 von Israel, das seither die Gebiete wider das Völkerrecht besetzt und teilweise annektiert hat. Nach dem gegenwärtigen Stand der Völkerrechtsentwicklung ist das Recht auf Selbstbestimmung als Völkerrechtsnorm anerkannt. Es steht nach Otto Kimminich dem Rechtsträger kraft originären Rechts zu.¹⁵ Israel hat als Besatzungsmacht nach geltendem Völkerrecht keinen Hoheitsanspruch auf Westjordanland und Gazastreifen, beansprucht diese Souveränität jedoch einseitig auf der Grundlage lediglich seiner militärischen Übermacht; diese Stellung nutzt es, wiederum völkerrechtswidrig, dazu, durch Besiedelung palästinensischen Landes Fakten zu schaffen, um die demographischen Gewichte zu seinen Gunsten zu verschieben.

Die israelische Regierung spricht nicht von ›besetzten‹, sondern von ›verwalteten‹ Gebieten, weil nach 1948 das Westjordanland und der Gazastreifen von Jordanien annektiert beziehungsweise von Ägypten verwaltet worden war. Obwohl Israel sich die Gebiete unstreitig durch eine ›kriegerische Besetzung‹ angeeignet hatte, bestreitet es die Anwendbarkeit der Vierten Genfer Konvention – dem Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten – von 1949. Mit dieser Interpretation stellt sich Israel gegen die Meinung praktisch aller Völkerrechtler und anerkannten internationalen Institutionen wie der Vereinten Nationen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Israel läßt nur die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 gelten, da es sich hier um Völkergewohnheitsrecht handelt; ihre Verbindlichkeit hatte der Nürnberger Gerichtshof festgestellt und ist heute unbestreitbar. Bei der Vierten Genfer Konvention handelt es sich dagegen um Völkervertragsrecht, das nach israelischem Rechtsverständnis – das auf der englischen Tradition fußt – nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es durch ein besonderes Gesetz in innerstaatliches Recht überführt worden ist. Da dies bisher noch nicht geschehen ist, findet somit nach israelischer Auffassung die Konvention in den besetzten Gebieten keine Anwendung. Israel hat sich jedoch bereit erklärt, die ›humanitären Bestimmungen‹ der Konvention anzuwenden, ohne allerdings zu sagen, welches diese sind. Wie verträgt sich die Anwendung dieser ›humanitären Bestimmungen‹ mit den zahlreichen Folterungen von Gefangenen durch den Shin Bet?¹⁶ Oder mit der durch Prügeln und Knochenbrechen gekennzeichneten Vorgehensweise des Militärs, mit Häuserzerstörungen, den Aktionen von ›Todesschwadronen‹, Ausgangssperren, Kollektivstrafen, Deportationen und den zahlreichen Diskriminierungen

auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiet? Die ›humanitären Bestimmungen‹ sind somit vor israelischen Gerichten nicht justitiabel.

Obwohl Israel die Vierte Genfer Konvention 1951 ohne Vorbehalte unterzeichnet hatte, beharrt das Land auf seiner singulären Position. Nur der Oberste Richter Alfred Witkon vertrat in der Entscheidung bezüglich der Siedlung Elon Moreh eine Minderheitenmeinung: »Es ist ein Fehler zu glauben ..., daß die Genfer Konvention nicht auf Judäa und Samaria angewandt werden kann. Sie ist anwendbar, obwohl ... sie vor diesem Gericht nicht justitiabel ist.« Die gleiche Ansicht vertrat ein weiterer liberaler Richter, Chaim Cohen, in anderen Fällen. Nach Art. 2 der Vierten Genfer Konvention ist es unerheblich, ob eine Kriegserklärung stattgefunden hat oder die eine Partei den Kriegszustand leugnet. Kein Staat kann sich den Verpflichtungen entziehen, die aus der Konvention resultieren; auch die Friedensverträge mit Ägypten und Jordanien befreien Israel nicht von seiner Pflicht.

Im Gegensatz zur HLKO kennt die Genfer Konvention keine ›Allteiligungsklausel‹. Sie gilt zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn sich an dem Konflikt eine Macht beteiligt, die nicht Vertragspartner ist. Die Gültigkeit der Konvention hängt also nicht von der formalen Souveränität über ein Gebiet ab. Sie gilt für alle besetzten Gebiete, unabhängig vom Status derselben. Israel sieht die Ablösung der jordanischen Regierung im Westjordanland als einen souveränen Akt an. Diese Haltung steht im krassen Widerspruch zum Völkerrecht, wonach eine Besatzungsmacht derartige Rechte nicht aus einer Besetzung ableiten kann. Auch verstößt der Transfer von israelischen Staatsbürgern in die besetzten Gebiete gegen Art. 49 der Vierten Genfer Konvention.¹⁷ Das zum Zeitpunkt der Okkupation in Kraft befindliche Recht muß Gültigkeit behalten; nur unter bestimmten, eng umschriebenen Umständen kann die Besatzungsmacht nach Art. 64 Abs. 2 Regelungen erlassen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungsmacht, der Angehörigen der Besatzungsstreitkräfte und ihres Eigentums dienen. Israel betrachtet dagegen die von ihm erlassenen Militärverordnungen als originäres Recht. Je nach Opportunität wendet es auch die restriktiven Notverordnungen aus der britischen Mandatszeit an, wenn es etwa Deportationen (wie zuletzt im Dezember 1992 geschehen, als es 415 Palästinenser mitten im Winter im Hermongebirge aussetzte), Häuserzerstörungen oder die Verhängung von Kollektivstrafen (wie Ausgangssperre oder Abriegelung der Gebiete) vornimmt.

DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN

Während die Resolution 181(II) der Generalversammlung vom 29. November 1947 die Aufteilung des Mandatsgebiets Palästina in einen jüdischen und einen arabischen Staat vorsah und damit die Rechte der arabischen Einwohner auf rund 44 vH des Territoriums anerkannte, nahmen ungeachtet der intensiven Befassung mit den Nahostkriegen und dem politischen Konflikt die Vereinten Nationen in der Folgezeit die Palästinenser praktisch nur noch als Flüchtlinge wahr. Mit den Rechten und dem Status des palästinensischen Volkes befaßten sie sich – Ergebnis des Erstarkens der arabischen Welt und der politischen Offensive der Blockfreien – erst wieder Mitte der siebziger Jahre. Wie eingangs erwähnt, wurde 1974 der ›Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes‹ eingesetzt.¹⁸ Dieses Gremium erhielt den Auftrag, sich für die Rechte der Palästinenser einzusetzen und die Situation zu überwachen. Der Ausschuß erörterte unter anderem die Errichtung jüdischer Siedlungen in den von Israel besetzten Gebieten, den Status Jerusalems, Menschenrechtsverletzungen seitens der Besatzungsmacht, die Gewährung von humanitärer und Entwicklungshilfe an die Palästinenser sowie die Herbeiführung einer politischen Lösung

auf dem Verhandlungswege. Seine Absicht war es, das Palästina-Problem stärker in den Mittelpunkt der Weltöffentlichkeit zu rücken. Die westlichen Staaten lehnten eine Beteiligung allerdings ab, so daß er zwar organisationsintern und hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen eine gewisse Wirkung zu entfalten vermochte, seine tatsächliche politische Durchschlagskraft aber zu vernachlässigen war. In keiner Weise war er in die politischen Verhandlungen derer, die im Konflikt tatsächlichen Einfluß auszuüben vermögen, einbezogen.

Den Palästinensern nutzte ihre in den siebziger und achtziger Jahren zahlenmäßig große Lobby in der Generalversammlung wenig. Einen direkten Einfluß auf die Geschehnisse vor Ort hatte der Ausschuß wie auch die Weltorganisation insgesamt schon deshalb nicht, weil Israel ihnen immer eine einseitige Parteinahme für die Sache der Palästinenser vorwarf. Allerdings waren die Vereinten Nationen in den Flüchtlingslagern zu einer unentbehrlichen Einrichtung geworden. Das UNRWA, dessen größter Spender übrigens – offensichtlich als eine Art Trostpflaster für die uneingeschränkte politische und materielle Unterstützung Israels – die USA sind, ist der zweitgrößte Arbeitgeber im Nahen Osten nach den Regierungen. Es ist auch nach der Autonomie von der PLO gebeten worden, seine Programme und Hilfen fortzusetzen. So übernimmt die Organisation im Gazastreifen 45 vH und im Westjordanland 28 vH der Aufgaben, die sonst von den palästinensischen Behörden übernommen werden müßten. Sahen sich die UNRWA-Einrichtungen in den siebziger und achtziger Jahren Übergriffen der israelischen Besatzungsmacht ausgesetzt, haben diese in den neunziger Jahren völlig aufgehört.

Nachdem sich die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen schon seit 1968 mit der Lage in den besetzten Gebieten befaßt hatte, beschloß sie am 19. Februar 1993 mit ihrer Resolution 1993/2A die Ernennung eines Sonderberichterstatters für die besetzten Gebiete, der den Auftrag hatte, die Verstöße Israels gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte zu untersuchen. René Felber, ein ehemaliger Bundespräsident der Schweiz, legte Ende Januar 1994 in Genf dem Gremium seinen Bericht samt »vorläufigen Schlußfolgerungen« vor.¹⁹ Die Arbeit Felbers wurde von Israel dadurch behindert, daß man ihm zuerst keine Einreise nach Israel und in die besetzten Gebiete gewährte. Schließlich konnte er nur auf Grund einer persönlichen Einladung von Außenminister Peres am 18. Januar 1994 für drei Tage einreisen. Diese Einladung wurde Felber vom israelischen Botschafter Yitzhak Lior in der letzten Dezemberwoche 1993 telefonisch in Genf mitgeteilt. Die Tatsache, daß Felber – ob-

wohl auf Umwegen – in die besetzten Gebiete kommen konnte, ist für sich schon bemerkenswert, weil es das erste Mal war, daß eine Person mit einem Auftrag der Menschenrechtskommission die besetzten Gebiete betreten durfte und frei mit den palästinensischen Vertretern sprechen konnte.

Abgesehen davon, daß Felber natürlich auch Treffen mit israelischen Regierungsvertretern hatte, mischte sich das israelische Außenministerium nicht in die Organisation seiner Reise ein. Auch wurde ihm nicht abverlangt, sich von israelischem Militär begleiten zu lassen. Israel legte ihm seinen Standpunkt hinsichtlich einer Anwendbarkeit der Militärgesetzgebung auf die Palästinenser dar. Felber besuchte am 20. und 21. Januar 1994 das Westjordanland und den Gazastreifen und konferierte mit Vertretern verschiedener Menschenrechtsorganisationen; das Treffen hatte die palästinensische Menschenrechtsorganisation »Al Haq« (ein Zweig der Internationalen Juristenkommission) organisiert. Felbers erster Bericht legte den Schwerpunkt auf die Zeit nach der Unterzeichnung der »Prinzipienklärung«. Sein Vorgehen war durch die laufenden Verhandlungen zwischen Israel und der PLO beeinflusst. Er konzentrierte sich auf Folter und Mißhandlungen, Gewalt durch Zivilisten, die Situation der politischen Gefangenen, Häuserzerstörungen und Beschlagnahme von Land, exzessive Gewaltanwendung durch das israelische Militär und die Verletzung des Rechtes auf Leben. Die Siedlungen wurden als das »brennende Problem« der Zukunft bezeichnet.

In seinem Bericht forderte Felber die Überprüfung der Vorwürfe wegen Mißhandlung und die Anklage von überführten Personen. Der Bericht rät sowohl den Israelis als auch den Palästinensern, die Gewalt einzudämmen, und fordert die israelische Armee auf, gegenüber Demonstranten nicht sofort Gewalt anzuwenden. Er verlangte weiterhin die Freilassung der politischen Gefangenen, die für nicht-gewalttätige Aktionen verurteilt beziehungsweise noch nicht angeklagt worden sind. Die Frage der Siedlungen sowie das Verhalten der Siedler soll sorgfältig geprüft werden. Abschließend weist der Bericht Israel nochmals auf seine Verpflichtungen hin, das Völkerrecht und die Menschenrechte zu respektieren. Gleiches wird auch von den Palästinensern verlangt. Wegen der Kürze der Zeit gesteht Felber ein, daß der Bericht nicht umfassend ist und es weiterer Besuche in den besetzten Gebieten bedürfe.

Seinen zweiten Besuch stattete er den besetzten Gebieten vom 16. bis 27. Oktober 1994 ab. In dem Mitte Dezember vorgelegten Bericht²⁰ hierüber kritisiert Felber erneut unter anderem die Verhörmethoden der israelischen Sicherheitsbehörden. Den Berichten zur La-

»Antifada«: Volksbewegung des Protests gegen die Fremdherrschaft für die einen, Bedrohung der Sicherheit aus dem Blickwinkel der anderen. Die Reaktionen der Besatzungsmacht sind nicht nur von Härte gekennzeichnet, sondern auch durch Maßnahmen, die mit völkerrechtlichen Standards und den Menschenrechten oft nicht im Einklang stehen. – Im Bild: Palästinensische Schuljungen in Jerusalem werden von israelischen Soldaten sistiert.



ge der Menschenrechte in den besetzten Gebieten schreibt er lediglich eine Alibifunktion zu; sie führten zu keiner Änderung der Situation. Nur Regierungen seien in der Lage, die israelische Regierung wie auch die Verhandlungen insgesamt zu beeinflussen. Vor der Menschenrechtskommission legte er dann sein Amt nieder.

Da die Menschenrechtskommission, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, wie die Generalversammlung ein mit Staatenvertretern besetztes politisches Organ ist, sah Israel hier stets seine traditionellen Gegner am Werk. Gegenüber einem ehemaligen Bundespräsidenten der Schweiz läßt sich ein ähnlicher Vorwurf schwerlich erheben, und hinsichtlich der Vertragsorgane von Menschenrechtsübereinkommen, denen sich Israel freiwillig unterworfen hat, läßt sich diese Argumentation ebenfalls kaum vorbringen. Von 25 internationalen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte²¹ hat Israel 17 ratifiziert; zwei weitere hat es gezeichnet. Damit nimmt es in seiner Region nach Ägypten (18 Ratifikationen) den zweiten Platz ein; es folgen Jordanien (15), Syrien (12) und Libanon (7). Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte – nicht jedoch sein I. Fakultativprotokoll, das die Individualbeschwerde zuläßt –, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Völkermordkonvention, die Anti-Folter-Konvention und die Flüchtlingskonvention sind somit für Israel in Kraft.

Interessieren soll an dieser Stelle der Dialog der Regierung mit dem Anti-Folter-Ausschuß. Im Frühjahr 1994 wurde ihr Erstbericht unter der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von dem Sachverständigengremium erörtert.²² Der in Genf vorgelegte Bericht ging allerdings am Problem der Folter vorbei. Seitens der israelischen Menschenrechtsorganisation ›Öffentlicher Ausschuß gegen die Folter‹ (Public Committee Against Torture in Israel, PCATI) kritisierte Hanna Friedman in einem Schreiben an das Sachverständigengremium, daß »Israel nicht im Einklang mit den im Bericht genannten Gesetzen handelt«. Der Regierungsbericht stehe in krassem Widerspruch zu den vom PCATI belegten Fällen. In der Antwort des Ausschußsekretärs an den PCATI wird Israel sowohl gelobt als auch getadelt. Positiv hervorgehoben wurde, daß in Israel eine öffentliche Debatte über Mißhandlungen stattfindet, daß die israelische Medizinervereinigung ihre Mitglieder jetzt davor schützt, das ›Formular über die medizinische Tauglichkeit‹ (von Gefangenen) weiter ausfüllen zu müssen, und daß der Geheimdienst und die Polizei ihre eigenen Menschenrechtsverstöße nicht mehr selbst untersuchen dürfen, sondern dies durch eine Sonderinspektion des Justizministeriums geschieht. Kritisiert wurde, daß das israelische Gesetz von einer Verteidigung von »übergeordneten Befehlen« und »Notwendigkeiten« spricht, die klar im Widerspruch zu Art. 2 der Konvention stehen; die Berichte über Folter und Mißhandlungen, die von verschiedenen Menschenrechtsorganisationen vorgelegt wurden, gäben Anlaß zur Besorgnis. Der in den Ausschußberatungen eindringlich kritisierte (staatlich sanktionierte und von einer parlamentarischen Untersuchungskommission gebilligte) Gebrauch »maßvoller physischer Gewalt« führte zur Empfehlung des Anti-Folter-Ausschusses, »den gegenwärtigen Vernehmungspraktiken, die eine Verletzung der Verpflichtungen Israels unter der Konvention darstellen, sofort ein Ende zu setzen«; die Bestimmungen der Anti-Folter-Konvention gelte es in innerstaatliches Recht umzusetzen.²³

Daß die Einwände und die Zweifel am Bericht der israelischen Regierung von seiten des PCATI berechtigt waren, machte ein von der internationalen Menschenrechtsorganisation ›Human Rights Watch‹ Mitte Juni 1994 vorgelegter Bericht deutlich. In ihm werden 36 Fälle von Folter dokumentiert, von denen sechs nach der Unterzeichnung der ›Prinzipienerklärung‹ vorgefallen sind.²⁴ Den Vorwurf systematischer Folter hatte auch Amnesty International im April 1994

erhoben; Verdächtige in den besetzten Gebieten würden beim Verhör durch Armee, Geheimdienst oder Polizei geschlagen oder auf andere Weise in ihren Menschenrechten verletzt. Auch die israelische Öffentlichkeit wurde mit dem Thema konfrontiert; am 14. Juni 1994 wurde im Fernsehen des Landes erstmals das Geständnis eines Soldaten ausgestrahlt, der zugab, täglich zehn bis 15 Palästinenser bei Verhören geschlagen und teilweise schwer verletzt zu haben. Ein Sprecher der Armee wies die Schilderungen des Soldaten als falsch zurück. Er verwies darauf, daß der Militärstaatsanwalt mit dem Soldaten gesprochen habe, dieser jedoch nicht bereit gewesen sei, seine Behauptungen in einem Prozeß zu wiederholen.

Anders als der Sonderberichterstatler der Menschenrechtskommission und der Anti-Folter-Ausschuß wird der eingangs erwähnte ›Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen‹ von der israelischen Regierung nicht als Gesprächspartner akzeptiert.²⁵ Der Sonderausschuß konnte seine Rolle nie wirklich ausfüllen; stets sah er sich seitens Israels dem Vorwurf der Einseitigkeit ausgesetzt, weil er sich weigerte, der Gegenforderung

1 Siehe Alexandra Senfft, Zwischen Intifada und Besetzung. Gegenwärtige Aufgaben und Probleme des UNRWA, VN 1/1992 S. 4ff.

2 UN Doc. E/CN.4/1995/19 v. 13.12.1994.

3 Zitiert in: Middle East International v. 7.10.1994.

4 Text der beiden Resolutionen mit dem jeweiligen detaillierten Abstimmungsergebnis: VN 2/1992 S. 79.

5 Siehe etwa Friedemann Büttner, ›Frieden für Land‹ oder ›Frieden für Frieden‹. Nahostkonflikt und Palästinafrage nach dem Zweiten Golfkrieg, VN 4/1991 S. 139ff., oder Bruno Kreisky, Steiniger Weg zu einem Nahostfrieden. Plädoyer für eine UN-Kommission der ›guten Dienste‹, VN 2/1985 S. 41ff. (mit Nachweis weiterer Beiträge in dieser Zeitschrift).

6 Wie übrigens auch die des ›Staates Palästina‹ der PLO im algerischen Exil am 15.11.1988.

7 Siehe Kurt Seinsch, Wie die Palästina-Frage als politisches Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung gelangte. Zugleich ein Lehrstück zur Geschäftsordnung der Versammlung, VN 4/1977 S. 118ff.

8 Konstatiert werden muß, daß die Menschenrechtsverletzungen durch Israel alle Lebensbereiche der Palästinenser betreffen; sie geschehen systematisch und bewußt. Dazu im einzelnen Ludwig Watzal, Frieden ohne Gerechtigkeit? Israel und die Menschenrechte der Palästinenser, Köln-Weimar-Wien 1994, insb. Kap. IV.

9 Vgl. Ludwig Watzal, Ignoranz vor dem Gesetz, in: taz v. 24.9.1994.

10 Text: Europa-Archiv, Folge 24/1993, S. D526ff.

11 Interview des Verfassers mit Achmed Sayyad, Direktor des Mandela-Instituts für Politische Gefangene, am 18.9.1994 in Ost-Jerusalem.

12 Siehe etwa Oswald Baumgarten, Der Kampf um den Boden. Die israelische Siedlungspolitik und die Staatengemeinschaft, VN 2/1984 S. 46ff.

13 Vgl. zur prinzipiellen Kritik der beiden Abkommen Ludwig Watzal, Das ›Gaza-Jericho-Abkommen‹. Ein Weg zum Frieden in Israel und Palästina?, in: Schweizer Monatshefte, 74 (1994) 5, S. 9-13; ders.: Die Grenzen des Gaza-Jericho-Abkommens, in: Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte, 41 (1994) 11, S. 980-986.

14 In der Zeitung ›Ha'aretz‹ v. 25.5.1994.

15 Vgl. Otto Kimminich, Die Staatensouveränität wird durchlässig. Zur Frage eines föderalen Selbstbestimmungsrechts, VN 1/1993 S. 5ff.

16 Wie zentral dieses Thema für die israelischen Menschenrechtsorganisationen ist, zeigte die im Juni 1993 in Tel Aviv abgehaltene ›Folterkonferenz‹. Vgl. Ludwig Watzal, The international struggle against torture and the case of Israel, in: Orient, 34 (1993) 2, S. 190-194; ders.: Die Bürokratisierung der Folter, in: taz v. 17.6.1993.

17 Der letzte Satz des Art. 49 lautet: »Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.«

18 Die 23 Mitglieder des Ausschusses waren im vergangenen Jahr: Afghanistan, Belarus, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Kuba, Laos, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn und Zypern. Daneben nahmen 1994 weitere 20 Staaten sowie die Arabische Liga, die Organisation der Islamischen Konferenz sowie ›Palästina‹ (d.h. die PLO) als Beobachter teil; vgl. A/49/35 v. 16.11.1994.

19 E/CN.4/1994/14 v. 28.1.1994.

20 Siehe Anm. 2.

21 Vgl. die Übersicht in VN 3/1994 S. 118ff. (Stand: 10.6.1994).

22 Siehe auch den Bericht S.28f. dieser Ausgabe.

23 A/49/44 v. 12.7.1994, p.25.

24 Vgl. Human Rights Watch/Middle East, Torture and Ill-Treatment. Israel's Interrogation of Palestinians from the Occupied Territories, New York etc. 1994.

25 Siehe im einzelnen zur Rolle dieses Nebenorgans der Generalversammlung Lothar Kuhl, Die Untersuchungs- und Berichtstätigkeit des ›Special Committee to Investigate Israeli Practices‹ der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Jur. Diss., angenommen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, April 1994.

26 An seinen Berichten, die nicht zuletzt auf einer Auswertung der israelischen Presse beruhen, läßt sich gleichwohl nicht vorbeigehen; zuletzt A/49/67 v. 4.2.1994, A/49/172 v. 7.6.1994 und A/49/511 v. 18.10.1994.

27 Vgl. Kuhl (Anm. 25), S. 140. Text der Resolution: VN 5/1994 S. 199f.

28 Vgl. E/CN.4/1995/28 v. 7.12.1994.

29 Vgl. Prem C. Garg / Samir El-Khoury, Entwicklungshilfe für die Regionen Westbank und Gaza, in: Finanzierung & Entwicklung, 31 (1994) 3, S. 7-9, sowie weitere Artikel im gleichen Heft.

nachzukommen, die Lage der Juden in den arabischen Staaten mitzubedenken. Auch die Besetzung des Ausschusses mit Vertretern aus den Reihen der Blockfreien stützte in den Augen Israels diesen Vorwurf; der Westen unterstützte die Arbeit des Gremiums ebenfalls nicht. Dementsprechend fand die Resolution 49/36A der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994, in der dem Ausschuss ausdrücklich »Unparteilichkeit« bescheinigt wurde, mit 85 Befürwortern bei Gegenstimmen Israels und der USA sowie 75 Enthaltungen keine sehr überzeugende Mehrheit.

Die Mitglieder des Sonderausschusses konnten die besetzten Gebiete bis heute nicht betreten; ihre Beweisaufnahme erfolgt daher passiv und aus zweiter Hand.²⁶ Auf der Grundlage der von ihm völkerrechtswidrig beanspruchten Souveränitätsrechte weist Israel den Ausschuss ab. Dessen Geschäftsordnung sieht die Zustimmung des betroffenen Landes vor, was Israel die Abweisung erleichterte. Allerdings steht diese Position auf tönernen Füßen, da Israel über die besetzten Gebiete zwar die De-facto-Herrschaft ausübt, eigentliche Souveränitätsrechte aber angesichts der Völkerrechtslage eindeutig zu Unrecht beansprucht. Insofern verletzt der Sonderausschuss mit seiner Forderung nach Untersuchung der Lage der Menschenrechte in den besetzten Gebieten auch nicht die Integrität Israels. Zu Recht fordert Lothar Kuhl deshalb, daß die Generalversammlung auf der Grundlage des Art. 96 der UN-Charta ein Rechtsgutachten beim Internationalen Gerichtshof über die in den Bereich der »inneren Zuständigkeit« fallenden Angelegenheiten einholt und der UN-Sicherheitsrat parallel dazu Israel auffordert, eine Untersuchung in den besetzten Gebieten zuzulassen. In seiner Resolution 904 zu dem im Februar 1994 in der Abraham-Moschee in Hebron verübten Massaker hat der Sicherheitsrat erstmals verlangt, »eine vorübergehende internationale oder ausländische Präsenz« zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in den Gebieten einzurichten.²⁷

HILFE VON AUSSEN ERFORDERLICH

Im vergangenen Jahr hatte sich die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in fünf Entschlüssen der Nahost-/Palästina-Thematik angenommen; in Resolution 1994/5 etwa verlangte sie einmal mehr den Abzug aus den besetzten Gebieten (eine entsprechende Verbalnote des UN-Generalsekretärs war dem israelischen Außenministerium freilich auch dieses Mal keine Antwort wert²⁸). In diesem Jahr steht das Thema wieder an prominenter Stelle der Tagesordnung; angesichts der zu erwartenden maßvollen Wortwahl und positiven Stellungnahme zum Friedensprozeß sollte Israel eigentlich die internationale Kritik stärker beachten können als bisher. Zu rechnen ist damit allerdings nicht, da zum einen jüngste Ereig-

nisse den Verfechtern einer Politik der harten Hand neue (Schein-) Argumente liefern und zum anderen gegenwärtig von der US-Regierung keine Änderung ihrer Politik hin zu einer konsequenten Anwendung menschenrechtlicher Grundsätze auch gegenüber diesem von ihr stets geschützten Staat zu erwarten ist. So zählen die Vereinigten Staaten zwar zu den Signatarstaaten der Vierten Genfer Konvention und haben sich somit durch ihre Unterschrift verpflichtet, über die Einhaltung der Konvention durch jeden Signatarstaat zu wachen; doch selbst der von ihnen mit der Regierung Rabin geschlossene »Kompromiß« anlässlich der völkerrechtswidrigen Massendeportation vom Dezember 1992 hat dem Völkerrecht großen Schaden zugefügt. Dies, weil die USA nicht auf der Rückkehr aller Deportierten bestanden haben, sondern sich mit der sofortigen Rückkehr nur eines Teils begnügten (die übrigen konnten erst nach einem Jahr zurückkehren). Damit wurde ein völkerrechtswidriger Akt nachträglich legitimiert. Rabin hatte dies im Gegensatz zur Clinton-Administration sofort erkannt, als er in der Knesset betonte, daß damit das Prinzip der Deportation gerechtfertigt sei.

Trotzdem sind die Vereinigten Staaten auch weiterhin – gerade wegen ihrer engen politischen Beziehungen zu Israel – besonders gefordert. Denn um den Aussöhnungsprozeß zu einem erfolgreichen Ende zu führen, müssen sich andere Länder und Ländergruppen stärker in der Region engagieren, dabei aber eine einseitige Parteinahme vermeiden. Nur so kann auch den Staaten der Dritten Welt glaubwürdig verdeutlicht werden, daß eine Berufung auf menschenrechtliche Grundsätze nicht nur ihnen gegenüber gilt. Auch die Weltorganisation muß in den Prozeß verstärkt einbezogen werden, nicht nur als Träger der UNRWA. Im Juni vergangenen Jahres berief UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali den norwegischen Botschafter Terje Roed Larsen zum Sonderkoordinator in den besetzten Gebieten. Er arbeitet mit der Gebergemeinschaft und der Weltbank zusammen; diese unterstützen mit einem Soforthilfeprogramm für die Jahre 1994 bis 1996 den Ausbau der Infrastruktur im Autonomiegebiet.²⁹ Das Interesse Europas schließlich liegt nicht nur in der Geschichte und der geographischen Nähe begründet, sondern rechtfertigt sich auch aus der erhofften langfristigen Wirtschaftsentwicklung in der Region. Die EU gehört zu den größten Geldgebern in den besetzten Gebieten und ist Israels größter Handelspartner. Die Staaten der EU können somit schon aus Eigeninteresse nicht umhin, auf Israel einzuwirken, den Druck von Arafat zu nehmen, damit sich die hochexplosive Lage im Gazastreifen entspannt. Sollte dies nicht geschehen, werden die extremistischen Kräfte mehr und mehr Zulauf erhalten. Dies liegt weder im Interesse Europas noch in dem der internationalen Staatengemeinschaft – und schon gar nicht in dem der beiden unmittelbar betroffenen Völker.

Die neue Welthandelsorganisation (WTO) und ihre internationale Stellung

WOLFGANG BENEDEK

Nachdem mit der Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde am 15. April 1994 im marokkanischen Marrakesch die Uruguay-Runde nach siebeneinhalbjähriger Dauer zu einem erfolgreichen Ende gekommen war,¹ ist das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens war gemäß den Beschlüssen von Marrakesch von einer eigenen »Implementierungskonferenz« in Genf festgelegt worden; seine Einhaltung wurde durch die rechtzeitige Ratifikation des Abkommens durch den US-Kongreß, aber auch durch die EU und Japan ermöglicht. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wies die WTO bereits 81 Mitglieder auf, die zusammen mehr als neun Zehntel des Welthandels repräsentie-

ren. Damit beginnt eine neue Epoche multilateraler Handelszusammenarbeit auf neuen rechtlichen Grundlagen.

In diesem Beitrag sollen zuerst die historische Dimension und die Umstände des Zustandekommens der Welthandelsorganisation behandelt werden. Sodann werden die Struktur der WTO-Rechtstexte, die Arten der Mitgliedschaft, Übergangsfragen und die Organe der WTO in ihrer Zuständigkeitsverteilung erläutert. In einem dritten Teil wird auf die Beziehungen der WTO zu den Vereinten Nationen und zu anderen internationalen Organisationen sowie auf die Möglichkeit eines Konsultativstatus für Nichtregierungsorganisationen (non-governmental organizations, NGOs) eingegangen.

I. Historischer Hintergrund und Konzept der WTO

Ein fünfzigjähriges Projekt

Die Errichtung einer Organisation für den Welthandel ist eines der bedeutendsten Ergebnisse der Uruguay-Runde. Damit wurde ein Projekt verwirklicht, das auf die Havanna-Charta als Satzung der geplanten Internationalen Handelsorganisation (ITO) zurückgeht, welche 1948 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung (UNCTE) unterzeichnet wurde, mangels Ratifikation durch den US-Kongreß letztlich jedoch nicht zustandekam. Mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens zum Jahresbeginn 1995 sind seit den ersten (übrigens amerikanischen) Vorschlägen und Entwürfen für eine weltumspannende Handelsorganisation in den Jahren 1945/46 fast 50 Jahre vergangen.² Auch werden die vor einem halben Jahrhundert auf der Konferenz von Bretton Woods im Jahr 1944 beschlossenen Währungs- und Finanzorganisationen Internationaler Währungsfonds (IMF) und Weltbank damit ihre bereits damals geplante Ergänzung im Handelsbereich erhalten.

Das Scheitern der ITO war der Grund dafür, daß das seit Anfang 1948 vorläufig angewendete Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), das inhaltlich dem Teil IV der Havanna-Charta entspricht, bis heute nicht formell in Kraft getreten ist. Seine Rechtsgrundlage blieb das »Protokoll über die vorläufige Anwendung«, wodurch es der US-Regierung seinerzeit möglich war, die – als ungewiß geltende – Zustimmung des US-Kongresses zu umgehen.³ Auch für die Zustimmung zur WTO mußten dem Kongreß Konzessionen gemacht werden: Die Vereinigten Staaten behalten es sich vor, wieder auszutreten, wenn ein eigens eingerichtetes US-Überprüfungsgremium in einem Zeitraum von fünf Jahren in mehr als zwei Fällen ungerechtfertigte Entscheidungen der WTO gegen die Vereinigten Staaten feststellen sollte.

Aus seiner Entstehungsgeschichte rührte auch der »Geburtsfehler« des GATT, daß nur ein Minimum an organisatorischen Bestimmungen vorgesehen war, da ursprünglich nur die Zeit bis zum Inkrafttreten der Havanna-Charta überbrückt werden sollte. So weist das GATT nur ein Hauptorgan, die zu diesem Zweck mit Großbuchstaben bezeichneten »VERTRAGSPARTEIEN«, auf. Alle anderen Organe, wie insbesondere der GATT-Rat, beruhen auf sekundärrechtlichen Beschlüssen der VERTRAGSPARTEIEN. Die Rechtsgrundlage des Sekretariats des GATT blieb bis heute die Interimskommission für die ITO (ICITO).⁴ Diese hielt am 8. Dezember 1994 ihr letztes Treffen ab und wird mit dem 30. Juni 1995 aufgelöst.

Alle Versuche in der Vergangenheit, das GATT durch eine Rechtsgrundlage für eine Organisation zu ergänzen, wie zum Beispiel die Verhandlung eines Protokolls über eine Organisation für Handelszusammenarbeit (Organization for Trade Co-operation, OTC) ereilte dasselbe Schicksal wie die ITO selbst. In der Folge entwickelte sich das GATT auf pragmatischem Wege zu einer quasi-universellen Organisation des Welthandels mit gewohnheitsrechtlicher Völkerrechtsfähigkeit, doch war seine Qualität als internationale Organisation lange umstritten. Trotz verschiedener, auch privater Initiativen⁵ galt die Errichtung einer internationalen Handelsorganisation sogar noch zu Beginn der Uruguay-Runde als unrealistisch und fand daher auch keinen Eingang in die Erklärung von Punta del Este vom 20. September 1986, die die Verhandlungsziele der Uruguay-Runde formulierte. Dennoch wurde das Projekt auch von seiten der Wissenschaft immer wieder in Erinnerung gerufen.⁶ Das Zustandekommen der WTO als Teil der Ergebnisse der Uruguay-Runde ist eigentlich der Schwierigkeit zu verdanken, die Uruguay-Runde zu einem zeitgerechten Abschluß zu bringen. Im April 1990 hatte Kanada den Vorschlag zur Errichtung einer »World Trade Organization« zum Verhandlungsgegenstand der Uruguay-Runde gemacht. Dem Vorschlag schloß sich in der Folge die EG an, die allerdings als Namen der neuen Organisation »Multilateral Trade Organization« (MTO)

vorschlug. Um die Uruguay-Runde nicht mit dem kontroversen Vorhaben zu belasten, sollte die Abschlußkonferenz in Brüssel im Dezember 1990 darüber jedoch nur eine politische Grundsatzentscheidung treffen; die Verhandlungen über die konkreten Einzelheiten der Organisation sollten nach dem Abschluß der Uruguay-Runde geführt werden. Nach dem Scheitern der Brüsseler Konferenz – die als Abschlußkonferenz der auf vier Jahre angesetzten Handelsverhandlungen gedacht gewesen war – im Dezember 1990 mußte für die Verhandlungen ein neuer Anlauf genommen werden.

Die WTO als neue Rahmenorganisation

Diese Zeit nutzten Kanada und die EG, denen sich später auch die Vereinigten Staaten anschlossen, zu einer Konkretisierung ihrer Initiative. Obwohl von Anfang an die Idee eines »Mantelabkommens«, das alle Vereinbarungen der Uruguay-Runde einbinden sollte, bestand, folgte der MTO-Entwurf zuerst dem OTC-Ansatz von 1955. Das bedeutet, daß ursprünglich nur an ein zusätzliches Abkommen der Uruguay-Runde gedacht war, das dem GATT-Sekretariat endlich die fehlende Rechtsgrundlage geben sollte. So fand sich das Abkommen über die MTO in dem im Dezember 1991 vorgelegten sogenannten Dunkel-Papier, das erstmals die Ergebnisse der Verhandlungen in allen Bereichen zusammenfaßte, an letzter Stelle als eine Art organisatorischer Ergänzung. Doch auch das nach dem früheren Generaldirektor des GATT benannte Dunkel-Papier brachte nicht den erhofften Durchbruch; das GATT-Sekretariat und die Delegierten erhielten damit Gelegenheit, am Konzept der MTO weiterzuarbeiten. Dabei ging es auch um eine Lösung für die Probleme der durch die Vorgehensweise der Tokyo-Runde (1973-1979) geschaffenen Vielzahl rechtlich eigenständiger Instrumente mit unterschiedlicher Mitgliedschaft und verschiedenen Streitbeilegungsbestimmungen, was zur Kritik einer Zersplitterung beziehungsweise Balkanisierung des GATT geführt hatte.

Dies führte zu einem Umdenken hin zur großen, auf die ITO zurückgreifenden Lösung. Entsprechend dem Ansatz der Havanna-Charta sollte die MTO nunmehr als organisatorisches Rahmenabkommen für alle Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen der Uruguay-Runde dienen. Das MTO-Abkommen rückte solcherart vom Ende des Dunkel-Textes an die Spitze, und das Schema der Instrumente und Organe mußte völlig neu geordnet werden. Ein damit verbundener Vorteil war die Einrichtung eines einheitlichen Streitbeilegungsorgans (Dispute Settlement Body, DSB), wodurch die in den verschiedenen Abkommen vorgesehenen eigenen Streitschlichtungsbestimmungen weitgehend überflüssig wurden. Als die substantiellen Verhandlungen der Uruguay-Runde 1993 wieder in Gang kamen, zeigten sich wachsende Widerstände gegen die große Lösung. Am letzten Verhandlungstag, dem 15. Dezember 1993, signalisierten die US-Verhandler schließlich ihre Zustimmung unter der Bedingung, daß die Bezeichnung der neuen Organisation von »Multilateral Trade Organization« (MTO) auf »World Trade Organization« (WTO) geändert würde.⁷ Offensichtlich wollte man damit Bedenken im US-Kongreß zerstreuen, wonach das unilaterale Arsenal der US-Außenhandelspolitik der neuen multilateralen Organisation geopfert werden müsse, obwohl die Namensänderung natürlich an den feststehenden Abkommensinhalten nichts mehr änderte.

Verabschiedung und Inkrafttreten

Bis zur Ministerkonferenz in Marrakesch vom 12. bis 15. April 1994 waren noch der Text des Abkommens über die WTO und der ihm angeschlossenen insgesamt 27 multilateralen Abkommen und Übereinkommen fertigzustellen, letzte Verhandlungen in Teilbereichen zu führen und eine Reihe von Ministerentscheidungen vorzubereiten. Am 15. April 1994 unterzeichneten schließlich 111 von zuletzt 125 Verhandlungsteilnehmern die Schlußakte der Uruguay-Runde, wodurch sie sich verpflichteten, das WTO-Abkommen dem Ratifi-

kationsverfahren zuzuleiten und die insgesamt rund 25 Minister-Erklärungen und -Beschlüsse anzunehmen. Getrennt davon wurde von 104 Teilnehmern das Abkommen über die Errichtung der WTO unterzeichnet, da dies auf Grund der internen Rechtslage nicht allen möglich war.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde durch eine sogenannte Implementierungskonferenz festgelegt, die ursprünglich auf Minister-Ebene vorgesehen war, schließlich jedoch einerseits aus einem Treffen des Vorbereitungsausschusses für die WTO auf der Ebene hoher Beamter und andererseits aus der 6. Sondertagung der VERTRAGSPARTEIEN des GATT bestand. Entsprechend einer internen Vereinbarung sollte das WTO-Abkommen erst in Kraft treten, wenn eine repräsentative Teilnahme aus allen Wirtschaftsregionen mit einem Welthandelsanteil von zumindest zwei Dritteln erreicht war. Um einen ordentlichen Übergang sicherzustellen, wurde ein allen Unterzeichnern offenerstehender »Vorbereitungsausschuß« eingerichtet, als dessen Vorsitzender der Generaldirektor des GATT, Peter Sutherland, in persönlicher Eigenschaft fungierte. Der Vorbereitungsausschuß richtete Unterausschüsse für Haushalt, Finanzen und Verwaltung, für Dienstleistungen und für institutionelle, Verfahrens- und Rechtsfragen sowie für Handel und Umwelt ein. Er war befugt, im Konsens alle notwendigen vorläufigen oder endgültigen Beschlüsse zu treffen: vom Sitzabkommen über Budgetfragen bis zur Übergabe des Vermögens und zum Transfer des Personals von ICI-TO/GATT an die WTO. Er war weiterhin für Fragen der Mitgliedschaft, die Ausarbeitung der Aufgabenbeschreibungen der WTO-Organen und deren Verfahrensregeln sowie die ersten Schritte zur Durchführung und allfälligen Ergänzung des Arbeitsprogramms der WTO zuständig.

Die Themenbereiche des Arbeitsprogramms der WTO wurden mangels Einigung offen gehalten. Die USA und Frankreich hatten sich zuletzt noch für die Einbeziehung von international anerkannten Sozialstandards stark gemacht, worauf es nur zu einer Aufzählung von verschiedenen in den Ministererklärungen genannten Bereichen – beispielsweise internationale Handels- und Einwanderungspolitik, Handels- und Wettbewerbspolitik einschließlich restriktiver Geschäftspraktiken, Handel und Investitionen, Regionalismus, Interaktion zwischen Handelspolitik und Finanz- und Währungsfragen einschließlich der Verschuldungsproblematik – kam. Ein spezielles Arbeitsprogramm findet sich im Ministerbeschluß über Handel und Umwelt, für dessen Umsetzung der WTO-Ausschuß für Handel und Umwelt verantwortlich sein wird, der zunächst als Unterausschuß des Vorbereitungsausschusses tätig war. Die letzte Aufgabe des Vorbereitungsausschusses war die Einberufung des Generalrats der WTO, der sodann alle Agenden weiterzuführen hat.

II. Die Struktur der WTO und ihre Organe

Die Struktur des WTO-Abkommens

Die WTO umfaßt alle Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen der Uruguay-Runde, die in vier Anhängen zum WTO-Abkommen enthalten sind.⁸ Dazu gehören das durch verschiedene Vereinbarungen und Beschlüsse modifizierte »GATT 1994« samt einer Reihe neuer Übereinkommen im Bereich des Warenhandels, und zwar das Protokoll von Marrakesch zum GATT 1994, das Verpflichtungen hinsichtlich des Abbaus tarifärer und nicht-tarifärer Handelschranken (einschließlich des Bereichs der Rohstoffe und tropischen Produkte) enthält, die Übereinkommen über die Landwirtschaft und über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, die Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand und über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (Trade-related Investment Measures, TRIMs) sowie das neue Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, das Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung und die revidierten Übereinkommen

(Kodizes) der Tokyo-Runde in den Bereichen technische Handelshemmnisse, Anti-Dumping, Zollwertbestimmung, Einfuhrlicenzverfahren, Ursprungsregeln, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

Über den Handel mit Waren hinaus wird erstmals auch der Handel mit Dienstleistungen und mit geistigen Eigentumsrechten geregelt, und zwar durch das *Allgemeine Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS)* und das *Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS)*.

Vier Instrumente der Tokyo-Runde erhielten auf Grund ihres eigenständigen Rechtsstatus eine Sonderstellung als sogenannte *plurilaterale Handelsabkommen*, und zwar das Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, die Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse und die Übereinkunft über Rindfleisch. Die Verwaltung dieser Abkommen ist ebenfalls Aufgabe des GATT-beziehungsweise WTO-Sekretariats. Eigene Vereinbarungen betreffen die Regeln und Verfahren für die *Streitbeilegung* und den *Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik* (Trade Policy Review Mechanism, TPRM).

Dazu tritt eine lange Reihe von Minister-Beschlüssen und -Entscheidungen, die Teil der Schlußakte über die Ergebnisse der Uruguay-Runde sind. Sie betreffen zum Beispiel Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, den Beitrag der WTO zur Stärkung der globalen Kohärenz wirtschaftspolitischer Entscheidungen, die Notifikationsverfahren sowie einzelne Abkommen und Übereinkommen (insbesondere zur Fortführung der Verhandlungen in einzelnen Dienstleistungsbereichen). Dem WTO-Abkommen kommt ein Anwendungsvorrang gegenüber allen anderen Abkommen in seinem Rahmen zu. Vorbehalte sind nicht möglich, es sei denn, sie wären in einzelnen Abkommen vorgesehen. Ein Rücktritt vom WTO-Abkommen ist nach einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Schließlich ist die Entscheidung über den Beitritt eine ausschließliche Kompetenz der WTO, wobei das Verfahren sich an dem bisher im GATT gebräuchlichen Modus orientiert.

Die Mitgliedschaft in der WTO

Die Mitgliedschaft in der WTO umfaßt die Zugehörigkeit zu allen Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen der Schlußakte der Uruguay-Runde, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den plurilateralen Abkommen. Damit kehrt das internationale Handelssystem zum Grundsatz der einheitlichen Mitgliedschaft zurück und überwindet die Zersplitterung in verschiedene selbständige Handelsinstrumente mit unterschiedlicher Mitgliedschaft. Dies ist als eine der bedeutendsten Errungenschaften der Uruguay-Runde anzusehen, die nur durch die Errichtung der WTO möglich wurde. Für einen Großteil der Entwicklungsländer bedeutet dies ein Ende ihrer bequemen Nutznießer-Stellung als Nichtmitglieder der Kodizes der Tokyo-Runde. Den Teilnehmern der Uruguay-Runde wurde eine Frist von zwei Jahren zur Annahme des WTO-Abkommens ohne zusätzliche Verhandlungen eingeräumt.

Wie im GATT gibt es auch in der WTO den Status der »ursprünglichen Mitgliedschaft«. Als ursprüngliche oder originäre Mitglieder konnten der WTO nur jene Staaten beitreten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WTO-Abkommens am 1. Januar 1995 Vertragsparteien des »GATT 1947« waren und Verpflichtungslisten nach dem GATT 1994 und dem GATS aufweisen. Dies betrifft, in Abweichung von der bisherigen GATT-Praxis der Nichtreziprozität bei Zollverhandlungen gemäß Art. XXXVI:8, auch alle Entwicklungsländer mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder, von denen Zugeständnisse nur im Einklang mit ihren individuellen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen sowie ihren Verwaltungs- und institutionellen Fähigkeiten erwartet werden. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der WTO galt, daß dem GATT

1947 beitretende Staaten oder Zollgebiete dem Vorbereitungsausschuß Listen von Zugeständnissen hinsichtlich des GATT 1994 und des Dienstleistungsabkommens (GATS) zur Genehmigung vorzulegen hatten. Eine Nichtanwendung von einzelnen WTO-Abkommen analog zum Art. XXXV GATT ist, außer im Fall der Fortführung einer im Rahmen des GATT 1947 bestehenden Anwendungsbeschränkung, nur gegenüber Neubeitritten zur WTO zulässig. Dies bedeutet, daß originäre Mitglieder von der Anwendung dieser Bestimmung des Art. XIII des WTO-Abkommens geschützt sind, während neu beitretende Länder damit rechnen müssen, nur teilweise in den Genuß der vollen Rechte aus dem WTO-Beitritt zu kommen. Daraus ergibt sich das Interesse Chinas und anderer Staaten am Status des originären WTO-Mitglieds.

Damit wurde ein Anreiz geschaffen, durch einen raschen GATT-Beitritt noch als ursprüngliches Mitglied der WTO angehören zu können und sich damit ein umständliches späteres Beitrittsverfahren zu ersparen. Tatsächlich beschleunigte dies die Beitritte zum GATT, so daß zum 1. Januar 1995 der Mitgliederstand des GATT 125 erreichte, während mehr als 20 weitere Länder noch Beitrittsverhandlungen führen. Unter anderem zeigte China größtes Interesse, die bereits langandauernden Verhandlungen um eine »Wiederaufnahme« seiner ursprünglichen Mitgliedschaft zu einem raschen Ende zu bringen, um originäres Mitglied der WTO werden zu können, was ihm jedoch nicht gelang. Auch Rußland und andere Nachfolgestaaten der Sowjetunion haben Beitrittsanträge zum GATT und zur WTO gestellt. Angesichts der Tatsache, daß marktwirtschaftliche Strukturen in diesen Ländern erst im Aufbau sind, stellt sich jedoch die Frage, ob wie in der Vergangenheit handelspolitische Sonderregime für den Übergangsprozeß eingerichtet werden müssen. Schließlich sahen sich etliche der sogenannten De-facto-Länder, die als ehemalige Kolonien bereits GATT-Gebiete waren und mit der Unabhängigkeit die Möglichkeit eingeräumt erhielten, bei De-facto-Fortführung des GATT-Regimes zu einem späteren Zeitpunkt durch einfache Erklärung dem GATT beitreten zu können, gedrängt, diesen Schritt rasch zu setzen, da in der WTO kein De-facto-Status mehr vorgesehen ist.⁹

Fragen des Übergangs vom GATT zur WTO

Im Übergang vom GATT zur WTO ergeben sich eine Reihe von Problemen wie etwa die Frage des Abschlusses anhängiger Streit-schlichtungsverfahren, die Übertragung des Vermögens der ICITO auf die WTO oder die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Tagungen der Organe von GATT 1947 und WTO. Die Implementierungskonferenz vom 8. Dezember 1994 traf dazu die folgenden Entscheidungen: Für den Abschluß von Streitfällen nach dem GATT 1947 wurde ein einjähriges Fortbestehen des GATT 1947 neben der WTO (transitional co-existence) vereinbart, im Fall von Streitigkeiten unter dem Anti-Dumping- und dem Subventionskodex wegen der meist komplexeren Natur solcher Fälle sogar zwei Jahre. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollten die Organe vom GATT 1947 beziehungsweise der Abkommen der Tokyo-Runde ihre Tätigkeiten koordinieren und zugleich mit oder nach den entsprechenden Organen der WTO tagen.

Durch Beschluß der VERTRAGSPARTEIEN des GATT anläßlich ihrer im Rahmen der Implementierungskonferenz abgehaltenen 6. Sondertagung wurde festgelegt, daß durch das parallele Fortbestehen für WTO-Mitglieder keine Verpflichtung besteht, die in der Uruguay-Runde gewährten Zugeständnisse den Vertragsparteien des GATT 1947 zu gewähren, die noch nicht Mitglieder der WTO geworden sind, oder in Streitfälle nach dem Verfahren des GATT 1947 einzutreten. Das Protokoll über die vorläufige Anwendung des GATT soll nach einem Übergangsjahr, bei Eintreten unvorhersehbarer Umstände nach maximal zwei Jahren beendet werden, womit das GATT 1947 zu dieser Zeit auslaufen würde. Anträge auf Beitritte

zum GATT sind in Anträge auf Beitritte zur WTO umzuwandeln. Unterzeichner des Abkommens von Marrakesch über die Uruguay-Runde, denen eine Ratifikation des WTO-Abkommens auf Grund ihrer internen Verfahren nicht rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der WTO möglich war, so die Schweiz, erhalten eine siebenmonatige Übergangsfrist, in der sie an allen WTO-Aktivitäten – allerdings ohne Stimmrecht – teilnehmen können.

Auf Grund eines zwischen GATT 1947, ICITO und WTO abgeschlossenen »Übergangsabkommens« sind alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten der WTO auf diese übergegangen, während die Bestellung der Bediensteten des WTO-Sekretariats durch den Generaldirektor der WTO bis zum 30. Juni 1995 abgeschlossen sein soll. In der Zwischenzeit fungiert das Personal von ICITO/GATT weiter als Sekretariat für das GATT 1947, die Abkommen der Tokyo-Runde und die WTO. Nach diesem Zeitpunkt nimmt das WTO-Personal die Sekretariatsaufgaben für das GATT 1947 und die Abkommen der Tokyo-Runde bis zu deren Auslaufen wahr. Für das Jahr 1995 wurde ein gemeinsamer Haushalt beschlossen.

Die Organe der WTO

Das oberste Organ der WTO ist die *Ministerkonferenz*, die mindestens alle zwei Jahre zusammentritt. Dies bedeutet eine politische Stärkung der WTO. Die VERTRAGSPARTEIEN des GATT hatten zwar jährlich eine Tagung abgehalten, aber sich nur in Ausnahmefällen, also etwa zur Einleitung oder zum Abschluß einer Verhandlungsrunde, auf Ministerebene getroffen. Die Ministerkonferenz ist ein Plenarorgan und kann grundsätzlich in allen vorgesehenen Fällen Beschlüsse treffen. Ihr obliegt auch die Einrichtung der ständigen Ausschüsse (wie des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Verwaltung, des Ausschusses für Beschränkungen aus Gründen der Zahlungsbilanz sowie des Ausschusses für Handel und Entwicklung) und, bei Bedarf, auch weiterer Ausschüsse (wie des Ausschusses für Handel und Umwelt).

Das operative Hauptorgan der WTO ist der *Generalrat* (General Council), der ebenso wie die Ministerkonferenz aus Vertretern aller Mitgliedstaaten besteht und zwischen den Treffen der Ministerkonferenz alle ihre Aufgaben sowie weitere Agenden nach den einzelnen Abkommen wahrzunehmen hat. Der Generalrat tritt zudem auch als Streitbeilegungsorgan (Dispute Settlement Body, DSB) zusammen, um die in der Vereinbarung über die Regeln und Verfahren der Streitbeilegung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, wobei das *Streitbeilegungsorgan* einen eigenen Vorsitzenden und eigene Verfahrensregeln hat. Ebenso fungiert der Generalrat im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM) als *Organ für die Überprüfung der Handelspolitik*. Auch hier ist ein eigener Vorsitzender und eine eigene Geschäftsordnung vorgesehen.

Die nächste Ebene stellen die operativen Hauptorgane der einzelnen Abkommen dar, die ihrerseits wieder Unterorgane einrichten können. Der GATT-Rat wird zum *Rat für Warenverkehr* (Council on Trade in Goods), daneben bestehen Räte für *Dienstleistungsverkehr* und für *TRIPS*. Sie führen ihre Aufgaben nach dem jeweiligen Abkommen unter der Aufsicht des Generalrats durch. Die Mitgliedschaft in diesen Räten steht allen WTO-Mitgliedern offen, was nicht bedeutet, daß sich alle Mitglieder beteiligen werden. So waren im GATT-Rat nur etwa zwei Drittel der GATT-Vertragsparteien vertreten; im Generalrat sind es derzeit 76.

Hinsichtlich der Organe der sogenannten plurilateralen Handelsabkommen besteht auf Grund ihrer rechtlichen Selbständigkeit kein Aufsichtsrecht der WTO. Es ist jedoch im WTO-Abkommen vorgesehen, daß diese Abkommen im institutionellen Rahmen der WTO operieren und ihre Organe dem Generalrat über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht erstatten.

Für Beschlüsse der WTO-Organe ist die im GATT entwickelte Pra-

xis des Konsenses im WTO-Abkommen ausdrücklich vorgesehen. Bei Nichteinigung erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimmzahl der EU sich nach der Zahl ihrer Mitglieder richtet. In bestimmten Fällen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit. So ist etwa bei Beitrittsbeschlüssen eine Zweidrittelmehrheit, bei Interpretationen und Ausnahmegenehmigungen nunmehr sogar eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Das *Sekretariat der WTO* wird durch einen Generaldirektor geleitet, der für die Übergangszeit auch mit der Funktion des Generaldirektors des GATT 1947 betraut wurde. Ausdrücklich wird der WTO eine Rechtspersönlichkeit eingeräumt, deren Ausmaß sich aus den Erfordernissen zur Erfüllung ihrer Zuständigkeiten ergibt. Als Sitz der WTO wurde nach einer Ausscheidung gegen Bonn der Sitz des GATT in Genf gewählt. Ein neues Amtssitzabkommen steht noch in Verhandlung. Soweit die WTO-Texte nichts anderes bestimmen, gelten für die WTO die Beschlüsse, Verfahren und die Praxis des GATT 1947 und seiner Organe fort.

Die Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung zwischen den Organen

Die Schaffung verschiedener Organe der WTO wirft die Frage der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen denselben auf. Dies betrifft sowohl Fragen der Aufgabenverteilung als auch Fragen der Entscheidung über Beitritte, Ausnahmegenehmigungen (waiver) und Interpretationen oder Änderungen von Abkommen im Rahmen der WTO. Diese Entscheidungen sind Aufgabe der Ministerkonferenz beziehungsweise des Generalrats. Die entsprechenden Bestimmungen einzelner Abkommen wie etwa im Fall von Ausnahmegenehmigungen nach Artikel XXV: 5 des GATT werden dadurch derogiert. In diesen Fällen haben die Räte der jeweiligen Abkommen ein Vorprüfungsrecht; im Falle von Interpretationen können die Räte Empfehlungen, bei Änderungen hingegen Vorschläge abgeben.

Eine hauptsächliche Aufgabe der WTO-Organen ist es, die Implementierung der Ergebnisse der Uruguay-Runde zu überwachen und weitere Verhandlungen in offen gebliebenen und neuen Fragen zu betreuen. Weitere Aufgaben sind die Durchführung der handelspolitischen Länderprüfungen und der Streitbeilegung. Auch Maßnahmen zugunsten der ärmsten und ernährungsmäßig abhängigen Entwicklungsländer sowie zugunsten der Umwelt sind vorgesehen. Die Präambel der WTO enthält gegenüber dem GATT eine Erweiterung im Hinblick auf die Erfordernisse des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung. Andere Fragen der internationalen Handelspolitik – etwa die handelspolitischen Aspekte fairer Arbeitsstandards oder von unter Verletzung der Menschenrechte erzeugten Produkten – könnten in Zukunft ebenfalls Gegenstand der Erörterung sein. Dabei stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der WTO zu anderen internationalen Organisationen und nach der Stellung der WTO im System der Vereinten Nationen.

III. Die internationale Stellung der WTO

Verhältnis zu den Vereinten Nationen

Während die ITO noch als Sonderorganisation der Vereinten Nationen geplant war und dies in dem durch die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung ausgearbeiteten Statut auch ausdrücklich vorgesehen war, schweigt das Abkommen über die WTO in bereiteter Weise zu dieser Frage. Nur der sich auf die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit verwandten Verantwortlichkeiten sowie auf die Kooperation mit im Aufgabenbereich der ITO tätigen Nichtregierungsorganisationen beziehende Artikel der ITO findet in der WTO-Satzung eine Entsprechung. Dort ist nur von »geeigneten Vorkehrungen zur wirksamen Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, deren Aufgaben mit denen der WTO in Zusammenhang stehen« die Rede. Somit wurde offen gelassen, ob die WTO mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der

Vereinten Nationen ein Abkommen nach Art. 57 beziehungsweise Art. 63 der UN-Charta über die Beziehungen zwischen der WTO und der Weltorganisation schließen und welchen Platz die WTO im System der Vereinten Nationen einnehmen sollte.

Der Grund für das Offenlassen dieser Frage waren Widerstände gegen eine formale Einbindung der WTO in das UN-System, um sich von jeder Ingerenz der Vereinten Nationen freizuhalten. Die Diskussionen im Unterausschuß für institutionelle, Verfahrens- und Rechtsfragen des Vorbereitungsausschusses für die WTO zeigten vor allem die Sorge wegen eines möglichen Verlusts an Effizienz, einer leichteren Beeinflussbarkeit der WTO durch politische Resolutionen der Generalversammlung, eines größeren Drucks zur Berücksichtigung der Ziele und Tätigkeit anderer Organisationen im UN-Bereich und die Angst, daß die Vereinten Nationen versuchen könnten, eine Koordinationsfunktion im Bereich der wirtschaftlichen Organisationen auszuüben und damit den selbständigen Entscheidungsspielraum der WTO zu beschränken. Dies bedeutet nicht einen Mangel an Kooperationsbereitschaft. Man ist an einer Fortführung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Rahmen der bisherigen Praxis bereit, will aber dabei keine Veränderung riskieren.

Eine förmliche Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zu den Vereinten Nationen wurde vorerst hinhaltend dahin gehend beantwortet, daß erst die Gespräche im Rahmen der WTO abzuwarten seien. Auch wenn eine definitive Entscheidung in dieser Frage noch aussteht, so scheint sich doch unter den GATT-beziehungsweise WTO-Delegierten die Auffassung durchgesetzt zu haben, daß so wenig Veränderung als notwendig eintreten und daß so weit als möglich der pragmatische Status des GATT auf die Stellung der WTO im System der Vereinten Nationen übertragen werden sollte. Der Vorbereitungsausschuß für die WTO kam schließlich zu der Auffassung, daß die WTO keine formellen institutionellen Verbindungen, wohl aber kooperative Beziehungen mit den Vereinten Nationen anstreben sollte. Der Generalrat der WTO, der am 31. Januar 1995 erstmals getagt hat, nahm den Bericht des Vorbereitungsausschusses an und beauftragte den Vorsitzenden, in Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Form der Beziehungen einzutreten.

Während somit die Vereinten Nationen in New York im Rahmen ihrer Reformanstrengungen sich um eine bessere Koordination in Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung bemühen, dürfte sich mit der WTO erstmals eine globale Wirtschaftsorganisation außerhalb des rechtlichen Rahmens der Vereinten Nationen stellen. Zwar wurde schon bisher das GATT wie übrigens auch die IAEA als »autonome Organisation« innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen geführt, doch wird mit der Auflösung der ICITO am 30. Juni 1995 die Nabelschnur, die die neue Institution noch mit der Weltorganisation verbindet, zerschnitten werden.

In der WTO wird auch damit argumentiert, daß sie selbst auf Grund der auf die Mitgliedstaaten beschränkten gegenseitigen Zugeständnisse im Rahmen ihrer rechtlichen Instrumente vorwiegend eine »vertragliche Beziehung« darstelle und damit eine Sondernatur aufweise, die sie von anderen Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen unterscheide. Sie weise auch eine beschränktere Mitgliedschaft auf. Aus diesen Gründen müsse die WTO in ihren Entscheidungen völlig autonom bleiben. Dies betrifft etwa auch Einflußnahmen auf das Arbeitsprogramm der WTO, wo ohnedies Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung von Themen wie Sozialstandards, Strukturanpassung oder Verschuldung bestehen. Eine Hauptsorge ist somit die Furcht vor einer Einmischung der Vereinten Nationen oder von UN-Organisationen in die Angelegenheiten der WTO. In der Tradition des GATT wählt man lieber den Weg einer pragmatischen Vorgehensweise.

Andererseits sieht die WTO selbst eine Aufgabe in der Erzielung ei-

ner größeren Kohärenz in der globalen Wirtschaftspolitik, was durch eine eigene Erklärung der Ministerkonferenz von Marrakesch hervorgehoben wurde.¹⁰ Dementsprechend ist auf Grund der Interdependenz der Wirtschaftspolitik eine Politik gegenseitiger Unterstützung der verantwortlichen zwischenstaatlichen Organisationen erforderlich. Die WTO strebt zu diesem Zweck eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Organisationen im internationalen Währungs- und Finanzbereich – dem IMF und der Weltbank – an, was bei den Entwicklungsländern Befürchtungen einer Erweiterung der Konditionalität ausgelöst hat. In diesem Zusammenhang hat GATT-Generaldirektor Sutherland die Einrichtung eines neuen organisatorischen Rahmens für Konsultationen und Zusammenarbeit in Wirtschaftsangelegenheiten aus Vertretern der Entwicklungsländer, der Reformländer und der OECD-Länder vorgeschlagen, der regelmäßig auf Ministerebene zusammentreten soll und von den drei Organisationen institutionell zu betreuen wäre.¹¹ Diese wohl auch zur Profilierung der WTO gemachten Vorschläge stießen jedoch bisher auf wenig Widerhall.

Als rechtliche Grundlage seines Sekretariats bediente sich das GATT zwar bis heute des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation (ICITO) und arbeitete mit den UN in verschiedenen Bereichen zusammen, ohne jedoch eine formale Vereinbarung darüber anzustreben. Im Jahrbuch der Vereinten Nationen wird das GATT seit einem Notenwechsel mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im Jahr 1952 bis heute als de-facto-Sonderorganisation der Vereinten Nationen geführt; unter dem Titel ›GATT/ICITO‹ finden sich regelmäßig Berichte über die Aktivitäten des GATT.¹²

Andererseits sind der IMF und die Weltbank, die eine völlig eigenständige Politik verfolgen, mit den Vereinten Nationen über ein Abkommen nach Art. 63 der UN-Charta verbunden. So enthält das Übereinkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem IMF Bestimmungen über gegenseitige Vertretungen, die Berücksichtigung von Anliegen der Vereinten Nationen auf der Tagesordnung des Gouverneursrats, Konsultationen und Informationsaustausch, die Möglichkeit der Anrufung des Internationalen Gerichtshofs für Rechtsgutachten zur Klärung von Rechtsfragen sowie die Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen.¹³

Es erscheint insgesamt schwer denkbar, daß sich eine quasi-universelle Organisation wie die WTO, die, anders als das GATT,

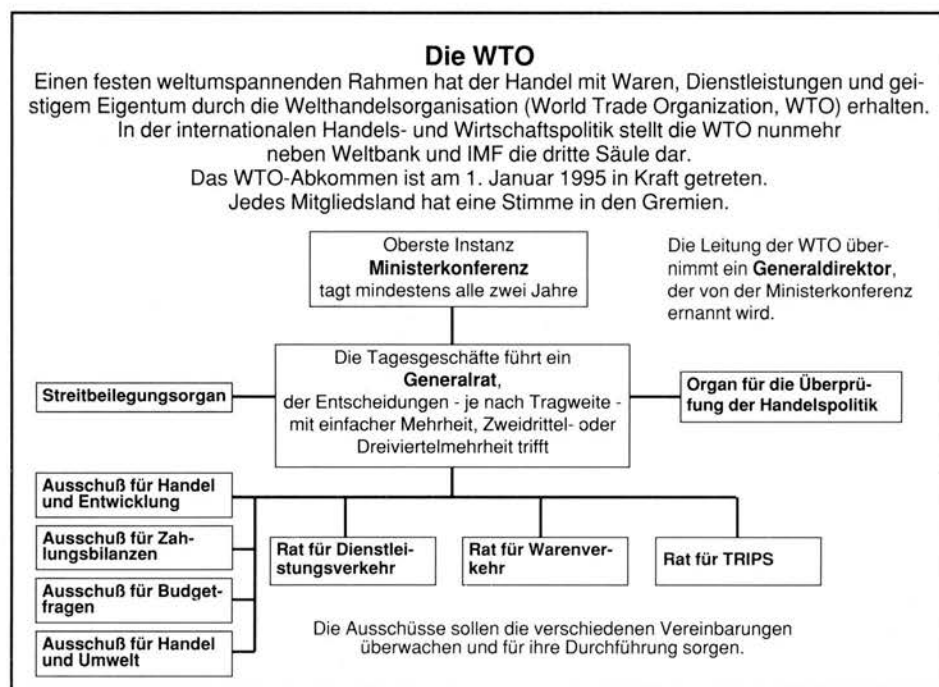
über einen breiten Verantwortungsbereich und eine volle Rechtspersönlichkeit verfügt, aus einer Einbindung in den Rahmen der Vereinten Nationen heraushalten kann. Dabei scheinen auch traditionelle Abgrenzungstendenzen zwischen den Außenministerien und den Wirtschafts- oder Handelsministerien, die für die WTO meist federführend sind, eine Rolle zu spielen. Dies ist somit auch eine Herausforderung an die Koordinationsfunktion der Regierungen. Es liegt letztlich in der Verantwortung der Regierungsvertreter und des UN-Generalsekretärs, im Rahmen der zwischen WTO und Vereinten Nationen abzuschließenden formalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit eine pragmatische Lösung zu suchen.

Beziehungen der WTO zu anderen internationalen Organisationen

Gemäß Artikel V des WTO-Abkommens über die »Beziehungen zu anderen Organisationen« kann der Generalrat geeignete Vereinbarungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen treffen, deren Aufgaben mit denen der WTO in Zusammenhang stehen. Schon im GATT 1947 war hinsichtlich der Fragen des Zahlungsverkehrs und bei mengenmäßigen Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz eine Zusammenarbeit mit dem IMF vorgesehen, woraus sich eine besondere Arbeitsbeziehung zum IMF ergeben hat. Mit der UNCTAD gab es seit jeher vielfältige Berührungspunkte, die in der gemeinsamen Verantwortlichkeit für das Internationale Handelszentrum (ITC UNCTAD/GATT) als Unterorgan beider Organisationen auch eine institutionelle Ausprägung erfahren haben.¹⁴

Mit verschiedenen Sonderorganisationen bestanden beziehungsweise bestehen Formen der Zusammenarbeit, wie etwa mit der FAO hinsichtlich der unter den Auspizien des GATT als Teil der Kennedy-Runde 1967 ausgehandelten Weltgetreideübereinkunft, mit der WIPO im Bereich der Rechte am geistigen Eigentum oder mit der ILO hinsichtlich der Bedeutung von Sozialstandards im internationalen Handel (wobei die vor allem von den USA betriebene Diskussion arbeitsrechtlicher Mindeststandards im Rahmen des GATT von den Entwicklungsländern bisher verhindert werden konnte). Traditionell enge Beziehungen bestehen jedoch auch mit der OECD und dem Brüsseler Zollrat, die nicht in das System der Vereinten Nationen integriert sind.

Das GATT hatte für internationale Organisationen, deren Tätigkeit



Nach einer Vorgeschichte, die fast ein halbes Jahrhundert währte, ist am 1. Januar 1995 eine internationale Handelsorganisation – die Welthandelsorganisation (WTO) – zu den bereits bestehenden zwischenstaatlichen Einrichtungen hinzugekommen. Das WTO-Abkommen bildet einen rechtlichen Rahmen für 27 weitere Abkommen und Übereinkommen, darunter das ›GATT 1994‹. Sitz der neuen Organisation ist Genf, wo bisher schon das Sekretariat des GATT ansässig war; der Vorschlag der Bundesregierung, die WTO in Bonn anzusiedeln, wurde von den Mitgliedstaaten nicht aufgegriffen. Die nach der englischen Bezeichnung gebildete Abkürzung WTO ist bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen; wenig glücklich erscheint jedoch, daß damit das gleiche Kürzel verwendet wird, das bereits von der in Madrid ansässigen (seit 1975 bestehenden, mit den Vereinten Nationen seit 1977 über ein Abkommen in lockerer Verbindung stehenden) Weltorganisation für Tourismus gebraucht wird.

zum GATT in einem Nahverhältnis stand, einen Beobachterstatus eingerichtet, der neben verschiedenen Organisationen des UN-Systems auch Sekretariaten regionaler Vereinigungen wie etwa der EFTA auf Antrag zuerkannt werden konnte. Im Rahmen der WTO wird über diese Frage der Generalrat zu entscheiden haben. In ersten Entwürfen der Regelung ist die Gewährung des Beobachterstatus auf besonderen Antrag beziehungsweise auf der Basis formaler Kooperationsabkommen vorgesehen. Bei den Rechten ist an eine differenzierte Vorgehensweise auf der Grundlage des Arbeitsfeldes der antragstellenden Organisation sowie der Gegenseitigkeit gedacht. Dabei soll ein Recht auf mündliche Intervention gegeben werden, während die Verteilung von Papieren nur auf Einladung vorgesehen ist. Beobachter erhalten die hauptsächlichlichen WTO-Dokumente, während die Dokumente von Unterorganen nur auf Grund besonderer Vereinbarungen zugänglich gemacht werden sollen. Hier wird die Sorge spürbar, daß die anerkanntermaßen effiziente und zügige Arbeitsweise der GATT-Organe in der WTO durch eine zu große Erweiterung des Kreises der Akteure behindert werden könnte. Dies gilt im besonderen Maße auch für die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen.

Die Teilnahme von NGOs in der WTO

Anders als im Falle des GATT, das keinen Konsultativstatus für Nichtregierungsorganisationen kannte, ist in Art. V: 2 der Satzung der WTO vorgesehen, daß der Generalrat »geeignete Vereinbarungen im Hinblick auf Konsultationen und Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen«, die im Bereich der WTO tätig sind, treffen kann. Entsprechende Regelungen sind jedoch noch nicht erfolgt. Die Frage ist politisch heikel, da das GATT während der Uruguay-Runde erstmals in seiner Geschichte unter massiven öffentlichen Druck von NGOs, insbesondere von Landwirtschaftsverbänden und Umweltschützern, geriet, die eine verstärkte Einbeziehung in die Tätigkeit des GATT forderten.

Als Reaktion hierauf veranstaltete das GATT seinerseits am 10./11. Juni 1994 erstmals ein Symposium über den Problembereich »Handel und Umwelt« unter Einbezug von mehr als 100 NGOs in den Räumen des GATT. Dabei wurde eine Reihe von Vorschlägen zu einer verstärkten Mitwirkung der NGOs in GATT und WTO gemacht. Schwierigkeiten bereiten die große Zahl der an einer Mitwirkung interessierten NGOs sowie die Beispielfolgen der Regelung in einem Bereich für andere Bereiche. Grundsätzliche Fragen wirft auch der Wunsch der NGOs auf, etwa im Streitschlichtungsverfahren Drittparteienrechte einzunehmen. So haben die Vereinigten Staaten einen Vorstoß für eine stärkere Transparenz und neue Formen der Beteiligung von Umweltorganisationen unternommen, sind damit jedoch nicht durchgedrungen. Im Gefolge des GATT dürfte sich auch die WTO sehr zurückhaltend zeigen, den Mitwirkungsinteressen der NGOs entgegenzukommen, obwohl das WTO-Abkommen eine eigene Rechtsgrundlage dafür enthält und der Sachverstand der NGOs in einzelnen Bereichen der WTO sehr zugute kommen könnte.

IV. Ausblick

50 Jahre nach dem Beginn des Projektes einer internationalen Handelsorganisation ist diese in Form der neuen Welthandelsorganisation Wirklichkeit geworden; die WTO löst damit das Dauerprovisorium des GATT ab. Zu Recht sieht sie sich als Teil eines globalen wirtschaftlichen Sicherheitssystems mit einem wesentlich verbreiterten Kooperationsfeld; schon deswegen wird sie bei der Klärung fachspezifischer Problemkreise verstärkt mit anderen internationalen Organisationen zusammenarbeiten müssen.¹⁵ Allerdings hat die WTO die Tendenz, die aus der Zeit der GATT stammende Distanz zum System der Vereinten Nationen beizubehalten. Der Hauptgrund dafür liegt in der pragmatisch-realistischen Tradition des GATT, die die

Verhandlung konkreter Zugeständnisse im Handelsbereich in den Vordergrund stellt und die Erörterung von Grundsatzfragen der internationalen Wirtschaftsordnung lieber anderen Organisationen überläßt.

Allerdings weist das vorläufige Arbeitsprogramm der WTO eine Reihe von Themen wie zum Beispiel Sozialstandards, Wettbewerb, Strukturanpassung oder Verschuldung aus, die auch in den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen diskutiert werden, was von der WTO schwerlich ignoriert werden kann. Der Sorge einer Blockierung der WTO durch fruchtlose politische Diskussionen steht die Notwendigkeit gegenüber, das Blickfeld der WTO auf die globalen Fragen zu erweitern. Auch bei der Entwicklungs- und der Umweltthematik hat das GATT sich zuerst gesträubt und letztlich die Themen doch aufgegriffen. Um so mehr steht zu erwarten, daß die WTO sich auch anderen Fragen der internationalen Wirtschaftsordnung öffnen wird, wie dies etwa durch den Ausschuß für Handel und Umwelt bereits geschehen ist. Der vom GATT gewohnte Arbeitsstil der WTO müßte sich dadurch nicht notwendigerweise ändern. Die WTO jedoch erhalte die Chance, der Interdependenz von Fragen des internationalen Handels besser Rechnung zu tragen.

Eine beschränkte Öffnung läßt sich auch beim IMF und der Weltbank beobachten, wobei deren Status als Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in der Praxis von geringer Bedeutung war und die Kritik eher von außerhalb als aus dem System der Vereinten Nationen selbst kam. Dieser Kritik würde sich die WTO auch als völlig autonome Organisation nicht entziehen können. Umgekehrt verzichtet die WTO mit ihrem Abseitsstehen auf die Möglichkeit, ihre eigenen Anliegen stärker in das System der Vereinten Nationen hineinzutragen, obwohl für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein günstiges wirtschaftliches und politisches Umfeld von großer Bedeutung ist. Insofern begibt sich die WTO mit ihrer Entscheidung gegen den Status einer Sonderorganisation der Chance einer Mitgestaltung, was sich in Zukunft noch als kurzsichtig herausstellen könnte.

- 1 Siehe zu den Ergebnissen R. Wartenweiler, Ein Markstein der Weltwirtschaftsgeschichte. Zum Verhandlungsabschluß der Uruguay-Runde, VN 3/1994 S. 87ff.; P.-T. Stoll, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung. Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 54 (1994) 2, 241-339; B. Jansen, Die neue Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Bd. 11 (1994), 333-342; R. Senti, GATT-WTO. Die neue Welthandelsorganisation nach der Uruguay-Runde, Zürich 1994; Th. Oppermann und M. Beise, Die neue Welthandelsorganisation – ein stabiles Regelwerk für weltweiten Freihandel?, Europa-Archiv, Folge 7/1994, 195-202.
- 2 Vgl. die amerikanischen »Proposals for the Expansion of World Trade« von 1945 und den Entwurf »Suggested Charter of an International Trade Organisation of the United Nations« von 1946, in: C. Wilcox, A Charter for World Trade, New York 1949.
- 3 Vgl. W. Benedek, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin-Heidelberg 1990, 30f.
- 4 So wurde am 10.6.1993 der neue Generaldirektor des GATT auch zum Exekutivsekretär der ICITO gewählt; vgl. Benedek (Anm. 3), 211.
- 5 Vgl. M. Camps, The Case for a New Global Trade Organization, New York (Council on Foreign Relations) 1980.
- 6 Siehe insbes. J.H. Jackson, Restructuring the GATT System, London 1990, 93f.; hier beschrieb der Autor bereits das Grundkonzept einer internationalen Handelsorganisation mit dem Namen »World Trade Organization«.
- 7 Deshalb sprach das zur Verteilung gelangte Schlußdokument der Verhandlungen noch von der MTO, was erst in einem Korrigendum richtiggestellt werden mußte; vgl. Doc. MTN/FA, Add.1, 15. Dezember 1993.
- 8 Siehe die Texte in: Das neue GATT. Die WTO-Abkommen einschließlich GATT, GATS und TRIPS (hrsg. u. eingeführt von W. Benedek), München 1995.
- 9 Die Zahl der De-facto-Länder ist nach einem Höhepunkt von 31 in den achtziger Jahren inzwischen auf 12 gesunken.
- 10 Siehe die »Erklärung zum Beitrag der Welthandelsorganisation zur Stärkung der globalen Kohärenz wirtschaftspolitischer Entscheidungen« im Anhang zur Schlußakte der Uruguay-Runde.
- 11 Siehe die Ansprache von Sutherland vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos v. 28.1.1994 über »Global Trade – The Next Challenge«, in: News of the Uruguay Round (NUR) 082.
- 12 Vgl. z.B. Yearbook of the United Nations 1992, 1178ff.; siehe dazu auch Benedek (Anm. 3), 264.
- 13 Siehe Yearbook of the United Nations 1947-48, 885ff.
- 14 Vgl. Benedek (Anm. 3), 222, sowie G. Leonhardt, Handelsförderung für Entwicklungsländer. Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT, VN 2/1980 S. 47ff.
- 15 Vgl. die Ausführungen von Generaldirektor Sutherland, in: Neue Zürcher Zeitung v. 1.12.1994, S. 14.

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1995 bis 1997

| Mitgliedstaat | Prozent | | |
|------------------------------|-------------|---------------|-------------|
| | 1995 | 1996 | 1997 |
| Vereinigte Staaten | 25,00 | 25,0000 | 25,00 |
| Japan | 13,95 | 15,4350 | 15,65 |
| Deutschland | 8,94 | 9,0425 | 9,06 |
| Frankreich | 6,32 | 6,4075 | 6,42 |
| Rußland | 5,68 | 4,4500 | 4,27 |
| Großbritannien | 5,27 | 5,3150 | 5,32 |
| Italien | 4,79 | 5,1975 | 5,25 |
| Kanada | 3,07 | 3,1025 | 3,11 |
| Spanien | 2,24 | 2,3625 | 2,38 |
| Brasilien | 1,62 | 1,6200 | 1,62 |
| Niederlande | 1,58 | 1,5875 | 1,59 |
| Ukraine | 1,48 | 1,1400 | 1,09 |
| Australien | 1,46 | 1,4800 | 1,48 |
| Schweden | 1,22 | 1,2275 | 1,23 |
| Belgien | 0,99 | 1,0075 | 1,01 |
| Österreich | 0,85 | 0,8650 | 0,87 |
| Korea (Republik) | 0,80 | 0,8175 | 0,82 |
| Saudi-Arabien | 0,80 | 0,7200 | 0,71 |
| Mexiko | 0,78 | 0,7875 | 0,79 |
| China | 0,72 | 0,7350 | 0,74 |
| Dänemark | 0,70 | 0,7175 | 0,72 |
| Finnland | 0,61 | 0,6175 | 0,62 |
| Iran | 0,60 | 0,4675 | 0,45 |
| Norwegen | 0,55 | 0,5600 | 0,56 |
| Argentinien | 0,48 | 0,4800 | 0,48 |
| Venezuela | 0,40 | 0,3375 | 0,33 |
| Polen | 0,38 | 0,3375 | 0,33 |
| Belarus | 0,37 | 0,2925 | 0,28 |
| Griechenland | 0,37 | 0,3800 | 0,38 |
| Südafrika | 0,34 | 0,3225 | 0,32 |
| Türkei | 0,34 | 0,3750 | 0,38 |
| Tschechien | 0,32 | 0,2600 | 0,25 |
| Indien | 0,31 | 0,3100 | 0,31 |
| Israel | 0,26 | 0,2675 | 0,27 |
| Kasachstan | 0,26 | 0,2000 | 0,19 |
| Neuseeland | 0,24 | 0,2400 | 0,24 |
| Portugal | 0,24 | 0,2750 | 0,28 |
| Libyen | 0,21 | 0,2025 | 0,20 |
| Irland | 0,20 | 0,2100 | 0,21 |
| Kuwait | 0,20 | 0,1900 | 0,19 |
| Usbekistan | 0,19 | 0,1375 | 0,13 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 0,19 | 0,1900 | 0,19 |
| Algerien | 0,16 | 0,1600 | 0,16 |
| Aserbaidshjan | 0,16 | 0,1175 | 0,11 |
| Georgien | 0,16 | 0,1175 | 0,11 |
| Nigeria | 0,16 | 0,1150 | 0,11 |
| Rumänien | 0,15 | 0,1500 | 0,15 |
| Ungarn | 0,15 | 0,1400 | 0,14 |
| Indonesien | 0,14 | 0,1400 | 0,14 |
| Irak | 0,14 | 0,1400 | 0,14 |
| Malaysia | 0,14 | 0,1400 | 0,14 |
| Singapur | 0,14 | 0,1400 | 0,14 |
| Thailand | 0,13 | 0,1300 | 0,13 |
| Jugoslawien | 0,11 | 0,1025 | 0,10 |
| Kolumbien | 0,11 | 0,1000 | 0,10 |
| Litauen | 0,11 | 0,0850 | 0,08 |
| Moldau | 0,11 | 0,0850 | 0,08 |
| Bulgarien | 0,10 | 0,0825 | 0,08 |
| Kroatien | 0,10 | 0,0900 | 0,09 |
| Lettland | 0,10 | 0,0825 | 0,08 |
| Slowakei | 0,10 | 0,0825 | 0,08 |
| Armenien | 0,08 | 0,0550 | 0,05 |
| Chile | 0,08 | 0,0800 | 0,08 |
| Ägypten | 0,07 | 0,0700 | 0,08 |
| Kuba | 0,07 | 0,0525 | 0,05 |
| Luxemburg | 0,07 | 0,0700 | 0,07 |

| Mitgliedstaat | Prozent | | |
|--|---------|--------|------|
| | 1995 | 1996 | 1997 |
| Slowenien | 0,07 | 0,0700 | 0,07 |
| Pakistan | 0,06 | 0,0600 | 0,06 |
| Peru | 0,06 | 0,0600 | 0,06 |
| Philippinen | 0,06 | 0,0600 | 0,06 |
| Estland | 0,05 | 0,0425 | 0,04 |
| Syrien | 0,05 | 0,0500 | 0,05 |
| Katar | 0,04 | 0,0400 | 0,04 |
| Kirgisistan | 0,04 | 0,0325 | 0,03 |
| Korea (Demokratische Volksrepublik) | 0,04 | 0,0500 | 0,05 |
| Oman | 0,04 | 0,0400 | 0,04 |
| Trinidad und Tobago | 0,04 | 0,0325 | 0,03 |
| Turkmenistan | 0,04 | 0,0325 | 0,03 |
| Uruguay | 0,04 | 0,0400 | 0,04 |
| Island | 0,03 | 0,0300 | 0,03 |
| Marokko | 0,03 | 0,0300 | 0,03 |
| Tadschikistan | 0,03 | 0,0200 | 0,02 |
| Tunesien | 0,03 | 0,0300 | 0,03 |
| Zypern | 0,03 | 0,0300 | 0,03 |
| Bahamas | 0,02 | 0,0200 | 0,02 |
| Bahrain | 0,02 | 0,0200 | 0,02 |
| Bosnien-Herzegowina | 0,02 | 0,0125 | 0,01 |
| Brunei | 0,02 | 0,0200 | 0,02 |
| Ecuador | 0,02 | 0,0200 | 0,02 |
| Guatemala | 0,02 | 0,0200 | 0,02 |
| Äthiopien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Äquatorialguinea | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Afghanistan | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Albanien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Andorra | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Angola | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Antigua und Barbuda | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Bangladesch | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Barbados | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Belize | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Benin | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Bhutan | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Bolivien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Botswana | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Burkina Faso | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Burundi | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Costa Rica | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Côte d'Ivoire | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Dschibuti | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Dominica | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Dominikanische Republik | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| El Salvador | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Eritrea | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Fidschi | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Gabun | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Gambia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Ghana | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Grenada | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Guinea | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Guinea-Bissau | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Guyana | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Haiti | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Honduras | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Jamaika | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Jemen | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Jordanien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Kambodscha | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Kamerun | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Kap Verde | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Kenia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Komoren | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |

| Mitgliedstaat | Prozent | | |
|-----------------|---------|--------|------|
| | 1995 | 1996 | 1997 |
| Kongo | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Laos | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Lesotho | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Libanon | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Liberia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Liechtenstein | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Madagaskar | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Malawi | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Malediven | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mali | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Malta | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Marshallinseln | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mauretanien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mauritius | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mazedonien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mikronesien | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Monaco | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mongolei | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Mosambik | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Myanmar | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Namibia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Nepal | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Nicaragua | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Niger | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Panama | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Papua-Neuguinea | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Paraguay | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Rwanda | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Salomonen | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |

| Mitgliedstaat | Prozent | | |
|--------------------------------|---------|----------|--------|
| | 1995 | 1996 | 1997 |
| Sambia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Samoa | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| San Marino | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| São Tomé und Príncipe | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Senegal | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Seychellen | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Sierra Leone | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Simbabwe | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Somalia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Sri Lanka | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| St. Kitts und Nevis | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| St. Lucia | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| St. Vincent und die Grenadinen | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Sudan | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Suriname | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Swasiland | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Tansania | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Togo | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Tschad | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Uganda | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Vanuatu | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Vietnam | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Zaire | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Zentralafrikanische Republik | 0,01 | 0,0100 | 0,01 |
| Palau | * | * | * |
| | 100,00 | 100,0000 | 100,00 |

*noch festzulegen

Für die Jahre 1995 bis 1997 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. Dezember 1994 mit ihrer Resolution 49/19B einen neuen Beitragsschlüssel verabschiedet (der von 1992 bis 1994 gültig war in VN 1/1992 S. 20 f. veröffentlicht). Neu an der vorliegenden Skala ist, daß nicht wie bisher für ein Mitgliedsland ein Beitragssatz für die gesamte Gültigkeitsdauer festgesetzt wurde, sondern für die Jahre 1995, 1996 und 1997 jeweils eigene Beitragssätze für jeden einzelnen Mitgliedstaat, der nicht von der Regelung hinsichtlich der Unter- beziehungsweise Obergrenze betroffen ist, gelten (siehe hierzu auch den Beitrag von Armin Plaga auf S. 29f. dieser Ausgabe).

Die Tabelle zeigt die Mitgliedstaaten nach der Höhe ihrer Beitragssätze für das Jahr 1995 in absteigender Reihenfolge – und bei gleichen Prozentsätzen alphabetisch – sortiert. Dabei treten Fälle auf, in denen ein Land nach den genannten Kriterien einem anderen nachgeordnet wird, obwohl es in den Jahren 1996 und 1997 einen höheren Beitragssatz als jenes zahlen muß (so zum Beispiel bei Großbritannien und Rußland, Australien und Ukraine oder bei Mexiko und Saudi-Arabien). Die Reihenfolge, die sich bei gleichen Beitragssätzen für das Jahr 1995 auf Grund der alphabetischen Sortierung ergibt, kehrt sich in einigen Fällen im nächsten Jahr um; Beispiele hierfür sind Südafrika und die Türkei, Neuseeland und Portugal oder Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Auch nach der aktuellen Beitragsskala haben die Vereinigten Staaten weiterhin den Höchstsatz von 25 vH zu entrichten, während 94 Mitgliedsländer (also gut die Hälfte) lediglich mit dem Mindestsatz von 0,01 vH und damit zusammen nicht einmal 1 vH zum Haushalt der Vereinten Nationen beitragen.

Der Beitragssatz der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Zerfall der Sowjetunion zum drittgrößten Beitragszahler avanciert war, ist mit 8,94 vH (1995), 9,0425 vH (1996) und 9,06 vH (1997) im Vergleich zum letzten Beitragsschlüssel (8,93 vH) nur geringfügig erhöht worden. Im Gegensatz dazu ist die Belastung Japans erheblich angestiegen. Der 1997 zu entrichtende Beitragssatz Japans (15,65 vH) liegt um ein Viertel höher als der bis 1994 geltende (12,45 vH).

Von den 185 Mitgliedstaaten zahlen 14 mehr als 1 vH und bringen damit zusammen 82,62 vH der Beitragslast auf; davon entfallen auf die USA, Japan und Deutschland 47,89 vH, womit diese Länder für annähernd die Hälfte des Beitragsaufkommens in die Pflicht genommen werden. Die Staaten der Europäischen Union kommen nach den Beitritten von Finn-

land, Österreich und Schweden auf einen Prozentsatz von 34,39, während es die Zwölfergemeinschaft zuvor auf 30,22 vH gebracht hatte (zum besseren Vergleich: ohne die drei Neuzugänge wären es jetzt 31,71 vH).

Für Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien, die sich unter den zehn größten Beitragszahlern befinden, sind die Beitragssätze noch angehoben worden, während beispielsweise Mexiko, Polen, Südafrika, Iran und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion nunmehr weniger zahlen müssen. Letztere werden jetzt alle separat veranlagt, wie dies für Ukraine und Belarus schon früher der Fall war, und zahlen zusammengenommen 7,01 vH (Ende 1991 war die Sowjetunion noch mit 9,41 vH veranlagt worden).

Das höchstbelastete Entwicklungsland ist nach wie vor Brasilien mit 1,62 vH (zuvor 1,59 vH); es rangiert auch immer noch auf Platz 10. Von den südamerikanischen Ländern folgt Mexiko mit einem Beitragssatz von 0,78 vH (zuvor 0,88 vH). Läßt man bei den asiatischen Staaten Japan außer Betracht, so ist die Republik Korea mit 0,8 vH 1995, 0,8175 vH 1996 und 0,82 vH 1997 das am höchsten veranlagte Land, gefolgt von Saudi-Arabien (0,8/0,72/0,71) und China (0,72/0,735/0,74). China ist das einzige Ständige Mitglied des Sicherheitsrats, das weniger als 1 vH der Beitragslast trägt; Großbritannien, das 1995 an vierter Stelle der vier übrigen Veto-Mächte steht, leistet siebenmal soviel. Bei den afrikanischen Staaten rangiert an erster Stelle Südafrika mit 0,34 vH vor Libyen mit 0,21 vH und Algerien sowie Nigeria mit jeweils 0,16 vH.

Nichtmitgliedstaaten, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sollen mit den nachfolgenden Sätzen zu den Kosten derselben beitragen: die Schweiz mit 1,21 vH, Nauru, Tonga und Vatikanstadt mit je 0,01 vH. Der Beitragssatz für das erst Mitte Dezember 1994 beigetretene Mitgliedsland Palau wird vom Beitragsausschuß auf seiner 55. Tagung festgelegt.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde mit der Resolution 49/19B wiederum ermächtigt, nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten in anderer als US-Währung anzunehmen.

Die hier veröffentlichte Beitragsskala gilt nur für den Haushalt der Vereinten Nationen selbst; die Beiträge zu den Sonderorganisationen (beispielsweise zur UNESCO), zu den meisten friedenssichernden Maßnahmen und zum Deutschen Übersetzungsdienst werden separat erhoben, so wie auch die freiwilligen Beiträge an Sonderprogramme und Hilfswerke (etwa UNDP oder UNRWA) außerhalb des regulären Haushalts geleistet werden.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Übereinkommen: Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation – Mandat zur Vorbereitung eines Verifikationsprotokolls für die Vierte Überprüfungs-konferenz im Jahre 1996 (I)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 27 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S. 105 f.)

Mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe unter Vorsitz von Tibor Toth (Ungarn) ging die Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation der B-Waffen-Konvention, an der vom 19. September bis zum 1. Oktober 1994 in Genf Delegationen von 82 der insgesamt 131 Vertragsstaaten teilnahmen, zu Ende. Die Ad-hoc-Gruppe wurde beauftragt, bis zur Vierten Überprüfungs-konferenz der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) angemessene Maßnahmen, unter Einbeziehung von Verifikationsmaßnahmen, zu erörtern und nach Möglichkeit rechtlich bindende Vorschläge zur Stärkung des Vertragswerks zu entwerfen. Diese Ad-hoc-Gruppe ist – so die Schlußklärung – Teil eines »schrittweisen Vorgehens mit dem Ziel, ein kohärentes Regime zu errichten, um die Effektivität der Konvention zu erhöhen und deren Beachtung zu verbessern«.

I. Die Staatenkonferenz befaßte sich eingehend mit den 21 Verifikationsvorschlägen einer Expertengruppe (VEREX), die von der Dritten Überprüfungs-konferenz der BWK (9.–27.9.1991) eingesetzt worden war und nach vier Sitzungsperioden in den Jahren 1992 und 1993 im Dezember 1993 einen 300seitigen Abschlußbericht vorgelegt hatte.

In der Schlußklärung vom 27. September 1991 waren vier – bei der Zweiten Überprüfungs-konferenz (1987) vereinbarte – Vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel eines besseren Informationsaustauschs (A: Erklärung über biologische Verteidigungsprogramme und Anlagen; B: Berichterstattung über das Auftreten ungewöhnlicher Krankheiten; C: Veröffentlichung von biologischen Forschungsergebnissen von Relevanz für die BWK; D: Informationen über Besuche bei biologischen Forschungszentren) gestärkt und drei weitere (E: nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der BWK und zum Handel mit parthenogenen Mikroorganismen; F: frühere offensive und defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme; G: Erklärung über Impfstoffproduktionsstätten) vereinbart und die Staaten aufgefordert worden, hierzu Erklärungen vorzulegen. Bis zum 29. Dezember 1993 waren erst 38 (darunter Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Rußland, USA) von über 130 Vertragsstaaten dieser Aufforderung nachgekommen.

Die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen (VEREX), deren Schaffung 1991 vereinbart worden war, hatte den Auftrag, Maßnahmen zu entwickeln, um zu überprüfen, ob ein Staat mikrobiologische oder biologische Kampfstoffe oder Toxine in Mengen herstellt und lagert, die für defensive und friedliche Zwecke nicht gerechtfertigt sind, und ob er Waffen und Einsatzmittel zu deren Einsatz entwickelt, produziert, erwirbt oder versteckt.

II. Bei ihrem ersten Treffen (VEREX I: 30.3.–10.4.1992) einigten sich die Experten auf einen Matrix-Ansatz, wobei sie unterschiedliche Verifikationsmaßnahmen für einzelne Typen von Vertragsverletzungen anwandten. Drei Arbeitsgruppen befaßten sich dabei eingehend mit Fragen der Entwicklung, der Produktion und des Erwerbs und Problemen der Lagerung und Zurückhaltung von B-Waffen. Beim zweiten Expertentreffen (VEREX II: 23.11.–3.12.1992) wurden 21 Verifikationsmaßnahmen in sieben Gruppen zusammengefaßt (Informationsüberwachung, Datenaustausch, Fernerkundung, Austauschbesuche, Inspektionen vor und in sowie Dauerbeobachtung von verdächtigten Anlagen).

Die amerikanische Delegation blieb 1992 und 1993 gegenüber Verifikationsmaßnahmen zur BWK skeptisch, solange die Frage des russischen B-Waffen-Programms, das Gegenstand trilateraler Verhandlungen (USA, Großbritannien, Rußland) war, nicht endgültig geklärt sei. Am 12. Mai 1993 einigten sich die drei Staaten auf ein Abkommen zum Eigentumsschutz beim Besuch nichtmilitärischer Anlagen durch ausländische Beobachter.

Beim dritten Expertentreffen (VEREX III: 24.5.–6.6.1993) wurde die Bewertung der 21 Verifikationsmaßnahmen zur BWK abgeschlossen. Beim vierten Treffen (VEREX IV: 13.–23.9.1993) wurde im Konsens der bereits erwähnte umfangreiche Abschlußbericht vereinbart, der die Durchführbarkeit der 21 Maßnahmen zur Verifikation der BWK günstig bewertete. Diese Maßnahmen könnten durch wachsende Transparenz Vertrauen in die Vertragstreue der Parteien schaffen. Zahlreiche technische Fragen (zu den Kampfstoffen, Typen und Mengen) bedürften jedoch noch der Klärung. Die Kritik hatte sich bei VEREX IV vor allem auf drei Fragen konzentriert: die Verifikationskosten, die Tiefe der Inspektionen und die Gefahr einer Preisgabe von Betriebsgeheimnissen. Indien und China hatten bei VEREX III gegen die unzureichende Vertretung der Blockfreien protestiert, aber den erforderlichen Konsens nicht verhindert.

Am 16. Dezember 1993 billigte die UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 48/65 den VEREX-Bericht und bat den Generalsekretär, die erforderlichen Dienste für eine Sonderkonferenz bereitzustellen. Danach ersuchte die Mehrheit der Vertragsstaaten die Vermächte des Übereinkommens um die Einberufung einer solchen Konferenz zur Prüfung des

Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen. Bei einer Vorbereitungstagung (11.–15.4.1994) einigten sich die Vertreter von 57 Staaten darauf, daß die Sonderkonferenz im Spätsommer 1994 »eine Entscheidung über weitere Aktivitäten zur Stärkung der Konvention« treffen solle.

III. Wenngleich die Mehrheit der Konferenzteilnehmer – darunter Deutschland für die EU-Staaten – eine Ergänzung der BWK durch Kontrollmechanismen befürwortete, gelang es der Sonderkonferenz nicht, sich auf schärfere Kontrollmechanismen zu einigen, da sich die Mehrheit gegen obligatorische Kontrollen aussprach. Nach Ansicht des Konferenzpräsidenten Toth sei die Unterscheidung schwierig, ob hergestelltes Material militärisch oder zivil genutzt werden solle. Oft sei es auch schwer, Zutritt zu den Laboratorien zu erlangen. Ferner befürchteten die Schwellenländer zusätzliche Hindernisse beim Technologietransfer aus den Industriestaaten.

Einige Staaten setzten sich ungeachtet der Schwierigkeit, Vertragsverletzungen zu entdecken, zugleich aber die Forschung, die friedliche Nutzung und den Handel mit biologischen Produkten nicht zu behindern, für die Ausarbeitung eines Verifikationsprotokolls durch die Ad-hoc-Gruppe unter Leitung von Botschafter Toth ein, das 1996 der Vierten Überprüfungs-konferenz vorgelegt werden soll. Dieses Protokoll solle klare Definitionen vereinbaren und neben obligatorischen Berichten auch regelmäßige Inspektionen vor Ort vorsehen. Die Vertragsparteien setzten sich mehrheitlich für ein rechtlich bindendes Instrument ein, das alle Aktivitäten und Anlagen, die für die BWK relevant sind, umfassen soll. Diese Ad-hoc-Gruppe der Staatenvertreter tagte erstmals vom 4. bis 6. Januar 1995, um ihre Arbeitsweise abzustimmen. Ihr Ergebnis soll im Konsens angenommen und der Vierten BWK-Überprüfungs-konferenz oder einer weiteren Sonderkonferenz vorgelegt werden.

Hans Günter Brauch □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechts-Unterkommission: 45. und 46. Tagung - Besondere Aufmerksamkeit für Ureinwohner - Sexuelle Sklaverei - Weltkonferenz gegen Rassismus für 1997 angeregt (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S. 30ff. fort.)

1993, im »Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt«, und 1994 kamen die Mitglieder der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* wie gewohnt im Sommer im Genfer Völkerbundpalast zusammen, um neben zahlreichen anderen Themen die Verhinderung der Diskriminierung von Ureinwohnern zu dis-

kutieren. Die im Jahre 1947 gegründete Menschenrechts-Unterkommission setzt sich zusammen aus 26 Mitgliedern aus aller Welt. Die Experten werden von der Menschenrechtskommission gewählt und sollen unabhängig von ihren jeweiligen Heimatländern agieren. Aufgabe der Sachverständigen ist es, Studien zu erstellen sowie gegenüber der Menschenrechtskommission Empfehlungen abzugeben zu den Fragen der Verhinderung von Diskriminierung und des Schutzes rassischer, religiöser, ethnischer und sprachlicher Minderheiten. Grundlage der Debatte sind weitgehend Studien und Berichte, die von Mitgliedern des Gremiums erstellt werden. Die Arbeit der Unterkommission bildet häufig die Basis für die Schaffung internationaler Standards zum Schutze der Menschenrechte.

45. Tagung

Wie im Vorjahr beschäftigte die Unterkommission während ihrer 45. Tagung (2.-27.8.1993) im Rahmen der Debatte über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung wieder die Lage im ehemaligen Jugoslawien. Besondere Aufmerksamkeit widmete man dem Vorschlag zur Teilung Bosnien-Herzegowinas, demgemäß das Gebiet nach ethnischen Gesichtspunkten in drei Republiken aufgeteilt werden sollte. Dieser Gedanke wurde von den Mitgliedern abgelehnt, da dadurch die Politik der »ethnischen Säuberung« gewissermaßen verziehen würde. Die Experten befürchteten unter anderem, daß die Teilung Bosniens nach ethnischen Kriterien ein schlechtes Vorbild darstellen würde. Der französische Experte Louis Joinet meinte, daß die Unterkommission die internationale Gemeinschaft auf andere, noch im Entstehen begriffene vergleichbare Situationen aufmerksam machen solle. Die Experten ergriffen die Gelegenheit der zum gleichen Zeitpunkt im Völkerbundpalast stattfindenden Verhandlungen, um den Ko-Vorsitzenden der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien einen Appell zukommen zu lassen, dem fraglichen Plan nicht zuzustimmen und »jegliche Teilung zu verwerfen, die ein Resultat von Aggression, Intervention und massiven Menschenrechtsverletzungen« sei, insbesondere die abscheuliche Praxis der sogenannten ethnischen Säuberung, die sich zu einer »religiösen Säuberung« entwickelt habe. Hier ließ sich ein direkter und zugleich ernüchternder Bezug herstellen zwischen der Tagesordnung des Gremiums und dem aktuellen Geschehen. Der betreffende Appell in Form einer Stellungnahme des Vorsitzenden der Unterkommission, des jordanischen Experten Awn Al-Khasawneh, wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen. Der Experte aus Rußland betonte allerdings, daß er den Text nicht unterstütze; dieser behandle rein politische Themen und berühre daher die Domäne des UN-Sicherheitsrats. Ferner könne der Text unter gewissen Umständen dazu führen, den bewaffneten Konflikt wieder anzufachen. Auch der kubanische Experte Miguel Alfonso Martínez, im Vorjahr Vorsitzender der Unterkommission, distanzierte sich teilweise von der Stellungnahme. Die entsprechende Resolution 1993/17 erging in geheimer Abstimmung - dem seit 1991 gängigen Verfahren der

Unterkommission bei Ausbleiben eines Konsenses - mit 22 Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung.

Wiederm beschäftigten sich die Experten auch mit Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. In ihrer Resolution 1993/9 über die Situation in Kosovo verurteilten sie die Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kosovo-Albanern seitens der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Auch diese Entscheidung erging in geheimer Abstimmung; sie fand 17 Befürworter, vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen. Aufs schärfste verurteilt wurden die andauernden Menschenrechtsverletzungen in Iran, für die man keine kulturellen oder religiösen Gründe als Entschuldigung gelten ließ (Resolution 1993/14; 20 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen). In bezug auf Tibet entschied sich die Unterkommission in geheimer Abstimmung (+17; -6; =2) gegen die Annahme einer Resolution, die die chinesische Regierung gedrängt hätte, Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sowie der Arbeitsgruppe über willkürliche Verhaftungen und erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden den Zugang zu allen Teilen Tibets zu erleichtern. Mit der fraglichen vorläufigen Maßnahme wäre China auch aufgefordert worden, Repräsentanten von humanitär ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) den Besuch Tibets zu erlauben. (Auch während der 50. Tagung der Menschenrechtskommission kam es dann nicht zur Annahme eines Entschließungsentwurfs zur Lage der Menschenrechte in China, der sich unter anderem mit der Lage in Tibet befaßt hätte.)

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Guatemala drückte die Unterkommission ihre Zustimmung zu den durch den Präsidenten des Landes ergriffenen Maßnahmen zugunsten der Stärkung demokratischer Institutionen, der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus (Resolution 1993/16). Gegenstand der Debatte war außerdem die Menschenrechtssituation etwa in Haiti, Irak, den von Israel besetzten arabischen Gebieten, Myanmar, Peru, Somalia, Südafrika und Tschad. Ferner nahm sich die Unterkommission vor, im Jahre 1994 das sogenannte 1503-Verfahren zu reformieren. Dieses nach der Resolution 1503(XLVIII) (Text: VN 5/1981 S.178f.) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) benannte Verfahren erlaubt es den Experten, in geschlossener Sitzung die Untersuchung von Informationen über schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern durchzuführen.

Eine weitere schockierende Parallele zwischen der Tagesordnung der Unterkommission und der Realität war während der Debatte über den Schutz der Menschenrechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen. Zu diesem Zeitpunkt erreichten die Experten Nachrichten aus einer entlegenen Ecke Brasiliens, wo Goldschürfer mehr als 70 Indianer aus der ethnischen Gruppe der Yanomani massakriert hatten. Die Mitglieder der Unterkommission, Beobachter von NGOs sowie Staatenvertreter gaben ihrem Entsetzen über die Morde Ausdruck und stellten fest, wie sehr die autochthonen Bevölkerungsgruppen selbst während des

ihnen gewidmeten Internationalen Jahres des Schutzes und der Unterstützung bedürfen.

Im Rahmen anderer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr forderte die Unterkommission den Generalsekretär der Vereinten Nationen dazu auf, die Einrichtung eines Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen in Betracht zu ziehen, um deren geistigem und kulturellem Erbe besseren Schutz angedeihen zu lassen. Die Unterkommission hörte zudem eine Ansprache der Nobelpreisträgerin des Jahres 1992, Rigoberta Menchu aus Guatemala, die das Internationale Jahr 1993 als Botschafterin des Guten Willens im Auftrag der Vereinten Nationen einer breiteren Öffentlichkeit nahegebracht hatte.

Lebhaft debattiert wurde im Rahmen der Erörterung der heutigen Formen von Sklaverei das Problem der sogenannten Trösterinnen (comfort women) hauptsächlich aus Korea, die während des Zweiten Weltkriegs vom japanischen Militär als Zwangsprostituierte benutzt und laut Aussage einer Betroffenen täglich von 30 bis 40 Soldaten vergewaltigt wurden. Die Unterkommission betraute die Expertin aus den Vereinigten Staaten, Linda Chavez, als Sonderberichterstatterin mit der Aufgabe, eine Studie über systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavereigleiche Praktiken in der Kriegszeit zu erstellen, unter Berücksichtigung von Fragen wie Wiedergutmachung und Rehabilitation der Opfer (Resolution 1993/24).

Gegenstand der Debatte war zudem wieder die Problematik von Kinderhandel, -prostitution und -pornographie, deren zunehmende Transnationalisierung als höchst beunruhigend betrachtet wurde. Die Unterkommission entschied, einen Sonderberichterstatter mit der Aufgabe zu betrauen, die Studie über Kinderarbeit auf den neuesten Stand zu bringen (Resolution 1993/5). Die Unterkommission empfahl der Menschenrechtskommission zudem, eine aus fünf unabhängigen Experten zusammengesetzte Arbeitsgruppe für den Zeitraum von drei Jahren zu schaffen, um die Anwendung der Anti-Sklaverei-Konventionen zu kontrollieren (Resolution 1993/7). Eingesetzt wurde dann nach lebhafter Debatte in der Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Thema »Internationale Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie« (Resolution der Kommission 1994/90).

Hinsichtlich des Themas der Unabhängigkeit der Justiz erging die Empfehlung an die Menschenrechtskommission, einen Überwachungsmechanismus in Gestalt eines Sonderberichterstatters zu schaffen. Hierzu entschied sich die Kommission dann auch mit ihrer Resolution 1994/41.

Auch die von der Unterkommission in Auftrag gegebenen zahlreichen Studien waren wieder Gegenstand der Debatte. Der neu ernannte Sonderberichterstatter über den Rassismus wurde mit der Untersuchung von fremdenfeindlichen Ereignissen zunächst in den entwickelten Ländern beauftragt. Neben ihrem vierten Bericht (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/24 mit Add. 1 und 2) legten die beiden Sonderberichterstatter über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren

einen Entwurf über ein Drittes Zusatzprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor, welches unter allen Umständen, auch in Ausnahmeständen, ein faires Gerichtsverfahren sowie Rechtsmittel garantieren soll. 1993 lagen der Unterkommission schließlich auch die Empfehlungen des Sonderberichterstatters Luis Varela Quirós aus Costa Rica hinsichtlich der Diskriminierung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken vor (E/CN.4/Sub.2/1993/9); dem Berichtersteller zufolge kann diskriminierenden Praktiken nur durch nationale und internationale Erziehungsprogramme begegnet werden. Die Unterkommission appellierte an alle Staaten, die notwendigen Maßnahmen - auch im Bereich von Gesetzgebung und Erziehungswesen - zu ergreifen, um Diskriminierung und Vorurteile zu bekämpfen. Die Experten teilten die Ansicht des Sonderberichterstatters Theodoor van Boven, der in seinem Schlußbericht über das Recht auf Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen (E/CN.4/Sub.2/1993/8) meinte, daß dieser Frage bislang nur ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Sie beschlossen mit Resolution 1993/29, die in der Studie vorgeschlagenen Grundprinzipien und Richtlinien zu einem späteren Zeitpunkt näher zu untersuchen. Schließlich entschied die Unterkommission in Resolution 1993/38, die Menschenrechtskommission zu bitten, die britische Expertin Claire Palley als Sonderberichterstatte-rin zu der Frage der verschiedenen Aktionsmöglichkeiten der Vereinten Nationen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gemäß der Charta zu ernennen; hier geht es insbesondere um Fragen im Kontext der humanitären Hilfe.

46. Tagung

Fortschritte bei der Aufrichtung von Maßstäben und die gründliche Prüfung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen waren die Kennzeichen der 46. Tagung der Unterkommission, die vom 1. bis 26. August 1994 unter dem Vorsitz von Judith Sefi Attah aus Nigeria stattfand.

Von besonderer Bedeutung war diese Tagung für die Ureinwohner. Sie fand in der Vorbereitungszeit zu der ›Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ statt, die dann am 10. Dezember vergangenen Jahres beginnen sollte. Besonders bemerkenswert ist jedoch, daß es 1994 diesem Unterorgan der Menschenrechtskommission nach mehr als zehnjähriger Arbeit gelang, den Entwurf einer UN-Deklaration über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen (Resolution 1994/45) anzunehmen. Dieser stellt ein bedeutendes Arbeitsergebnis bei der Setzung von Standards seitens der Unterkommission dar. Der Entwurf liegt nunmehr der 51. Tagung der Menschenrechtskommission vor.

Wie das ihr übergeordnete Organ, die Menschenrechtskommission, untersucht auch die Unterkommission regelmäßig die Lage der Menschenrechte in verschiedenen Ländern. 1994 betonte das Gremium im Hinblick auf Rwanda die Bedeutung der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, um die Verantwortlichen für die Massaker in diesem Staat zu

richten. Einmütig forderte es in seiner Resolution 1994/1, daß den Massakern und dem Leiden der Menschen dort ein Ende gesetzt werde. Die Sachverständigen ermutigten in ihrer Resolution 1994/17 die in dem Nachbarstaat Burundi zu verzeichnenden Bemühungen, die Schaffung eines Programms zur Hilfestellung in Sachen Menschenrechte voranzutreiben; sie befürchteten allerdings, daß die massiven Menschenrechtsverletzungen in dem Land die Durchsetzung dieser unterstützenden Maßnahmen behindern könnten.

Die Sonderberichterstatte-rin für die Überwachung des Übergangs Südafrikas zur Demokratie wurde aufgefordert, ihren zweiten und zugleich abschließenden Bericht der Menschenrechtskommission für deren 51. Tagung und der Unterkommission für ihre 47. Tagung vorzulegen (Resolution 1994/3).

Gegenstand der Debatte war zudem wieder die Situation unter anderem in Irak, Iran, Togo sowie Tschad. Die Experten drückten ihre Unterstützung für die guatemalteckische Regierung, die ›Unidad Revolucionaria‹ sowie den Vermittler der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen zugunsten einer dauerhaften Friedenssicherung aus. Ihre Besorgnis erregte jedoch das Faktum, daß die Unterzeichnung der ›Umfassenden Vereinbarung über die Menschenrechte‹ nicht zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation geführt hatte.

Die Regierung Papua-Neuguineas wurde dringend aufgefordert, die sofortige Lieferung medizinischer Hilfsgüter sowie anderer humanitärer Hilfe nach Bougainville, einschließlich des unter Militärblockade stehenden Gebietes, zuzulassen. Bereits 1992 hatte sich das Gremium mit der Lage auf der Insel befaßt, in deren Bevölkerung es Bestrebungen zur Lösung von der Regierung in Port Moresby gibt. Nicht zustande jedoch kam eine Resolution, in der die Unterkommission ihre tiefe Besorgnis angesichts von Berichten über andauernde Menschenrechtsverletzungen in Osttimor ausgedrückt hätte; bei einer Enthaltung stimmten 11 Experten für und 11 gegen die Annahme; während der 45. Tagung war die Behandlung Osttimors auf 1994 verschoben worden.

Im Rahmen der Debatte über die Beseitigung der Rassendiskriminierung empfahl die Unterkommission mit ihrer Resolution 1994/2 der Menschenrechtskommission, diese solle der Generalversammlung die Einberufung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer und ethnischer Diskriminierung, Fremdenhaß und anderer Formen von Intoleranz in der heutigen Zeit für das Jahr 1997 vorschlagen.

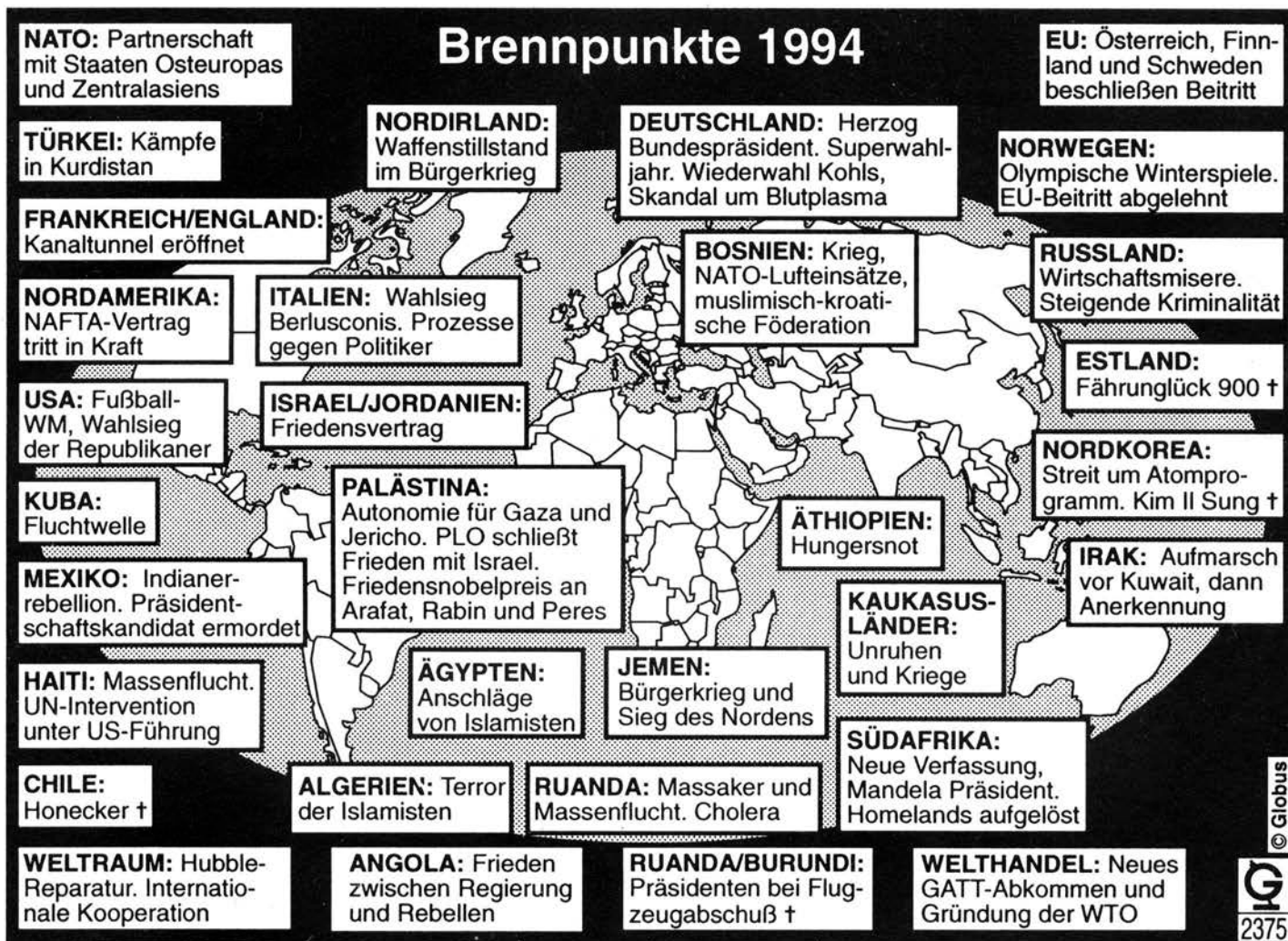
Hinsichtlich des Themas der Freiheit von Strafverfolgung für die Täter bei Menschenrechtsverletzungen, eine der zahlreichen in Arbeit befindlichen Studien, entschied die Unterkommission, die Aufgabe zwischen den beiden im Jahre 1992 damit betrauten Experten aufzuteilen. Louis Joinet aus Frankreich soll sich mit der Straffreiheit im Falle der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte, El Hadji Guissé aus Senegal mit dem zweiten Aspekt - er betrifft die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte - beschäftigen. Über den Terrorismus, der in Resolution 1994/18 unzweideutig verurteilt wurde, soll der Experte aus Tunesien, Saïd

Naceur Ramadhane, 1995 ein Arbeitspapier vorlegen.

Auf ihrer 46. Tagung begann die Unterkommission zudem mit der Diskussion von Vorschlägen für die Ausarbeitung eines umfassenderen Programms, um das Kernstück ihres Mandats, die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, auszuführen. Grundlage der Debatte war ein von dem Experten Asbjørn Eide aus Norwegen erstelltes Arbeitspapier (E/CN.4/Sub.2/1994/36). Die Experten empfahlen die Einsetzung einer zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe, die aus fünf Mitgliedern des Gremiums bestehen soll, sowie die Vorbereitung eines analytischen Berichts über Minderheitenfragen durch Eide (Resolution 1994/4). Ferner forderte die Unterkommission die Generalversammlung auf, mit Vorrang den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof zu beraten, der gerade durch die Völkerrechtskommission vorgelegt worden war, und mit dem insbesondere die Bestrafung von Völkermord erreicht werden soll. Zudem entschied die Unterkommission, die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen die Völkermord-Konvention durch Einfügung einer Klausel betreffend die universelle Jurisdiktion verbessert werden könnte, sowie die Möglichkeit einer Ausweitung ihres Anwendungsbereichs betreffend politischen Völkermord zu untersuchen; bislang war die Konvention auf ethnischen, rassischen oder religiösen Genozid beschränkt anwendbar.

Höhere Priorität als bislang kam während ihrer 46. Tagung der Verhinderung der Diskriminierung gegenüber Frauen zu. Dieses Thema wurde nunmehr unter einem separaten Tagesordnungspunkt abgehandelt. Die Experten verabschiedeten mit Resolution 1994/30 das Aktionsprogramm betreffend die traditionellen Praktiken, die der Gesundheit von Frauen und Kindern schaden, welches von der Sonderberichterstatte-rin vorgelegt worden war; hier geht es insbesondere um Beschneidung respektive genitale Verstümmelung. Im Rahmen der Debatte über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei wurde die im Vorjahr als Sonderberichterstatte-rin mit der Studie über systematische Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und sklavereigleiche Praktiken in der Kriegszeit betraute Sachverständige Chavez aufgefordert, 1995 ein Arbeitspapier vorzulegen. Ferner empfahl die Unterkommission der Menschenrechtskommission, die Ernennung von Halima Warzazi als Sonderberichterstatte-rin zu der Ausbeutung von Kinderarbeit und Schuldknechtschaft zu billigen. Zudem empfahlen die Experten die Ernennung von Stanislav Chernichenko aus Rußland als Sonderberichterstatte-r, der eine Studie mit dem Titel ›Die Anerkennung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen großen Umfangs, die im Auftrag von Regierungen durchgeführt oder von diesen sanktioniert werden, als internationale Verbrechen‹ erstellen soll (Resolution 1994/28).

Intensiv diskutiert wurde der Schlußbericht der beiden Sonderberichterstatte-r über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (E/CN.4/Sub.2/1994/24), der auch einen überarbeiteten Entwurf über ein Drittes Zusatzprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält.



Der Aufforderung der Menschenrechtskommission folgend, beschäftigte sich die Unterkommission angesichts der anwachsenden Tagesordnung und der begrenzten Zeit und Mittel zudem mit ihrer eigenen Arbeitsweise. Zu diesem Thema wurde eigens eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Experten beklagten, daß ihnen nicht genügend Zeit für ein ausreichendes Studium der Dokumente und Berichte verbleibe. Doch der Vorschlag, die Diskussionszeit betreffend die Situation der Menschenrechte in verschiedenen Ländern - besonders unter Punkt 6 der Tagesordnung (»Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Politiken von Rassendiskriminierung und Segregation ... in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung von kolonialen und anderen abhängigen Staaten und Gebieten«) stieß auf heftigen Widerstand insbesondere der NGO-Vertreter, die darin eine schwerwiegende Beschränkung der Möglichkeit ihrer Meinungsäußerung sahen, was zu Lasten der von ihnen vertretenen Opfer ginge. 1994 verbrachte die Unterkommission mit der Debatte dieses Tagesordnungspunktes fast vier Tage und geriet etwa viereinhalb Tage in Rückstand hinter ihren Zeitplan. Das Präsidium der Unterkommission beschloß, die Redezeiten künftig auf die Hälfte zu verkürzen, und zwar zehn Minuten für die Sachverständigen, fünf Minuten für Beobachter aus dem Kreis der

Staaten und der NGOs sowie drei Minuten für Stellungnahmen der Regierungen in Ausübung ihres Erwidernsrechts. Mit den Dienstleistungen der Konferenzdienste des UN-Sekretariats während der 46. Tagung zeigte sich Vorsitzende Attah deutlich unzufrieden. Der Unterkommission lag zudem eine Stellungnahme des Sekretariats zum 1503-Verfahren vor (E/CN.4/Sub.2/1994/17 mit Add. 1). Im Vorjahr hatten die Experten beschlossen, die Frage der Reform des Verfahrens, einschließlich seiner möglichen Abschaffung, zu untersuchen; dies vor dem Hintergrund, daß nunmehr auch andere Organe mit dem Empfang von Berichten über behauptete Menschenrechtsverletzungen beauftragt sind. Vorerst wurde die Lage in verschiedenen Staaten aber noch nach dem 1503-Verfahren erörtert.

Gudrun Roitzheim □

Menschenrechtsausschuß: 50.-52. Tagung - Hindernisse beim Friedensprozeß in El Salvador - Fremdenfeindlichkeit in Italien - Ungenügender Bericht aus Sanaa - Hinrichtung eines Todeskandidaten trotz anhängiger Beschwerde (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S.144f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Der *Menschenrechtsausschuß* der Vereinten Nationen traf im Jahre 1994 turnusgemäß zu drei jeweils drei Wochen andauernden Treffen zusammen; die 50. Tagung fand vom 21. März bis zum 8. April in New York, die 51. Tagung vom 4. bis 29. Juli und die 52. Tagung vom 17. Oktober bis zum 4. November in Genf statt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) niedergelegten Rechte zu überwachen. Seine 18 Mitglieder werden von den Vertragsstaaten des Zivilpakts für einen Zeitraum von vier Jahren in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Paktes müssen sie Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sein, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

Der Zivilpakt war bis Anfang November 1994 von 127 Staaten, das I. Fakultativprotokoll, das die Möglichkeit der Individualbeschwerde über eine Verletzung von im Zivilpakt kodifizierten Rechten vorsieht, von 77 Staaten ratifiziert. Das II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt und am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist, wurde von 23 Staaten ratifiziert.



Zu einem der Beigeordneten Generalsekretäre der Vereinten Nationen wurde Generalmajor Manfred Eisele im November vergangenen Jahres ernannt. In der Hauptabteilung Friedensoperationen des Sekretariats in New York ist er für die Planung und Unterstützung von friedenserhaltenden Maßnahmen sowie ihre Vorbereitung zuständig. Eisele wurde am 17. März 1939 in Wilhelmshaven geboren. Nach dem Abitur trat er als Offiziersanwärter in die Bundeswehr ein. Nach Verwendungen bei der Artillerie nahm er 1969–1971 am 12. Generalstabslehrgang (Heer) an der Führungsakademie in Hamburg-Blankenese teil. 1992–1994 kommandierte er die 12. Panzerdivision in Veitshöchheim; ab dem 1. April 1994 war er Amtschef des Streitkräfteamts in Bonn.

50. Tagung

Der dritte Bericht *Costa Ricas* wurde von den Ausschußmitgliedern insbesondere hinsichtlich der Informationen über die Durchsetzung des Paktes in der Praxis als unzureichend sowie als nicht den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses entsprechend bemängelt. Zu einigen Punkten konnten jedoch die Delegierten nützliche Auskunft geben. Das Gremium würdigte grundsätzlich den Grad der Verwirklichung der Menschenrechte in diesem Land, soweit eine Beurteilung nach dem Bericht möglich war; unklar blieben insbesondere die Rechte der Gefangenen. Als nicht im Einklang mit internationalen Standards stehend, insbesondere hinsichtlich der durch Art. 22 des Zivilpakts geschützten Vereinigungsfreiheit, wurden jedoch die Arbeitsetze kritisiert.

Gelobt wurde *Mexiko*. Als ein Problem bei der Umsetzung der Paktrechte in dem mittelamerikanischen Land erkannten die Experten sozioökonomische Schwierigkeiten und die weitverbreitete extreme Armut, wobei Straßenkinder und die Urbevölkerung als besondere Problemgruppen herausgestellt wurden. Positiv bemerkte der Ausschuß, daß eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet worden ist, die Untersuchungen durchführen und der Regierung Empfehlungen zuleiten soll; ferner zeige sich in der Tatsache, daß menschenrechtlich orientier-

ten NGOs der Besuch aller Teile des Landes erlaubt wurde, die Kooperationsbereitschaft der Regierung. Trotz dieser positiven Aspekte waren zahlreiche besorgniserregende Umstände zu verzeichnen. So bedauerte der Ausschuß die Ereignisse in Chiapas, die zu Verletzungen der durch Art. 6, 7 und 9 des Zivilpakts garantierten Rechte geführt hatten. Zudem seien seitens der Behörden dadurch Paktrechte beschränkt worden, insbesondere Art. 9 und 12, daß in Chiapas Anfang 1994 nicht der Ausnahmezustand erklärt wurde. Besorgnis erregten die zahlreichen Berichte über Folter und willkürliche Festnahmen, während die Schuldigen nur selten zur Verantwortung gezogen wurden. Ferner zeigten sich die Ausschußmitglieder unzufrieden mit der Ausübung der in Art. 21 und 22 des Zivilpakts garantierten Rechte der Versammlung- und Vereinigungsfreiheit, wie die Unterdrückung von friedlichen Demonstrationen durch streikende Arbeiter verdeutlichte. Sie empfahlen, die nationale Menschenrechtskommission mit der für ihre effektiven Funktionen notwendigen Autorität auszustatten, und zwar in vollständiger Unabhängigkeit von den politischen und administrativen Kräften; dieses Gremium sollte auch die Möglichkeit haben, Fälle möglicher Verletzungen des Zivilpakts vor die zuständigen Gerichte zu bringen. Als positive Entwicklung in *Kamerun* wurden die im Jahre 1990 verabschiedeten Gesetze gewertet, insbesondere die Schaffung eines Mehrparteiensystems. Der Ausschuß bedauerte jedoch, daß der UN-Generalsekretär nicht in korrekter Weise informiert worden war, als wegen der Ereignisse im Nordosten des Landes 1992 der Ausnahmezustand verhängt wurde. Ferner beklagten die Experten die Vielzahl von Delikten, die mit Todesstrafe bedroht sind, zudem die Verletzungen des Rechts auf Leben durch Angehörige der Sicherheitskräfte, der Armee und paramilitärischer Gruppen während der Ereignisse 1992 und im März 1993 sowie im März 1994. Angeprangert wurden auch die zahlreichen Fälle von Folter, Mißhandlungen, außergerichtlichen Exekutionen und illegalen Inhaftierungen, deren Opfer insbesondere Journalisten und politische Gegner sind. Auch die in den Gefängnissen praktizierte Brutalität sowie die Zensur und behördliche Kontrolle über Presse, Radio und Fernsehen verletzen im Zivilpakt garantierte Rechte. Empfohlen wurde insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zur Organisierung freier, gleicher und transparenter Wahlen. Ferner sollte die Unabhängigkeit der Justiz, die der Ausschuß anzweifelt, sichergestellt werden.

Nachdem mehr als zehn Jahre seit dem ersten Bericht vergangen waren, lag dem Ausschuß nun der zweite Bericht *El Salvadors* vor, der jedoch nach Ansicht der Experten weder exakt noch aufrichtig die Menschenrechtssituation in der maßgeblichen Periode beschreibt. Während dieses Zeitraums wurden ein bewaffneter Konflikt und massive Menschenrechtsverletzungen abgelöst von einem durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen (ONUSAL) überwachten Friedensprozeß. Positiv hob der Ausschuß die Unterzeichnung der Friedensabkommen im Jahre 1992 heraus sowie die damit zusammenhängende Schaffung der sogenannten Wahrheitskommission und einer Ad-hoc-Kommission, die unter anderem der Untersuchung vergangener Menschenrechtsverletzungen dienen soll. Aller-

dings enthielt der Bericht der Regierung keinerlei Informationen betreffend die Wahrheitskommission, deren Empfehlungen nach Einschätzung der Experten praktisch zumeist nicht durchgeführt wurden. Ferner zeigte sich der Ausschuß besorgt darüber, daß trotz der Friedensabkommen die Rechtsstaatlichkeit auch mehr als zwei Jahre später noch nicht effektiv durchgesetzt worden sei. Weiterhin sind – insbesondere seitens des Militärs und paramilitärischer Gruppen – zahlreiche schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Alarmierend sind politisch motivierte summarische und willkürliche Exekutionen, Todesdrohungen und Fälle von Folter. Der Ausschuß empfahl unter anderem eine Reform der Justiz zwecks Schaffung eines unabhängigen und unparteiischen Systems, frei von politischen Zwängen.

51. Tagung

Während seiner 51. Tagung begrüßte der Ausschuß den demokratischen Prozeß, der in *Jordanien* im Jahre 1989 in Gang gesetzt worden war, die Aufhebung des Staatsnotstandes und die Abschaffung des Kriegsrechts. Positiv vermerkt wurde auch die Freilassung von politischen Gefangenen, die Wiedereinsetzung von Beamten, die aus politischen Gründen entlassen worden waren, sowie das Recht auf Berufung gegen Entscheidungen des Staatssicherheitsgerichts zum Obersten Gerichtshof. Dennoch bemerkten die Experten mit Besorgnis, daß das allgemeine Rechtssystem noch immer nicht mit den Vorschriften des Zivilpakts im Einklang steht. So übt das Staatssicherheitsgericht weiterhin eine Sondergerichtsbarkeit aus, und entgegen Art. 4 des Paktes kann ordentliches Recht in Ausnahmesituationen suspendiert werden. Schließlich wurden die große Anzahl an Vergehen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, sowie die verhängten Todesurteile beklagt. Der Ausschuß empfahl dem Land, die in der Verfassung vorgesehenen Gesetzesänderungen herbeizuführen und dabei auch die Paktrechte in nationales Recht umzusetzen.

Togo betreffend begrüßte der Ausschuß die Annahme einer neuen Verfassung sowie damit zusammenhängender Gesetze, die eine Anzahl von Paktrechten inkorporieren und anscheinend das geeignete rechtliche Umfeld für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte darstellen. Die Experten bedauerten jedoch die Vielzahl von Fällen summarischer und willkürlicher Exekutionen, erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden von Personen, Folter und willkürliche oder illegale Verhaftung durch Angehörige der Armee, der Sicherheitskräfte oder anderer Gruppierungen. Hinzu kommt, daß die Täter nicht verfolgt und bestraft, die Opfer nicht entschädigt werden. Diese Zustände zu ändern riet der Ausschuß der Regierung in Lomé dringend an.

Italiens Bericht wurde von den Ausschußmitgliedern als gänzlich den Richtlinien entsprechend gelobt. Außerst zufrieden zeigten sich die Experten auch mit dem Standard der Respektierung der Menschenrechte in diesem Land, wobei auch die Absicht Roms gelobt wurde, dem II. Zusatzprotokoll beizutreten. Bemerkte wurde allerdings der zunehmende Fremdenhaß in manchen Teilen der Bevölkerung, insbesondere

gegenüber Asylbewerbern, sowie die Schwierigkeiten bei der notwendigen Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Kriminalität. Nicht im Einklang mit den Art. 9 und 14 des Zivilpakts scheint die mögliche Dauer der Untersuchungshaft zu stehen. Besorgnis erregte zudem die schlechte Behandlung von Personen durch Polizei und Sicherheitskräfte auf öffentlichen Plätzen und in Polizeistationen sowie in Gefängnissen. Der Ausschuß empfahl Italien, seine zahlreichen Vorbehalte zu dem Pakt zu überdenken und diese möglichst zurückzunehmen; ferner drang er darauf, daß Folter gesetzlich mit Strafe bedroht wird und daß die Rechte der Gefangenen besser geschützt werden.

Der demonstrierte Wille der Regierung *Aserbaidschans*, weitreichende Strukturformen - insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit - durchzuführen, wurde ebenso positiv vermerkt wie die zu verzeichnende Inkorporierung von Menschenrechten in die Verfassung und neue Gesetze. Dennoch war der Ausschuß, dem der erste Bericht dieses Landes vorlag, angesichts des im Jahre 1993 erklärten Staatsnotstandes besorgt über die mangelnde Klarheit betreffend das anwendbare Recht. Weitverbreitet scheint die Praxis der Geiselnahme (etwa als eine Vergeltungsmaßnahme) zu sein. Aserbaidschan wurde ermahnt, den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, die Verantwortlichen zu bestrafen und so bald wie möglich die früheren Gesetze zu reformieren, um ein demokratisches System einzuführen.

Nach mehr als 16 Jahren kam nunmehr wieder ein Dialog mit *Zypern* zustande. In der Folge der Ereignisse von 1974, die zur Besetzung eines Teils des Landes führten, ist die Regierung in Nikosia nicht in der Lage, das gesamte Territorium zu kontrollieren und kann demzufolge die Anwendung des Zivilpakts in diesem nicht ihrer Jurisdiktion unterstehenden Gebiet nicht garantieren. Der Ausschuß zeigte sich besorgt angesichts der in der Verfassung vorgesehenen weitreichenden Ausnahmen zu dem Recht auf Leben sowie im Hinblick auf den großen Ermessensspielraum der Polizei bei der Anwendung von Gewalt. Zudem ist nach den Gesetzen des Landes die Todesstrafe auch auf Personen zwischen 16 und 18 Jahren anwendbar, wenngleich sie in der Praxis nicht verhängt wird. Betroffenheit erregten zudem die Berichte von Folterungen, grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung von Gefangenen durch die Polizei, die fehlende Bestrafung der Verantwortlichen und zudem die Tatsache, daß Wehrdienstverweigerer einen Ersatzdienst von 42 Monaten ableisten müssen, was mit Art. 18 und 26 des Paktes nicht vereinbar ist.

Dem Ausschuß lag ferner der erste Bericht *Sloweniens* vor. Auch hier wurden hinreichende Informationen betreffend die Durchsetzung des Zivilpakts in der Praxis vermißt; allerdings konnte sich das Gremium auf Grund der Stellungnahme sowie der Antworten seitens der Delegation ein klareres Bild über die Menschenrechtssituation in diesem seit 1991 unabhängigen Land machen. Als Hindernis bei der Durchsetzung des Paktes wurde nicht zuletzt der andauernde bewaffnete Konflikt nahe der Grenzen Sloweniens erkannt, der einen Zustrom von Flüchtlingen zur Folge hatte. Der Ausschuß begrüßte jedoch den Beginn der Überleitung zur Demokratie in diesem Staat

und würdigte die Bemühungen, die Menschenrechte in die Verfassung zu inkorporieren und die Gesetze mit der Verfassung in Einklang zu bringen, wenngleich dieser Prozeß noch nicht beendet ist. Positiv hervorgehoben wurde auch die Einstellung Sloweniens im Hinblick auf die Frage der Nachfolge in die Verpflichtungen des ehemaligen Jugoslawien nach dem Zivilpakt. So erklärte der neue Staat seine Nachfolge seit dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit. In diesem Zusammenhang erklärte die Delegation, daß die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die durch das alte Regime begangen worden waren, diese gegen den neuen Staat einklagen können. Slowenien ist zudem zahlreichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten beigetreten, so beiden Zusatzprotokollen des Zivilpakts; ferner wurde die Todesstrafe abgeschafft. Gegenstand der Kritik war jedoch das unklare Verhältnis des einfachen Rechts gegenüber der Verfassung, die zudem nicht hinreichend bekannt sei, ferner die fortbestehende Diskriminierung der Frau, die Dauer der Untersuchungshaft und die ungleiche Behandlung verschiedener Minderheitsgruppen.

Angesichts der Ereignisse in *Burundi* hatte der Ausschuß während seiner 49. Tagung diesen Staat im Einklang mit Art. 40 Abs. 1b des Zivilpakts aufgefordert, bis zum 31. Januar 1994, und damit vor Ablauf der regulären Frist von fünf Jahren, einen Bericht vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Regierung verspätet und erst nach nochmaliger Ermahnung nach. Während der Bericht selbst als unzureichend angesehen wurde, konnten durch die von *Bujumbura* entsandte Delegation mündlich jedoch viele Fragen beantwortet werden. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit hat das Land mit schweren Konflikten zwischen der Bahutu-Mehrheit und der *Batutsi*-Minderheit zu kämpfen. Diese Konflikte sind hauptsächlich auf sozio-politische Schwierigkeiten zurückzuführen, die in der Vergangenheit wurzeln. Sie sind - insbesondere derjenige im Herbst 1993, gefolgt von dem Mord an dem Präsidenten der Republik - gekennzeichnet von massiven Menschenrechtsverletzungen. Das Fehlen effektiver Maßnahmen nach derartigen Ereignissen und die de facto bestehende Straffreiheit der Verantwortlichen in Armee und Polizei stellen Hindernisse bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und der Beendigung der Gewalttaten zwischen *Bahutu* und *Batutsi* dar. Große Schwierigkeiten bereitete dem Land auch der massive Zufluß von Flüchtlingen aus dem Nachbarstaat *Rwanda* auf Grund der dortigen Unruhen. Der Ausschuß drängte *Burundi*, sofort einen Prozeß der nationalen Aussöhnung in Gang zu setzen, der von konkreten Maßnahmen wie etwa der Schaffung von Untersuchungsausschüssen begleitet werden sollte; unabhängige internationale Beobachter könnten an solchen Untersuchungen teilnehmen. Ermöglicht werden sollte dabei die Identifikation, Verurteilung und Bestrafung der Verantwortlichen für die massiven Menschenrechtsverletzungen im Herbst 1993.

Wurde der Sonderbericht *Burundis* immerhin geliefert, so blieb der von *Angola* angeforderte aus. Am Ende der Tagung ermächtigte der Ausschuß seinen Vorsitzenden, einen Sonderbericht zur Situation in *Rwanda* anzufordern.

Nepal betreffend begrüßten die Ausschußmitglieder die Bemühungen zur Etablierung demokratischer Institutionen und eines Mehrparteiensystem, das insbesondere auch in der neuen Verfassung vorgesehen ist. Als besonders besorgniserregend wurde die Tatsache angesehen, daß der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und der Gleichberechtigung in der Praxis in schwerwiegender Weise verletzt wird. So forderten die Experten, die Unzulänglichkeiten bei der Durchsetzung des Verbots des Kastensystems bedauernd, die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur effektiven Anwendung der Art. 2 und 3 des Zivilpakts.

Zwar bewerteten die Ausschußmitglieder auch Versuche *Tunesiens*, ein umfassendes Verfassungs- und Gesetzeswerk zur Förderung der Menschenrechte zu schaffen, grundsätzlich positiv. Während die zunehmende Militanz von Islamisten als Problem erkannt wurde, zeigten sich die Experten jedoch tief enttäuscht über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in *Tunesien* als einem Land, dem bislang beim Schutz der Grundfreiheiten durchaus eine führende Rolle zukam. Bedauert wurde eine sich vergrößernde Kluft zwischen Gesetzgebung und Praxis im Hinblick auf die Garantien und Sicherungen des Schutzes der Menschenrechte. Diese Lücke sollte geschlossen werden durch die Stärkung der Unabhängigkeit der Menschenrechtsinstitutionen in *Tunesien*. Auf Grund von Berichten über Mißhandlungen und Folter von Gefangenen drängte der Ausschuß die Regierung zu einer stärkeren Überwachung der Inhaftierungen und forderte die sofortige Untersuchung der Beschwerden sowie die Bestrafung der Täter.

Die Haltung der *marokkanischen* Regierung, in der nunmehr auch ein Minister für Menschenrechte amtiert, hat sich hin zu einer größeren Offenheit bei Menschenrechtsfragen gewandelt. Der Ausschuß begrüßte auch zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Demokratie und Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zwecks Förderung der Menschenrechte. Empfohlen wurde dem Staat die Limitierung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen. Trotz gewisser Verbesserungen wurde nach wie vor die rechtliche Benachteiligung der *marokkanischen* Frau beanstandet, die es zu verhindern gelte.

Eine bislang einmalige Maßregelung ergriff der Menschenrechtsausschuß gegenüber der Delegation aus *Jemen*. Die Staatsvertreter wurden in ihre Heimat zurückgeschickt, da sie entsprechend der Begründung durch den aus Japan stammenden Ausschußvorsitzenden *Nesuke Ando* auf ihre Anhörung unzureichend vorbereitet waren und die Fragen der Experten nicht beantworten konnten. *Ando* ersuchte die Regierung in *Sanaa*, im Frühjahr 1995 eine besser qualifizierte Delegation zu entsenden, die dann auch über den Zeitraum der fünf Monate bis zur nächsten Sitzungsperiode zusätzliche Informationen offerieren soll.

Nachdem der Bericht *Libyens* nach fünfzehnjährigem Kommunikationsstillstand während der 49. Tagung als unzureichend angesehen, die Delegation zur Beantwortung der Fragen nicht fähig und die Beratung demzufolge suspendiert worden war, debattierte der Ausschuß nunmehr

erneut über die Situation der Menschenrechte in diesem Land. Den Kommentaren der Experten voraus ging die Stellungnahme eines Vertreters des libyschen »Volkskomitees für Justiz und Sicherheit«, also des Justizministeriums. Er gab unter anderem an, daß über das Schicksal des Regimekritikers und früheren Außenministers Mansur Kikhija noch keine Gewißheit bestehe, beteuerte jedoch, daß alle Maßnahmen zur Aufklärung dieses Falles ergriffen würden. Der Ausschuß zeigte sich zufrieden mit Maßnahmen zur Überwindung der Diskriminierung der Frau sowie mit der Freilassung bestimmter politischer und anderer Gefangener. Gegenstand der Kritik war in der Stellungnahme des Gremiums jedoch die vermehrte Anwendung der Todesstrafe. Besorgt waren die Experten ferner über Informationen seitens der UN und anderer verlässlicher Quellen betreffend summarische oder außergerichtliche Exekutionen und Folterungen durch libysche Sicherheitskräfte. Die Regierung wurde aufgefordert, diese und andere Behauptungen über das Verschwindenlassen von Personen und langandauernde Einzelhaft zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Im Rahmen der Kommentierung der Paktrechte verabschiedeten die Ausschußmitglieder auch einen Text zu dem Art. 27 des Zivilpakts, der den Angehörigen von ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gewidmet ist. Die Stellungnahme betrachtet etwa auch Arbeitsmigranten als Angehörige von Minderheiten und widerspricht damit der unter anderem von Bonn verfochtenen restriktiven Interpretation, die die »neuen Minderheiten« nicht als solche anerkennt. Derartige Kommentierungen erfolgen in Form der *Allgemeinen Bemerkungen* gemäß Art. 40 Abs.4 des Zivilpakts.

Wiederum überprüfte der Menschenrechtsausschuß zudem zahlreiche Individualbeschwerden gemäß dem I. Fakultativprotokoll. Tragisch verlief die Beschwerde eines Staatsangehörigen von Trinidad und Tobago, einem Vertragsstaat des Fakultativprotokolls, der - zum Tode verurteilt - die Verletzung von Paktrechten, unter anderem des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und des Verbots grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung geltend gemacht hatte. Gemäß Regel 86 seiner Verfahrensregeln forderte der Ausschuß, daß die Vollstreckung des Urteils für den Zeitraum der Überprüfung der Beschwerde ausgesetzt werde. Dessen ungeachtet wurde die Exekution jedoch am 14. Juli 1994 durchgeführt. Ein derartiges Verhalten eines Vertragsstaates im Hinblick auf ein Todesurteil ist einmalig in der Geschichte des Ausschusses. Die bestürzten Ausschußmitglieder entschieden sich für die weitere Untersuchung der Individualbeschwerde und verlangten von dem Vertragsstaat, der den mehrfach erhobenen Forderungen nach einer Erklärung nicht nachkam, unter allen Umständen sicherzustellen, daß die Wiederholung eines derartigen Falles vermieden werde.

Die Rückstände der Vertragsstaaten bei der Erfüllung der von ihnen eingegangenen Berichtspflichten sind erheblich; Mitte 1994 hielten zwei Staaten den zweifelhaften Rekord, 21 Mahnungen des Ausschusses bezüglich des schon 1984 fällig gewesenem Erstberichts (Ga-

bun) respektive Zweitberichts (Syrien) unbeachtet gelassen zu haben.

Gudrun Roitzheim □

Anti-Folter-Konvention: 12. und 13. Tagung des Ausschusses - Individualbeschwerde gegen die Schweiz erfolgreich - Auch eine terroristische Bedrohung rechtfertigt Folter niemals (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1994 S. 104f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Der internationale Kampf gegen die Folter macht auf der normativen Ebene weiter Fortschritte: 84 Staaten sind - so der Stand Mitte November 1994 - Vertragsparteien der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geworden, 35 davon haben die Zuständigkeit des *Ausschusses gegen Folter (CAT)* zur Prüfung von Individualbeschwerden und von Staatenbeschwerden anerkannt, zwei weitere Länder (Großbritannien und die Vereinigten Staaten) haben sich lediglich dem Verfahren der Staatenbeschwerde unterworfen. Hinsichtlich der Umsetzung der Konvention mußte der CAT feststellen, daß in den Ländern Europas Asylbewerber am ehesten Gefahr laufen, in ihren garantierten Rechten verletzt zu werden, sei es im Polizeigewahrsam oder durch Abschiebung trotz Foltergefahr. Anlässlich der Prüfung der Berichte von Israel und Peru sah sich das zehnköpfige Expertengremium erneut gezwungen zu betonen, daß die Bedrohung der Gesellschaft durch Terroristen Folter oder andere Verletzung von Menschenrechten niemals rechtfertigen kann. Wiederkehrendes Thema waren außerdem die Rechte inhaftierter Personen.

12. Tagung

Die herausragende Bedeutung des Folterverbots betonte der neuernannte Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der 12. Tagung des CAT (18.-28.4. 1994 in Genf). Er beabsichtigt daher, die Umsetzung der Empfehlungen des CAT durch die Vertragsparteien zu überwachen. Der von der Menschenrechtskommission eingesetzte Berichterstatter über Folter forderte den Ausschuß auf, verstärkt von Artikel 20 der Anti-Folter-Konvention Gebrauch zu machen und bei Vorliegen von zuverlässigen Informationen über systematische Folterungen in einem Vertragsstaat eine eigene Untersuchung durchzuführen. Im Mittelpunkt der Berichtsprüfung standen sodann die Situation von Asylbewerbern und die gesetzlichen Regeln zu ihrem Schutz im Falle der Ausweisung sowie die Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Folter-Konvention.

Sehr kritisch bewertete der CAT den Bericht der *Schweiz*. Zwar hat die Europäische Kommission für Menschenrechte seit 1989 nur in einem von 20 Fällen eine Verletzung des Verbotes unmenschlicher Behandlung festgestellt, und auch dem Europäischen Komitee für die Verhinderung von Folter sind keine Foltervorwürfe vor-

getragen worden sind. Dennoch zeigte sich der Ausschuß besorgt angesichts der Möglichkeit von Haft ohne Verbindung zur Außenwelt (incommunicado), insbesondere in Fällen der Internierung von Asylbewerbern, zum Beispiel auf Flughäfen. In derartigen Situationen sei zwar im Falle der Schweiz keine Folter zu befürchten, aber es bestehe eine gesteigerte Gefahr von Mißhandlungen. Als notwendig sieht der CAT zudem die Einführung eines Rechtes auf Benachrichtigung von Angehörigen und eines Anwalts sowie auf Untersuchung durch einen Arzt an; weiterhin fordert er ein zentrales Register zur Erfassung von Verhaftungen. Besonders Augenmerk richteten die Experten auf die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber und auf die schweizerische Liste sicherer Herkunftsstaaten. Der CAT will sicherstellen, daß niemand in ein Land abgeschoben wird, in dem er konkreter Foltergefahr ausgesetzt ist - ein Bemühen, das auch im Mittelpunkt der Entscheidung über die Individualbeschwerde eines Zairers gegen die Schweiz stand. Der Ausschuß vertritt darin die Auffassung, daß auch bei Zweifeln hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Tatsachen sichergestellt sein müsse, daß seine Sicherheit bei Rückkehr in das Heimatland nicht gefährdet sei. Abgesehen von der zwischen dem Ausschuß und der Schweiz differierenden Bewertung der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers stützt der CAT seine Entscheidung auch darauf, daß der Beschwerdeführer wegen der in seinem Asylantrag enthaltenen Äußerungen über Zaire Gefahr laufe, dort erneut gefoltert zu werden. Bedeutsam ist, daß eine Gefährdung des Beschwerdeführers zudem daraus abgeleitet wird, daß sein Heimatland nicht Vertragspartei der Konvention ist und er daher durch eine Abschiebung dem Schutz durch Art. 3 entzogen wird.

Nepal, einer von nur fünf asiatischen Staaten, welche die Anti-Folter-Konvention ratifiziert haben, ist eines der ärmsten Länder der Welt und hat eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen aus dem benachbarten Bhutan aufgenommen. Bei der Berichtsprüfung zeigten sich die Experten besorgt, weil Fälle von polizeilicher Mißhandlung von Gefangenen und Asylsuchenden, über die der Berichterstatter über Folter und Menschenrechtsorganisationen berichtet hatten, bislang nicht strafrechtlich verfolgt worden sind. Der CAT erbat - auch angesichts des spärlichen Tatsachenmaterials in dem vorgelegten Bericht - einen detaillierten Zusatzbericht, empfahl aber schon zu diesem Zeitpunkt, die in der Konvention enthaltene Definition von Folter in das innerstaatliche Recht vollständig zu übernehmen sowie dem Grenzschutz und der Polizei energisch die Pflichten nach der Anti-Folter-Konvention zu verdeutlichen.

Bei der Prüfung des Berichts *Griechenlands* zeigte sich der Ausschuß zufrieden mit der legislativen Umsetzung der Konvention. Gelobt wurden auch die ergriffenen praktischen Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte. Der CAT empfahl deren Ausweitung auf medizinisches Personal. Ein ermutigendes Zeichen seien auch die in den letzten Jahren durchgeführten Ermittlungen wegen Vorwürfen von Mißhandlungen in griechischen Gefängnissen. Die Experten waren dennoch

besorgt über die anscheinend fortbestehende Praxis schwerer Mißhandlungen von Häftlingen, insbesondere von Asylbewerbern. Hinsichtlich der rechtlichen Situation solcher Personen und der Umstände, unter denen sie ausgewiesen oder abgeschoben werden können, erbat der Ausschuß zusätzliche Informationen. Im Zentrum der Diskussion über den Bericht *Israels* standen die Richtlinien über den Gebrauch »maßvoller physischer Gewalt« gegen Terroris-musverdächtige. Die Vertreterin Israels verweigerte eine Offenlegung des Inhalts dieser Regeln, da damit den israelischen Ermittlungs-behörden ein wesentliches psychologisches Druckmittel genommen würde. Die Experten widersprachen energisch der Auffassung der israelischen Regierung, daß die Bekämpfung des Terrorismus und die Bedrohung der inneren Sicherheit die Anwendung körperlicher Gewalt rechtfertigten. Nach Ansicht des CAT verstößt es gegen die Konvention, daß sich nach israelischem Recht ein der Mißhandlung von Gefangenen Beschuldiger als Rechtfertigungsgrund auf den Befehl eines Vorgesetzten oder auf Notstand berufen kann. Zufrieden zeigte sich der Ausschuß damit, daß die Ermittlungen gegen Verhörspersonen nicht länger in den Händen der Sicherheitsbehörden liegen, und daß in einigen Fällen bereits strafrechtliche und disziplinarische Sanktionen ergriffen worden sind.

13. Tagung

Auf seiner 13. Tagung (7.-18.11.1994 in Genf) hatte der CAT - wie andere mit Berichtsprüfung befaßte Ausschüsse - zu rügen, daß ein erheblicher Teil der Erstberichte (gegenwärtig 30 vH) noch nicht vorliegt. Umstritten war unter den Experten, ob der Ausschuß die Situation innerhalb eines Landes auch ohne vorgelegten Bericht untersuchen darf. Besorgniserregend ist, wie der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte gegenüber dem Ausschuß berichtete, daß bei dem Berichtstatter über Folter weiterhin eine erhebliche Anzahl von Beschwerden eingeht, die zu einer Verdoppelung der Eilaktionen des Berichtstatters im laufenden Jahr geführt haben. Die erste Lesung des Entwurfs für ein Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention schreitet weiter voran; die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission hat dem Entwurf sieben neue Artikel hinzugefügt, so daß mittlerweile 14 Artikel vorliegen. Bei der Prüfung des Zweitberichts, den *Chile* vorgelegt hatte, lobten die Experten den politischen Willen der seit 1991 amtierenden zivilen Regierung, welche Änderungen des Verfahrensrecht und des materiellen Rechts eingeleitet hat. Der Ausschuß empfahl weitere Beschränkungen der Möglichkeit von polizeilicher Haft sowie ein Besuchsrecht für Angehörige, Verteidiger und Ärzte. Zudem sollten die Sicherheitskräfte zivilen Behörden unterstellt werden und die beträchtliche Anzahl von Foltervorwürfen gerichtlich untersucht werden; bislang ist kein Polizeibeamter wegen Folter verurteilt worden. Zur vom CAT eingeforderten Tilgung der Spuren des früheren Militärregimes gehört ferner die völlige Abschaffung der Zuständigkeit von Militärgerichten zur Strafverfolgung von Zivilpersonen. Der Ausschuß empfahl schließlich die Anerkennung der Individualbeschwerde und

der Staatenbeschwerde sowie einen Widerruf der Vorbehalte, wie ihn die chilenische Regierung bereits in bezug auf die Interamerikanische Menschenrechtskonvention erwägt. Ungewöhnlich deutlich kritisierte der Ausschuß die rechtliche und tatsächliche Situation in *Peru*. Nach seiner Ansicht fördern die bestehenden Anti-Terrorismus-Gesetze Folter, zumal auch eine prompte und unparteiische Untersuchung von Foltervorwürfen nicht gewährleistet ist. Zu den Empfehlungen des CAT gehörte deshalb die Errichtung einer wirklich unabhängigen und effizienten Strafrichterbarkeit hinsichtlich terroristischer Straftaten und eine Beschränkung der Zuständigkeit von Militärgerichten auf das Wehrstrafrecht. Darüber hinaus sollte die Staatsanwaltschaft gestärkt werden; in dieser Hinsicht ist es nach Ansicht des Ausschusses positiv, daß die Staatsanwaltschaft neuerdings Zugang zu Verhörzentren in Gebieten hat, in denen der Ausnahmezustand herrscht. Trotz der terroristischen Bedrohung ist es für die Experten nicht hinnehmbar, daß Gesichter und Identität der Richter in Strafverfahren gegen Terroristen verborgen bleiben. Die Prüfung des Berichts von *Monaco* verlief kurz, da keine Vorwürfe über Mißhandlungen von Gefangenen im Fürstentum vorliegen. Der Ausschuß lobte die vorbehaltlose Ratifikation einer Vielzahl von menschenrechtlichen Verträgen durch Monaco. Er empfahl, die in der Anti-Folter-Konvention enthaltene Definition der Folter in die innerstaatliche Rechtsordnung zu übernehmen, und erbat größeren Detailreichtum im Zweitbericht. Ähnlich gestaltete sich die Diskussion über den Bericht *Liechtensteins*. Auch hier sind keine Fälle von Mißhandlungen bekannt. Zudem sind die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhinderung von Folter, welches 1993 das Fürstentum besucht hatte, weitgehend umgesetzt, darunter die Erhöhung der Anzahl von Justizvollzugsbeamten. Als völkerrechtlicher Vertrag hat die Konvention in Liechtenstein seit der Ratifikation Gesetzesrang. Der CAT empfahl eine schnelle Fertigstellung des Asylgesetzes, durch das das Verbot einer Ausweisung bei Foltergefahr volle Wirksamkeit erlangen müsse. Hintergrund dieser Empfehlung ist die Anwesenheit von 88 tibetanischen Asylbewerbern in Liechtenstein. Sehr zufrieden zeigte sich der Ausschuß auch bei der Prüfung der Situation in *Tschechien*. Nach seiner Einschätzung sind alle notwendigen demokratischen Institutionen und Schutzvorrichtungen vorhanden, durch die die Umsetzung der Konvention gewährleistet ist. Gelobt wurde die Übernahme der Folterdefinition in das innerstaatliche Recht, mit der Tschechien einer früheren Empfehlung des CAT nachgekommen ist. Lobend hoben die Experten zudem hervor, daß die Ermittlungsbehörden schnell und wirkungsvoll Vorwürfen von Mißhandlungen Gefangener durch Polizei- und Justizvollzugsbeamte nachgegangen sind. Der CAT ermutigte die tschechische Regierung, den Vorbehalt gegenüber Art. 20 (Befugnis des Ausschusses zu einer eigenständigen Untersuchung bei systematischen Konventionsverletzungen) zu widerrufen und die Verfahren der Individual- und der Staatenbeschwerde anzuerkennen.

Libyen, dessen Zweitbericht zur Prüfung anstand, hat die Konvention weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Jedoch besteht nach Ansicht des CAT eine bedenkliche Diskrepanz zwischen normativer und tatsächlicher Lage im Land, wie sich insbesondere aus den zahlreichen Foltervorwürfen durch glaubwürdige Nichtregierungsorganisationen ergibt. Ihr besonderes Augenmerk richteten die Experten auf die Haftbedingungen in Libyen, vor allem die Möglichkeit der Incommunicado-Haft, durch die Folter begünstigt wird. Sie kritisierten, daß Menschen zum Teil jahrelang ohne Verbindung zur Außenwelt festgehalten werden und forderten ein Zugangsrecht für Verteidiger, Ärzte und Verwandte sowie Ausbildungsprogramme für Polizei- und andere Sicherheitsbeamte. Die Experten begrüßten die Kooperationsbereitschaft der libyschen Regierung, deren Vertreter eine Befassung staatlicher Organe mit den von Amnesty International berichteten Fällen von Folter in Aussicht stellten.

Marokko hat seit Beginn der neunziger Jahre Reformen eingeleitet, um sein Rechtssystem den Anforderungen internationaler menschenrechtlicher Verträge anzupassen. Der Ausschuß lobte den darin zum Ausdruck kommenden politischen Willen, zeigte sich jedoch besorgt angesichts der Mitteilungen über Folter und die Haftbedingungen in den Gefängnissen des Landes. Daher riet er der marokkanischen Regierung zu systematischer und wirkungsvoller Überwachung von Haftanstalten, verstärkten ernsthaften Ermittlungen bei Folterverdacht, angemessenem Schadensersatz für Folteropfer und einer nachhaltigen Menschenrechtsausbildung für Staatsbedienstete. Die nächste Tagung des CAT wird vom 24. April bis zum 5. Mai 1995 in Genf stattfinden; zur Prüfung vorgesehen sind die Berichte von Italien, Guatemala, Mauritius und den Niederlanden.

Beate Rudolf □

Verwaltung und Haushalt

49. Generalversammlung: Neue Beitragsskala verabschiedet - Berechnungsmodus und Interessenlage - Noch immer erhebliche Beitragsrückstände (5)

(Vgl. auch Wilfried Koschorreck, Programmziele und finanzielle Leistungsfähigkeit im Widerstreit. Die Geschichte der Beitragsfestsetzung in den Vereinten Nationen, VN 2/1983 S. 51ff. Der Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 1995 bis 1997 ist auf S. 20f. dieser Ausgabe wiedergegeben.)

Zahlungsfähigkeit und Zahlungswillen fallen nicht nur im täglichen Leben, sondern auch in der Staatengemeinschaft nicht selten auseinander. Und wie der Steuerbürger sucht auch der zahlungspflichtige Staat seine Abgaben möglichst niedrig zu halten, sieht sich aber bei seiner Veranlagung nicht einem internationalen Finanzamt gegenüber, sondern den anderen Staaten - im für Haushaltsfragen zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

I. Tragendes Prinzip für die Festlegung der Beiträge zum UN-Haushalt ist das der relativen Zahlungsfähigkeit; die Bestimmung der Sätze im einzelnen bietet von jeher Anlaß für Auseinandersetzungen. So bestand zwar von Anfang an Einigkeit darüber, daß die Vereinigten Staaten als weltweit leistungsfähigste Volkswirtschaft auch größter Beitragszahler sein sollten, doch war ihr Beitragssatz Gegenstand eingehender Diskussionen. In der Anfangszeit der Weltorganisation trugen sie 39,89 vH der Beitragslast; seinerzeit waren die heutigen Entwicklungsländer Argentinien und Brasilien mit je 1,94 vH veranlagt, während Indien 4,09 vH beisteuerte. Der de facto allein für die USA gültige Höchstsatz wurde von der Generalversammlung 1952 im Prinzip auf ein Drittel und 1957 auf 30 vH begrenzt; seit 1974 ist es bei den 1972 festgelegten 25 vH geblieben. Der Mindestsatz betrug zu Beginn 0,04 vH und wurde erst mit Wirkung ab 1974 auf 0,02 vH abgesenkt; seit 1978 verharrt er bei 0,01 vH.

Seit Mitte der fünfziger Jahre wird der Beitragsschlüssel jeweils für drei Jahre festgelegt. Turnusgemäß hatte sich somit die UN-Generalversammlung auf ihrer 49. Ordentlichen Tagung mit der Verabschiedung einer neuen Beitragsskala für die Jahre 1995 bis 1997 zu befassen. Dabei war zu berücksichtigen, daß sie im Vorjahr mit ihrer Resolution 48/223B die Abschaffung des Beitragsbegrenzungsschemas beschlossen hatte. Dieses Schema legt fest, in welcher Bandbreite sich die Beitragssätze der Mitgliedstaaten von einer Skala zur nächsten bewe-

gen dürfen; in erster Linie sollten damit bisher zu starke Anstiege vermieden werden. Die Folge davon war, daß einzelne Mitgliedstaaten mit einem geringeren Beitragssatz veranlagt wurden, als es ihrer eigentlichen Leistungsfähigkeit (capacity to pay) - dem Hauptkriterium zur Ermittlung des Beitragssatzes - entsprach. Dieses Schema und eine Reihe anderer Ausnahmen zugunsten der Entwicklungsländer sorgten dafür, daß die Ermittlung der Beitragssätze zunehmend komplizierter und undurchsichtiger wurde und sich darüber hinaus immer weiter von der Grundlage der Leistungsfähigkeit entfernte. Die Abschaffung des Begrenzungsschemas war als erster Schritt gedacht, das Dickicht der Ausnahmen zurückzuschneiden. Mitgliedstaaten, deren Beitragssatz durch dieses Schema höher ist, als es ihrer tatsächlichen Leistungskraft entspricht, waren naturgemäß an einer möglichst raschen Abschaffung interessiert, während andere, die davon profitieren, dies zu verzögern suchten. So einigte man sich im Wege des Kompromisses darauf, das Schema in zwei gleich großen Etappenschritten auslaufen zu lassen. Die erste Phase erstreckt sich auf den Zeitraum 1995 bis 1997, die zweite auf die Jahre 1998 bis 2000.

II. Im Vorfeld der 49. Tagung der Generalversammlung erarbeitete der Beitragsausschuß - ein mit 18 Regierungsexperten besetztes Nebenorgan - einen Vorschlag, die ersten 50 vH in drei Tranchen, auf die Jahre 1995 bis 1997 verteilt, auslaufen zu lassen. Dieses Konzept war

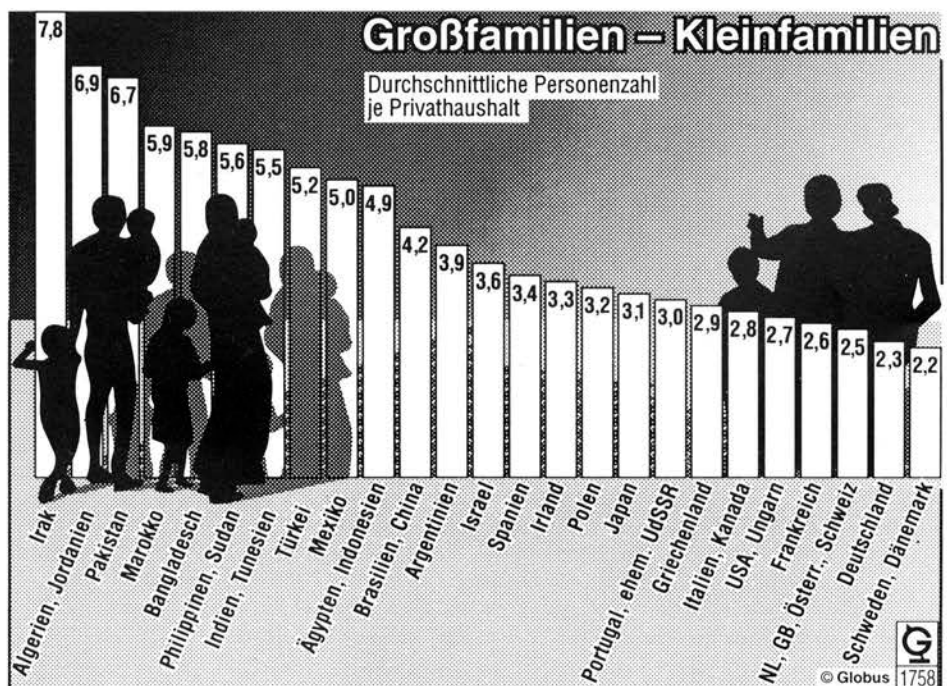
dann im Herbst 1994 Gegenstand der Beratungen im 5.Hauptausschuß. Gegen ein in drei Etappen gestaffeltes Auslaufen formierte sich rasch der Widerstand jener Mitgliedstaaten, die an einer schnellstmöglichen Abschaffung des Begrenzungsschemas interessiert waren und sind. Die Maximalforderung wurde dabei von Rußland und den anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gestellt; unterstützt wurden sie dabei von den skandinavischen Ländern. Um ihren Beitragssatz möglichst rasch in Einklang mit ihrer veränderten (sprich gesunkenen) Leistungsfähigkeit zu bringen, sollten die ersten 50 vH bereits zu Beginn des Dreijahreszeitraums 1995 bis 1997 abgebaut werden - und nicht, wie vom Beitragsausschuß empfohlen, gestreckt über diese drei Jahre. Genau entgegengesetzt war die Haltung Japans, das angesichts immer besserer Wirtschaftsdaten bislang stets vom Begrenzungsschema in starkem Maße profitiert hatte. Nachdem Tokyo schon erhebliche Schwierigkeiten damit hatte, einer Eliminierung des Schemas überhaupt zuzustimmen, war es aus seiner Sicht nun das mindeste, daß die Auswirkungen zeitlich möglichst weit nach hinten gezogen wurden.

Die Vereinigten Staaten befanden sich bei dieser Diskussion in einer bequemen Position. Wegen der nach wie vor bestehenden Beitragsobergrenze von 25 vH - die tatsächliche Leistungskraft der USA liegt darüber - sind die Auswirkungen des Begrenzungsschemas für sie kostenneutral. Für Deutschland waren vor allem UN-politische Erwägungen die Richtschnur; ein wichtiges Kriterium war die Unterstützung der im wirtschaftlichen Übergang begriffenen Mitgliedstaaten.

Im Verlauf der Beratungen des 5.Hauptausschusses wurden dann fast täglich neue Kompromißvorschläge eingebracht. Erst zum Schluß einigte man sich auf die dann mit Resolution 49/19B ohne förmliche Abstimmung verabschiedete Beitragsskala für 1995 bis 1997. Während bei allen früheren Skalen für den gesamten Dreijahreszeitraum ein einziger Beitragssatz je Mitgliedstaat galt, kann dieser nun zum Teil erheblich variieren, was das Auslaufen der ersten 50-vH-Tranche reflektiert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Beitragsskala Bestand haben wird, da zugleich eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die über eine weitergehende Reform der Skala beraten soll. Sie hat gemäß Resolution 49/19A der Generalversammlung bis zum 15. Mai einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

III. Eine (wenngleich unter Mühen erreichte) Verständigung über die jeweilige Zahlungsfähigkeit der Staaten ist noch nicht gleichbedeutend damit, daß die veranlagten Beiträge auch tatsächlich vollständig und pünktlich eingehen. So betrugen am 31. Dezember 1994 die Zahlungsrückstände der Mitgliedstaaten zum regulären UN-Haushalt (ohne die Beiträge zu den Friedensoperationen) 352 Mill US-Dollar. Größter Schuldner waren nach wie vor, trotz der im Herbst 1994 geleisteten Nachzahlungen in Höhe von 311 Mill Dollar, die Vereinigten Staaten mit 248 Mill, gefolgt von Ukraine und Brasilien mit 41 respektive 16 Mill.

Als »Internationales Jahr der Familie« wurde das Jahr 1994 begangen; proklamiert worden war es von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 44/82 (Text: VN 1/1991 S. 35). Allerdings nimmt die Primärgruppe Familie weltweit unterschiedliche Formen an. Während die Großfamilie das Bild des Zusammenlebens in den Entwicklungsländern prägt, ist die Kleinfamilie typisch für die Industrieländer. Während in Entwicklungsländern wie Irak durchschnittlich fast acht Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sind es in Deutschland - rein rechnerisch - nur 2,3 Personen. Die unterschiedliche Personenzahl kommt dabei nicht nur durch die Zahl der Kinder zustande. Zur Differenz trägt auch bei, daß in den Ländern der Dritten Welt oft mehrere Generationen unter einem Dach leben.



Armin Plaga □

Dokumente der Vereinten Nationen

Gewalt gegen Frauen, »Agenda für den Frieden«, Abchasien, Afghanistan, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Irak-Kuwait, Liberia, Rwanda

Gewalt gegen Frauen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen. – Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß es dringend sicherzustellen gilt, daß die Rechte und Grundsätze in bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,
- feststellend, daß diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- in der Erwägung, daß die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und daß die in dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozeß stärken und ergänzen wird,
- mit Besorgnis feststellend, daß Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau anerkannt wird, in denen ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,
- feststellend, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, daß es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,
- in der Erkenntnis, daß Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und daß die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,
- besorgt darüber, daß einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Ureinwohnerinnen, Flüchtlinge, Migranten, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose

Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heißt, daß Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und daß dieser Einsicht umgehende und wirksame Maßnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,
 - sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, das sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßt,
 - mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Größenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,
 - beunruhigt darüber, daß die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem auf Grund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,
 - in der Überzeugung, daß es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und daß es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,
- > verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, daß alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck »Gewalt gegen Frauen« jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

- a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Mißhandlungen, des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;
- b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderen Orten, Frauenhandel und Zwangsprostitution;
- c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuß und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Leben;
- b) das Recht auf Gleichberechtigung;
- c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;
- d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz;
- e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung;
- f) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit;
- g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen;
- h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

- a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;
- b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;
- c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

- d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemaßnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen außerdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;
- e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahingehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;
- f) umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Maßnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, daß es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen außer acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;
- g) darauf hinwirken, soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, daß gewährleistet ist, daß weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;
- h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;
- i) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;
- j) alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;
- k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluß geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergrif-

fenen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

- l) Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;
- m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen aufnehmen;
- n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;
- o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;
- p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;
- q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

- a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;
- b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;
- c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;
- d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufnehmen;
- e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;
- f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema »Gewalt gegen Frauen« fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Maßnahmen;
- g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gee-

benfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen;

- h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

Diese Erklärung läßt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

»Agenda für den Frieden«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 4. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/62)

Auf der 3448. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Agenda für den Frieden: Friedenssicherung« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Frage der Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Rates und Nichtmitgliedern, insbesondere truppenstellenden Ländern, die in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) behandelt wurde, weiter geprüft. Der Rat ist sich auch weiterhin der Auswirkungen bewußt, die seine Beschlüsse über Friedensoperationen auf die truppenstellenden Länder haben. In Anbetracht der Zunahme der Zahl und Komplexität dieser Einsätze ist er der Auffassung, daß die Regelungen betreffend die Konsultation und den Informationsaustausch mit den truppenstellenden Ländern auf pragmatische und flexible Weise weiter verbessert werden müssen.

Zu diesem Zweck hat der Sicherheitsrat beschlossen, in Zukunft die folgenden in dieser Erklärung dargelegten Verfahren anzuwenden:

- a) Es sollen regelmäßig Sitzungen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat abgehalten werden, um vor Beschlüssen des Rates über die Verlängerung, Beendigung oder wesentliche Abänderung des Mandats einer jeweiligen Friedensoperation einen rechtzeitigen Informations- und Meinungsaustausch zu erleichtern;
- b) Diese Sitzungen werden unter dem gemeinsamen Vorsitz des Ratspräsidenten und eines vom Generalsekretär benannten Vertreters des Sekretariats stehen;
- c) Das den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte monatliche vorläufige Arbeitsprogramm des Rates wird in Zukunft auch Angaben über den geplanten Termin solcher Sitzungen in dem betreffenden Monat enthalten;
- d) Im Rahmen der Überprüfung des vorläufigen Arbeitsprogramms werden die Ratsmitglieder die geplanten Termine prüfen und etwaige Änderungsvorschläge dem Sekretariat mitteilen;
- e) Im Falle unvorhergesehener Ereignisse bei einer jeweiligen Friedensoperation, die Maßnahmen des Rates erforderlich machen könnten,

können Ad-hoc-Sitzungen unter dem gemeinsamen Vorsitz des Präsidenten des Sicherheitsrats und eines vom Generalsekretär benannten Vertreters des Sekretariats einberufen werden;

- f) Solche Sitzungen werden zusätzlich zu den Sitzungen stattfinden, die nur vom Sekretariat und unter dessen alleinigem Vorsitz einberufen werden, um den truppenstellenden Ländern Gelegenheit zu geben, mit Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder Truppenkommandeuren zusammenzutreffen, oder um operative Fragen im Zusammenhang mit jeweiligen Friedensoperationen zu erörtern, wobei Mitglieder des Sicherheitsrats ebenfalls eingeladen werden;
- g) Das Sekretariat wird rechtzeitig vor allen diesen Sitzungen ein informelles Papier an die Teilnehmer verteilen, in dem die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation hingewiesen wird;
- h) Zeit und Ort aller Sitzungen der Ratsmitglieder und der truppenstellenden Länder einer Friedensoperation sollen nach Möglichkeit im voraus im »Journal of the United Nations« veröffentlicht werden;
- i) Der Ratspräsident wird im Zuge informeller Konsultationen mit den Ratsmitgliedern die von den Teilnehmern an den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern geäußerten Auffassungen zusammenfassen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß es sich bei den hier beschriebenen Regelungen nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Die Konsultationen können verschiedene Formen annehmen, insbesondere auch die Form des Austauschs von informellen Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder seinen Mitgliedern und den truppenstellenden Ländern und gegebenenfalls mit anderen besonders betroffenen Ländern, beispielsweise Ländern aus der betreffenden Region.

Der Sicherheitsrat wird die Regelungen für den Informations- und Meinungs austausch mit den truppenstellenden Ländern weiter prüfen und ist bereit, weitere Maßnahmen zur Verbesserung dieser Regelungen im Lichte der gesammelten Erfahrungen in Erwägung zu ziehen.

Der Sicherheitsrat wird außerdem unter Berücksichtigung der in seiner Erklärung vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) enthaltenen Schlußfolgerungen die Regelungen weiter prüfen, durch die eine bessere und raschere Versorgung des Rates mit Informationen zur Unterstützung seiner Beschlußfassung erreicht werden soll.«

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. Dezember 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/78)

Auf der 3476. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. Dezember 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis von einem Bericht des Sekretariats über eine den Obersten Sowjet von Abchasien (Republik Georgien) zugeschriebene Erklärung vom 26. November 1994 Kenntnis genommen. Er ist davon überzeugt, daß jede einseitige Handlung, die die Schaffung ei-

nes souveränen abchasischen Staatsgebildes bezweckt, gegen die von der abchasischen Seite eingegangene Verpflichtung verstoßen würde, eine umfassende politische Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts zu suchen. Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien und insbesondere die abchasische Seite auf, Fortschritte in der Sache bei den Verhandlungen zu erzielen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie unter Mitwirkung von Vertretern der KSZE geführt werden, um eine umfassende politische Regelung des Konflikts zu erreichen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien und auf der Grundlage der in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführten Grundsätze.

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem am 4. April 1994 in Moskau unterzeichneten Vierparteien-Übereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen. In diesem Zusammenhang verleiht er seiner großen Besorgnis Ausdruck über die fortgesetzte Behinderung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und fordert die abchasische Partei auf, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche und organisierte freiwillige Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen sicherzustellen.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 30. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/77)

Auf der 3474. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan unter der Leitung von Botschafter Mahmoud Mestiri erzielten Fortschritten und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994 (A/49/688).

Der Sicherheitsrat unterstützt vorbehaltlos die mit den afghanischen Vertretern auf breiter Grundlage geführten Konsultationen der Sondermission sowie deren Vorschläge, die darauf abzielen, die Kämpfe zwischen den Parteien zu beenden, einen Prozeß der politischen Aussöhnung einzuleiten und die Aufgaben der Normalisierung und des Wiederaufbaus Afghanistans in Angriff zu nehmen.

Der Sicherheitsrat vermerkt mit Genugtuung, daß die kriegführenden Parteien und andere afghanische Vertreter einen etappenweisen Prozeß der nationalen Aussöhnung über den Weg der Schaffung eines Hohen Rates akzeptiert haben, der in jeder Weise repräsentativ ist und auf breiter Grundlage beruht und der i) eine Waffenruhe aushandeln und

überwachen würde, ii) eine nationale Sicherheitsstreitkraft schaffen würde, deren Aufgabe es wäre, die schweren Waffen einzusammeln und zu sichern und die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten, und iii) eine Übergangsregierung bilden würde, die die Grundlagen für eine demokratisch gewählte Regierung legen würde, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine »Große Versammlung«. Der Sicherheitsrat stellt jedoch mit ernster Besorgnis fest, daß die Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan fort dauern, was für die unschuldigen Bürger des Landes weiterhin Leid, Tod und Elend bedeutet, und verlangt die sofortige Einstellung dieser sinnlosen und zerstörerischen Angriffe.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen, Munition und militärischen Versorgungsgütern an die kriegführenden Parteien in Afghanistan zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen.

In der Erkenntnis, daß die Normalisierung, der Wiederaufbau und die Entwicklung des vom Krieg verwüsteten Afghanistan weitgehend von den Fortschritten abhängen werden, die bei der Herbeiführung einer festen Waffenruhe und eines bestandfähigen politischen Prozesses erzielt werden, bittet der Sicherheitsrat alle Staaten nachdrücklich, die auf die Friedensschaffung gerichteten Vorschläge der Sondermission zu unterstützen und die äußerst wichtige Rolle anzuerkennen, die der Mission im Prozeß der Friedensschaffung zukommt. Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten, und bekräftigt seine Bereitschaft, das afghanische Volk in seinen Bestrebungen um die Herbeiführung von Frieden und Ruhe in seinem Land zu unterstützen.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 13. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/66)

Auf der 3456. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die jüngste Eskalation der Kampfhandlungen im Gebiet von Bihac und über den dadurch verursachten Strom von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, alle feindseligen Handlungen zu unterlassen und größte Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben, diese Grenze voll achten und grenzüberschreitende feindselige Handlungen unterlassen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Eskalation der Kampfhandlungen führen könnte.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sofort den ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsgüter gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen der UNPROFOR Ausdruck und fordert die Parteien auf, die Sicherheit der UNPROFOR, den ungehinderten Zugang zu den Hilfsgütern und die Bewegungsfreiheit der Truppe zu achten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit seiner Resolutionen über die Sicherheitszonen und verlangt, daß alle Beteiligten die Durchführung dieser Resolutionen erleichtern, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, so bald wie möglich über weitere Maßnahmen Bericht zu erstatten, die geeignet wären, die Situation in der Sicherheitszone von Bihac und in deren Umgebung zu stabilisieren, unter Heranziehung der Erfahrungen der UNPROFOR in Bihac und in den anderen Sicherheitszonen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 18. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/69)

Auf der 3460. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt aufs schärfste den Angriff auf die Sicherheitszone von Bihac durch Luftfahrzeuge der Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben, in dessen Verlauf unter eindeutiger Verletzung des Status von Bihac als Sicherheitszone Napalm- und Streubomben im Südwesten von Bihac abgeworfen wurden. Diese Verletzung ist um so schwerwiegender, weil sie eine Gefahr für die in der Sicherheitszone von Bihac dislozierten Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) darstellt.

Der Sicherheitsrat verurteilt außerdem die von den Streitkräften der sogenannten Krajina-Serben von den Schutzzonen der Vereinten Nationen aus vorgenommene Beschießung als eine flagrante Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben, sofort alle über die internationale Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina hinweg verübten feindseligen Handlungen einstellen.

Der Sicherheitsrat verlangt ferner, daß alle militärischen Aktivitäten, die das Leben des in der Zone von Bihac dislozierten UNPROFOR-Personals gefährden, sofort eingestellt werden, und daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben, die Bewegungsfreiheit des UNPROFOR-Personals in und im Umkreis der Zone von Bihac wiederherstellen und ihm namentlich ungehinderten Zugang zu Versorgungsgütern gewähren.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, von jeder feindlichen Hand-

lung Abstand zu nehmen, die zu einer weiteren Eskalation der Kämpfe führen könnte, und fordert sie außerdem auf, in der Zone von Bihac umgehend eine Waffenruhe herzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Maßnahmen zur Unterstützung der UNPROFOR. – Resolution 958(1994) vom 19. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolution 836(1993) vom 4. Juni 1993,
- sowie unter Hinweis auf die Erklärungen der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 13. November 1994 (S/PRST/1994/66) und 18. November 1994 (S/PRST/1994/69) und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die sich verschlechternde Situation in der Sicherheitszone von Bihac und deren Umgebung,
- nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien vom 18. November 1994 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/1994/1312),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- feststellend, daß die Situation im ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie entschlossen, die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836(1993) festgelegten Mandats zu unterstützen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- > beschließt, daß die den Mitgliedstaaten in Ziffer 10 seiner Resolution 836(1993) erteilte Genehmigung, wonach sie einzelstaatlich oder durch regionale Organisationen oder Abmachungen tätig werdend, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), in den in der Resolution 824(1993) vom 6. Mai 1993 genannten Sicherheitszonen in der Republik Bosnien und Herzegowina und deren Umgebung alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres in den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836(1993) festgelegten Mandats zu unterstützen, auch für ebensolche Maßnahmen gilt, die in der Republik Kroatien ergriffen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 959(1994) vom 19. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zum Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina, insbesondere seine Resolutionen 824(1993) und 836(1993),
- erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle bosnischen Parteien eine dauerhafte Friedensregelung unterzeichnen und nach Treu und Glauben durchführen, sowie unter Verurteilung des Beschlusses der Partei der bosnischen Serben, die Annahme der vorgeschlagenen Gebietsregelung (S/1994/1081) zu verweigern,

- sowie in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina,
- mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis über die jüngste Eskalation der Kampfhandlungen in der Enklave von Bihac, insbesondere auch über die Kampfhandlungen, die in den Sicherheitszonen, von diesen ausgehend und in ihrer Umgebung stattfinden, sowie über die dadurch verursachten Flüchtlings- und Vertriebenenströme,
- eingedenk dessen, daß es wichtig ist, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten zu erleichtern,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 10. März 1994 (S/1994/291) und vom 16. März 1994 (S/1994/300) sowie von seinen Empfehlungen betreffend die Definition und Anwendung des Konzepts der Sicherheitszonen in seinem Bericht vom 9. Mai 1994 (S/1994/555),
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. April 1994 (S/PRST/1994/14), 30. Juni 1994 (S/PRST/1994/31), 13. November 1994 (S/PRST/1994/66) und 18. November 1994 (S/PRST/1994/69),
- in Bekräftigung seiner früheren Aufforderungen an alle Parteien und anderen Beteiligten, alle feindseligen Handlungen, die zu einer weiteren Eskalation der Kampfhandlungen führen könnten, zu unterlassen und in der Zone von Bihac umgehend eine Waffenruhe herbeizuführen,
- von neuem feststellend, wie wichtig es ist, daß Sarajevo, die Hauptstadt der Republik Bosnien und Herzegowina, als geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen erhalten bleibt, sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß eine Einigung zwischen den Parteien über die Entmilitarisierung Sarajevos einen positiven Beitrag zur Erreichung dieses Ziels, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Sarajevo und zur Herbeiführung einer Gesamtregelung in Übereinstimmung mit dem Friedensplan der Kontaktgruppe leisten könnte,
- Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué über Bosnien und Herzegowina, das am 30. Juli 1994 von der Troika der Europäischen Union und den Außenministern der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben wurde (S/1994/916), insbesondere von ihrem Eintreten für die Stärkung der Einrichtung der Sicherheitszonen,
- 1. verleiht seiner ernsten Besorgnis Ausdruck über die jüngsten Feindseligkeiten in Bosnien und Herzegowina;
- 2. verurteilt alle Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina und verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten, insbesondere die Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben, die Grenze voll achten und grenzüberschreitende feindselige Handlungen unterlassen;
- 3. verleiht seiner vollen Unterstützung Ausdruck für die Bemühungen, die die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) unternimmt, um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen zu gewährleisten;
- 4. fordert alle bosnischen Parteien auf, den Status und die Aufgaben der UNPROFOR voll zu

achten und mit ihr im Rahmen ihrer Bemühungen um die Gewährleistung der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen zusammenzuarbeiten, und verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten größtmögliche Zurückhaltung üben und allen feindseligen Handlungen in den Sicherheitszonen und deren Umgebung ein Ende setzen, um sicherzustellen, daß die UNPROFOR ihren diesbezüglichen Auftrag wirksam und in Sicherheit erfüllen kann;

5. ersucht den Generalsekretär, seine Empfehlungen betreffend die Modalitäten für die Anwendung des Konzepts der Sicherheitszonen zu aktualisieren und die UNPROFOR zu ermutigen, in Zusammenarbeit mit den bosnischen Parteien ihre Bemühungen um die Herbeiführung von Vereinbarungen über die Stärkung der Einrichtung der Sicherheitszonen unter Berücksichtigung der besonderen Situation in jedem Einzelfall fortzusetzen, und verweist auf sein in der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 13. November 1994 enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär, er möge so bald wie möglich über weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Situation in der Sicherheitszone von Bihac und deren Umgebung Bericht erstatten;
6. ersucht den Generalsekretär und die UNPROFOR ferner, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit den bosnischen Parteien zu einer Einigung über die Modalitäten für die Entmilitarisierung Sarajevos zu gelangen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Stadt wieder normale Verhältnisse zu schaffen und die ungehinderte Einreise nach Sarajevo und Ausreise von dort auf dem Land- und Luftwege sowie die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit von Menschen, Gütern und Dienstleistungen in der Stadt und ihrer Umgebung wiederherzustellen, im Einklang mit seiner Resolution 900(1994), insbesondere deren Ziffer 2;
7. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 26. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/71)

Auf der 3466. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina, namentlich in der Region von Bihac und insbesondere in der Sicherheitszone von Bihac. Er verurteilt aufs schärfste alle Verletzungen der Sicherheitszone von Bihac, gleichviel von wem sie begangen werden, und insbesondere das flagrante, sich über alle Abmachungen hinwegsetzende Eindringen der Streitkräfte der bosnischen Serben in die Sicherheitszone. Er ist außerdem besorgt über die Feindseligkeiten in der Umgebung von Velika Kladusa. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten eine sofortige und bedingungslose

Waffenruhe in der Region von Bihac, insbesondere in und in der Umgebung der Sicherheitszone von Bihac, vereinbaren und einhalten. Er fordert alle Parteien auf, die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und einer Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zu intensivieren, mit dem Ziel des Zustandekommens der Gebietsregelung für die Republik Bosnien und Herzegowina, die von der Kontaktgruppe als Teil einer umfassenden Friedensregelung vorgeschlagen wurde.

Der Sicherheitsrat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen zum Ausdruck, die das Personal der Vereinten Nationen auch weiterhin unternimmt, um in der Zone von Bihac eine Waffenruhe herbeizuführen, sowie für die Bemühungen der UNPROFOR, ihren Auftrag auszuführen, der darin besteht, von Angriffen auf die Sicherheitszonen abzuschrecken. Der Rat besteht auf dem Abzug aller Streitkräfte der bosnischen Serben aus der Sicherheitszone von Bihac und auf der Notwendigkeit, die volle Achtung der Sicherheitszonen durch alle Parteien, insbesondere im Interesse der Zivilbevölkerung, sicherzustellen. Der Rat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, bei diesen Bemühungen uneingeschränkt zu kooperieren. Der Rat unterstreicht die Bestimmungen der Resolution 836(1993), die es der UNPROFOR ermöglichen, ihren Auftrag in bezug auf die Sicherheitszonen wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat lobt die UNPROFOR, einschließlich des in der Region von Bihac diensttunenden Personals und namentlich die bangladeschischen Soldaten für den bedeutenden Beitrag, den sie unter den schwierigsten Bedingungen leisten. Er fordert die Parteien und alle anderen Beteiligten auf, die Bewegungsfreiheit des Personals der UNPROFOR und des Personals des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie den Zugang der UNPROFOR und der Zivilbevölkerung zu den notwendigen Versorgungsgütern in der ganzen Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Verletzungen der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina durch die Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben und durch andere Beteiligte in der Region von Bihac. Er verlangt, daß alle über diese internationale Grenze hinweg verübten feindseligen Handlungen sofort eingestellt werden, und verlangt außerdem, daß alle Streitkräfte der sogenannten Krajina-Serben sich unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina zurückziehen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung der vorgeschlagenen Gebietsregelung für die Republik Bosnien und Herzegowina, welche die Kontaktgruppe den Parteien als Teil einer umfassenden Friedensregelung vorgelegt hat. Der Rat wiederholt, daß er die Weigerung der Partei der bosnischen Serben, die Gebietsregelung anzunehmen, verurteilt, und verlangt, daß diese Partei die Regelung bedingungslos und vollinhaltlich annimmt. Der Sicherheitsrat wird die Befolgung der Bestimmungen dieser Erklärung überwachen und entsprechend reagieren.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 29. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/74)

Auf der 3471. Sitzung des Sicherheitsrats am 29.

November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, einschließlich in der Region von Bihac und namentlich in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihac. Er ist weiterhin besorgt über die eklatante Verletzung der Sicherheitszone von Bihac. Der Sicherheitsrat ist nach wie vor entschlossen, die Bemühungen um die Aushandlung einer friedlichen Lösung des Konflikts im Einklang mit seinen früheren Resolutionen und den Vorschlägen der Kontaktgruppe uneingeschränkt zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vertreter der Vereinten Nationen zum Ausdruck, die Situation in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihac zu stabilisieren. Er nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Vorschlag, der den Parteien von den Vertretern der Vereinten Nationen unterbreitet worden ist und der eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe in der Region von Bihac gefolgt von einer Waffenruhe im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, die Wahrnehmung einer Pufferfunktion durch die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der Sicherheitszone von Bihac, eine vollständige Entmilitarisierung der Sicherheitszone unter Abzug aller Streitkräfte aus ihr und die Öffnung von Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen vorsieht. Der Rat begrüßt die Annahme dieses Vorschlags durch die bosnische Regierung und fordert die Partei der bosnischen Serben auf, ihn ebenfalls zu akzeptieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt den bevorstehenden Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der Republik Bosnien und Herzegowina. Er verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten bei den Bemühungen des Generalsekretärs um eine Stabilisierung der Situation in und im Umkreis der Sicherheitszone von Bihac und im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina voll kooperieren und die Sicherheit der UNPROFOR bei der Wahrnehmung ihres Auftrags sicherstellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung bestehender Beschränkungen des Güterverkehrs zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und serbisch kontrollierten Gebieten in Bosnien-Herzegowina und Kroatien. – Resolutionsantrag S/1994/1358 vom 2. Dezember 1994

Der Sicherheitsrat,

- besorgt über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. November 1994 (S/1994/1246),
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere Resolution 820(1993),
- mißbilligend, daß den humanitären Hilfslieferungen nach wie vor der Zugang zum Gebiet

von Bihac in der Republik Bosnien und Herzegowina verweigert wird und daß Konvois mit humanitären Hilfsgütern, die für das Gebiet von Bihac bestimmt sind, namentlich jene des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), auf Zufahrtsstraßen durch die von den Streitkräften der bosnischen Serben in der Republik Bosnien und Herzegowina und von örtlichen serbischen paramilitärischen Kräften in der Republik Kroatien kontrollierten Gebiete nach wie vor blockiert werden,

- ernsthaft besorgt über die gegen die Republik Bosnien und Herzegowina und namentlich die Sicherheitszone von Bihac gerichteten militärischen Aktivitäten der örtlichen serbischen paramilitärischen Kräfte in den Schutzzonen der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien,
- entschlossen, die volle Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien sicherzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. bestätigt erneut, daß die Forderungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich insbesondere Ziffer 12 der Resolution 820(1993) und Resolution 943(1994), strikt auf alle Güter anzuwenden sind, welche die Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Bosnien und Herzegowina überschreiten, einschließlich Güter, die für die Schutzzonen in der Republik Kroatien bestimmt sind;

2. verlangt außerdem, daß die Bestimmungen von Ziffer 12 der Resolution 820(1993) des Sicherheitsrats an der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie an der internationalen Grenze zwischen der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina strikt und vollständig angewandt werden, was die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr aller Güter betrifft, ausgenommen die von internationalen humanitären Organisationen verteilten unverzichtbaren humanitären Hilfsgüter, einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittel;

3. betont die Bedeutung der ständigen und ungehinderten Versorgung aller Gebiete der Republik Bosnien und Herzegowina, in denen eine derartige Hilfe benötigt wird, mit humanitären Hilfsgütern;

4. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, die Sicherheit des Personals des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie deren ungehinderten Zugang in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien bei der Durchführung ihres Auftrags zu gewährleisten;

5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 2. Dezember 1994: +13; -1: Rußland; =1: China. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Dezember 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/79)

Auf der 3478. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Dezember 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck den vorsätzlichen Angriff auf Friedenssoldaten der Vereinten Nationen aus Bangladesch, der am 12. Dezember 1994 in Velika Kladusa im Gebiet von Bihac in der Republik Bosnien und Herzegowina verübt wurde. Die Soldaten der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), auf die der Angriff verübt wurde, waren in einem gepanzerten Mannschaftstransportwagen unterwegs, der unübersichtbar als Fahrzeug der Vereinten Nationen gekennzeichnet war. Der Transportwagen wurde von einem drahtgelenkten Panzerabwehrflugkörper getroffen, wodurch ein bangladeschischer Soldat getötet und vier weitere verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat verleiht seinem tiefen Bedauern Ausdruck über die Verluste, die die Friedenssoldaten der Vereinten Nationen infolge dieses nicht provozierten heimtückischen Angriffs erlitten haben. Er bringt der Regierung Bangladeschs wie auch den Familien der betroffenen Soldaten sein tiefempfundenes Beileid zum Ausdruck.

Der Sicherheitsrat schließt sich dem Protest der UNPROFOR gegenüber den Abdic-Streitkräften und den örtlichen serbischen Behörden in Knin wie auch ihrer an die Behörden in Pale gerichteten Warnung an.

Der Sicherheitsrat ist empört über diesen Vorfall, der einen direkten Angriff auf Personal der UNPROFOR darstellt, und verlangt, daß sich derartige Angriffe nicht wiederholen. Er weist diejenigen, die diesen Angriff verübt haben, warnend darauf hin, daß ihre niederrichtige Gewalttat eine entsprechende individuelle Verantwortlichkeit nach sich zieht.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufgaben der Multinationalen Streitkraft sowie der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 948(1994) vom 15. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994, 933(1994) vom 30. Juni 1994, 940(1994) vom 31. Juli 1994 und 944(1994) vom 29. September 1994,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
- sowie unter Hinweis auf die verschiedenen Haltungen, die seine Mitglieder bei der Verabschiedung der Resolution 940(1994) vertreten haben,
- in Erwartung der Beendigung der Mission der Multinationalen Streitkraft in Haiti (MNF) und

der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH), sobald, wie in Resolution 940(1994) vorgesehen, ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist,

- nach Erhalt der Berichte der Multinationalen Streitkraft in Haiti vom 26. September 1994 (S/1994/1107, Anhang) und 10. Oktober 1994 (S/1994/1148, Anhang),
- sowie nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1994 (S/1994/1143), der gemäß Ziffer 16 der Resolution 917(1994) vorgelegt wurde,
- erfreut über das Schreiben des Generalsekretärs (S/1994/1169), in dem bestätigt wird, daß Präsident Aristide nach Haiti zurückgekehrt ist,
- 1. begrüßt mit tiefer Befriedigung die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti am 15. Oktober 1994 und verleiht seiner Zuversicht Ausdruck, daß das Volk Haitis nun in Würde mit dem Wiederaufbau seines Landes beginnen und im Geiste der nationalen Aussöhnung die Demokratie konsolidieren kann;
- 2. begrüßt insbesondere, daß angesichts der Einberufung des haitianischen Parlaments und der Ausreise der militärischen Führer der Prozeß der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und des Paktes von New York sowie der Verwirklichung der in den Ratsresolutionen zum Ausdruck gebrachten Ziele der Vereinten Nationen gute Fortschritte macht;
- 3. verleiht seiner vollen Unterstützung für die Bemühungen Ausdruck, die Präsident Aristide, demokratische Führer in Haiti und die rechtmäßigen Organe der wiederhergestellten Regierung unternehmen, um Haiti aus der Krise herauszuführen und wieder der demokratischen Gemeinschaft der Nationen einzugliedern;
- 4. würdigt die Bemühungen aller Staaten, Organisationen und Einzelpersonen, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben;
- 5. anerkennt insbesondere die Bemühungen der durch Resolution 940(1994) ermächtigten Multinationalen Streitkraft in Haiti und der im Namen der internationalen Gemeinschaft an dieser Streitkraft beteiligten Mitgliedstaaten zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Demokratie zugunsten des Volkes von Haiti;
- 6. verleiht seiner Unterstützung Ausdruck für die Dislozierung des Vorauskommandos der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) und für die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs zur Aufstellung der vollständigen UNMIH;
- 7. stellt fest, daß nach den Bestimmungen der Resolution 940(1994) die UNMIH die Multinationalen Streitkraft in Haiti ersetzen wird, sobald der Sicherheitsrat feststellt, daß ein sicheres und stabiles Umfeld geschaffen worden ist;
- 8. begrüßt die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten für seine Bemühungen;
- 9. fordert nachdrücklich dazu auf, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten insbesondere im Hinblick auf die rasche Rückkehr der Mitglieder der Internationalen Zivilmission (MICIVIH) nach Haiti fortgesetzt wird;

10. begrüßt die Tatsache, daß nach der Rückkehr von Präsident Aristide nach Haiti die Sanktionen gemäß Resolution 944(1994) nunmehr aufgehoben werden;
11. erklärt erneut, daß die internationale Gemeinschaft bereit ist, dem Volk Haitis Hilfe zu gewähren, in der Erwartung, daß es alles in seinen Kräften Stehende tun wird, um das Land wieder aufzubauen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Brasilien.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 964(1994) vom 29. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993, 873(1993) vom 13. Oktober 1993, 875(1993) vom 16. Oktober 1993, 905(1994) vom 23. März 1994, 917(1994) vom 6. Mai 1994, 933(1994) vom 30. Juni 1994, 940(1994) vom 31. Juli 1994, 944(1994) vom 29. September 1994 und 948(1994) vom 15. Oktober 1994,
 - sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island (S/26063) und des damit zusammenhängenden Paktes von New York (S/26297),
 - nach Behandlung der Berichte der Multinationalen Streitkraft in Haiti (MNF) vom 26. September 1994 (S/1994/1107, Anhang), 10. Oktober 1994 (S/1994/1148, Anhang), 24. Oktober 1994 (S/1994/1208, Anhang), 7. November 1994 (S/1994/1258, Anhang) und 21. November 1994 (S/1994/1321, Anhang),
 - sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 18. Oktober 1994 (S/1994/1180) und vom 21. November 1994 (S/1994/1322),
 - im Hinblick auf die bei der Schaffung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti verzeichneten Fortschritte,
1. begrüßt die positive Entwicklung in Haiti seit der Dislozierung der Multinationalen Streitkraft in Haiti unter friedlichen Bedingungen;
 2. lobt die Bemühungen der Multinationalen Streitkraft in Haiti, im Einklang mit der Resolution 940(1994) ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen, welches der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) förderlich ist;
 3. würdigt die Bemühungen von Präsident Jean-Bertrand Aristide bei der Förderung der nationalen Aussöhnung;
 4. begrüßt es, daß das Vorauskommando der UNMIH und die Multinationale Streitkraft eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingerichtet haben, die Vorbereitungen für den Übergang zu treffen;
 5. ermächtigt den Generalsekretär, die Personalstärke des Vorauskommandos der UNMIH schrittweise bis auf 500 Personen zu erhöhen, um die Planung der UNMIH, die Benennung der Bedingungen, die für den Übergang von der Multinationalen Streitkraft zur UNMIH gegeben sein müssen, und die Vorbereitung auf den tatsächlichen Übergang weiter zu erleichtern, sowie Gute Dienste zur Verwirklichung

der vom Sicherheitsrat in der Resolution 940(1994) gebilligten Ziele zur Verfügung zu stellen;

6. ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über eine bevorstehende Erhöhung der Truppenstärke des Vorauskommandos der UNMIH zu unterrichten; solche Aufstockungen sollten in enger Koordinierung mit dem Kommandeur der Multinationalen Streitkraft vorgenommen werden;
7. bittet den Generalsekretär, die Planung für eine volle Dislozierung der UNMIH voranzutreiben;
8. befürwortet die laufende enge Koordinierung zwischen der Multinationalen Streitkraft und dem Vorauskommando der UNMIH;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Brasilien, Rußland.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Militärische Kapazität Iraks im Süden des Landes. – Resolution 949(1994) vom 15. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und in Bekräftigung der Resolutionen 678(1990) vom 29. November 1990, 686(1991) vom 2. März 1991, 687(1991) vom 3. April 1991, 689(1991) vom 9. April 1991 sowie 833(1993) vom 27. Mai 1993, sowie insbesondere auf Ziffer 2 der Resolution 678(1990),
- unter Hinweis darauf, daß die Annahme der nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 687(1991) durch Irak die Grundlage für die Waffenruhe darstellt,
- im Hinblick auf frühere Drohungen und Fälle tatsächlicher Gewaltanwendung Iraks gegen seine Nachbarn,
- in der Erwägung, daß jede feindselige oder provozierende Maßnahme der Regierung Iraks gegen die Nachbarländer eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- unter Begrüßung aller diplomatischen und sonstigen Bemühungen um die Beilegung der Krise,
- entschlossen zu verhindern, daß Irak seine Nachbarn und die Vereinten Nationen bedroht oder einschüchtert,
- unterstreichend, daß er Irak für die schwerwiegenden Folgen vollauf verantwortlich machen wird, die eine Nichterfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen nach sich ziehen würde,
- im Hinblick darauf, daß Irak seine Bereitschaft erklärt hat, die Frage der Anerkennung der Souveränität Kuwaits und seiner Grenzen, wie sie in Resolution 833(1993) gebilligt wurden, in positiver Weise zu regeln, jedoch unterstreichend, daß sich Irak im Wege regelrechter und förmlicher verfassungsmäßiger Verfahren unzweideutig verpflichten muß, Kuwaits Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Grenzen zu achten, wie in den Resolutionen 687(1991) und 833(1993) gefordert,

- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,
 - in Bekräftigung seiner Erklärung vom 8. Oktober 1994 (S/PRST/1994/58),
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Kuwaits vom 6. Oktober 1994 (S/1994/1137) betreffend die Erklärung des Revolutionären Kommandos Iraks vom 6. Oktober 1994,
 - sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks vom 10. Oktober 1994 (S/1994/1149), in dem verlautbart wird, daß die Regierung Iraks beschlossen habe, die kürzlich in Richtung der Grenze zu Kuwait verlegten Truppen zurückzuziehen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt die jüngsten Truppenverlegungen Iraks in Richtung der Grenze zu Kuwait;
 2. verlangt, daß Irak den Rückzug aller kürzlich ins südliche Irak verlegten militärischen Einheiten auf ihre ursprünglichen Standorte sofort vollständig durchführt;
 3. verlangt, daß Irak seine militärischen oder sonstigen Kräfte nicht nochmals in feindseliger oder provozierender Weise einsetzt, um entweder seine Nachbarn oder die Operationen der Vereinten Nationen in Irak zu bedrohen;
 4. verlangt daher, daß Irak die in Ziffer 2 genannten Einheiten nicht wieder in den Süden verlegt und auch keine sonstigen Maßnahmen ergreift, um seine militärische Kapazität im südlichen Irak zu verstärken;
 5. verlangt, daß Irak mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen voll zusammenarbeitet;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 16. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/68)

Auf der 3459. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Außenministers Iraks an die Präsidentin des Sicherheitsrats vom 12. November 1994* erhalten, mit den als Anlage beigefügten Ausfertigungen des Beschlusses Nr. 200 des Revolutionären Kommandos vom 10. November 1994, unterzeichnet von dessen Vorsitzenden, Saddam Hussein, und der ebenfalls vom 10. November 1994 datierten Erklärung der irakischen Nationalversammlung, worin Irak seine unwiderrufliche und uneingeschränkte Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit des Staates Kuwait und der internationalen Grenze zwischen der Republik Irak und dem Staat Kuwait, deren Verlauf von der Grenzkommission der Ver-

* Ein ähnliches, an den Generalsekretär gerichtetes Schreiben mit der Bitte um Verteilung als Dokument des Sicherheitsrats ist unter der Dokumentennummer S/1994/1288 verteilt worden.

einten Nationen für Irak und Kuwait festgelegt wurde, sowie seine Achtung der Unverletzlichkeit dieser Grenze in Übereinstimmung mit der Resolution 833(1993) des Sicherheitsrats bestätigt. Der Sicherheitsrat begrüßt diese Entwicklung, und die Präsidentin des Sicherheitsrats hat dies dem Ständigen Vertreter Iraks mit Schreiben vom 16. November 1994 (S/1994/1297) mitgeteilt. Der Rat stellt fest, daß Irak diese Maßnahme in Befolgung der Resolution 833(1993) des Sicherheitsrats getroffen und sich im Wege regelrechter und förmlicher verfassungsmäßiger Verfahren unzweideutig verpflichtet hat, Kuwaits Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Grenzen zu achten, wie in den Resolutionen 687(1991), 833(1993) und 949(1994) des Sicherheitsrats gefordert. Der Sicherheitsrat betrachtet diesen Beschluß Iraks als wichtigen Schritt auf dem Weg zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats. In dem genannten Schreiben teilte die Präsidentin des Sicherheitsrats der Regierung Iraks mit, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats die Durchführung dieses Beschlusses durch Irak genau verfolgen werden; außerdem werden sie auch künftig die Maßnahmen weiter verfolgen, die Irak ergreift, um allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig Folge zu leisten.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 950(1994) vom 21. Oktober 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992, 813 (1993) vom 26. März 1993, 856(1993) vom 10. August 1993, 866(1993) vom 22. September 1993 und 911(1994) vom 21. April 1994,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) vom 18. Mai 1994 (S/1994/588), vom 24. Juni 1994 (S/1994/760), vom 26. August 1994 (S/1994/1006) und vom 14. Oktober 1994 (S/1994/1167),
- mit Lob für die positive Rolle der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) bei ihren fortgesetzten Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia,
- sowie mit Lob für die vom Präsidenten Ghanas in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der ECOWAS ergriffene Initiative, den Friedensprozeß wiederzubeleben und eine dauerhafte Lösung des Konflikts herbeizuführen,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der liberianischen Nationalkonferenz und unter Betonung der Wichtigkeit, die er der Stärkung der Autorität der liberianischen nationalen Übergangsregierung bei der Verwaltung des Landes beimißt,
- mit Lob für jene afrikanischen Staaten, die der ECOWAS-Gruppe für die Überwachung der Waffenruhe (ECOMOG) Truppen zur Verfügung gestellt haben, sowie für jene Mitgliedstaaten, die Beiträge zum Treuhandfonds oder sonstige Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG geleistet haben,
- sowie mit Lob für die ECOMOG und ihre Rolle bei der Niederschlagung eines versuchten

Staatsstreichs gegen die liberianische nationale Übergangsregierung in Monrovia,

- in großer Sorge über den Zusammenbruch der Waffenruhe, die drastische Verschlechterung der Sicherheitssituation und die daraus entstehenden Folgen für die Zivilbevölkerung Liberias, insbesondere in den ländlichen Gebieten, sowie die Auswirkungen auf die Fähigkeit der humanitären Organisationen, Nothilfe zu leisten,
 - mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über das Ausmaß der derzeit in weiten Teilen Liberias zwischen den Parteien und Volksgruppen stattfindenden Kämpfe,
 - nachdrücklich darauf hinweisend, welche Bedeutung er der Erzielung einer wirksamen Waffenruhe als notwendige Voraussetzung für Fortschritte im Friedensprozeß sowie für die Abhaltung von nationalen Wahlen beimißt,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 und seine Absicht, eine hochrangige Mission mit dem Auftrag zu entsenden, mit den Mitgliedstaaten der ECOWAS zu beraten, wie die internationale Gemeinschaft im Friedensprozeß in Liberia am besten weiter behilflich sein kann;
 2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern;
 3. erkennt an, daß die Umstände am Boden den Beschluß des Generalsekretärs zur Verringerung der Truppenstärke der UNOMIL rechtfertigen, und ist der Auffassung, daß ein Beschluß zur Wiederaufstockung auf die ursprünglich genehmigte Truppenstärke erst gefaßt werden kann, nachdem der Sicherheitsrat einen weiteren Bericht des Generalsekretärs geprüft hat, aus dem hervorgeht, daß eine tatsächliche Verbesserung der Situation am Boden, insbesondere der Sicherheitssituation, eingetreten ist;
 4. ruft alle Parteien in Liberia auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und sich auf einen Zeitplan für die Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung zu einigen;
 5. ruft ferner die liberianische nationale Übergangsregierung und alle Liberianer auf, auf eine politische Einigung und die nationale Aussöhnung hinzuwirken und mit dem Vorsitzenden der ECOWAS und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten, damit eine dauerhafte Regelung erreicht wird;
 6. ruft erneut alle Staaten auf, das mit Resolution 788(1992) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia zu achten und streng einzuhalten;
 7. verurteilt die umfangreichen Massaker an Zivilpersonen und sonstige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Parteien in Liberia sowie die Inhaftierung und Mißhandlung von UNOMIL-Beobachtern, ECOMOG-Soldaten, humanitärem Hilfspersonal und sonstigem internationalem Personal und verlangt, daß sich alle Parteien streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
 8. verlangt, daß alle Parteien in Liberia den Status des Personals der ECOMOG und der UNOMIL sowie des in Liberia tätigen Personals anderer internationaler Organisationen und humanitärer Hilfsorganisationen uneingeschränkt achten, von jeglicher Gewalttätigkeit, Mißhandlung oder Einschüchterung gegen sie Abstand nehmen und unverzüglich die von ihnen requirierte Ausrüstung zurückgeben;

9. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, den Friedensprozeß in Liberia über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia zu unterstützen, um der ECOMOG die Wahrnehmung ihres Auftrags zu ermöglichen;
10. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der humanitären Organisationen bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe, namentlich an die liberianischen Flüchtlinge in den Nachbarländern, und ruft alle Parteien in Liberia auf, bei der Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen in Liberia zu kooperieren;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Mandatsperiode Bericht zu erstatten und dabei auch Empfehlungen hinsichtlich der zukünftigen Rolle der UNOMIL abzugeben, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Friedensprozeß und der Situation am Boden sowie der Empfehlungen seiner hochrangigen Mission;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Oktober 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/59)

Auf der 3436. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Oktober 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) (S/1994/1133) geprüft. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er der Rolle der UNAMIR beimißt, deren neutrale und unabhängige Präsenz für die Schaffung von sicheren Verhältnissen unverzichtbar ist. Er begrüßt den überarbeiteten Zeitplan des Generalsekretärs für den Einsatz der UNAMIR, mit dem die Sicherheit in allen Teilen des Landes gefördert und Bedingungen geschaffen werden sollen, die die Rückkehr der Flüchtlinge begünstigen. Er begrüßt außerdem die Unterstützung, die die UNAMIR der Regierung Rwandas bei ihren Bemühungen zur Aufstellung einer neuen integrierten Polizei gewährt. Er ermutigt die UNAMIR, auch weiterhin eine derartige Unterstützung zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, ihm detaillierte Informationen über dieses Programm zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor in höchstem Maße besorgt über die Not der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Rwanda und in den Ländern der Region. Er vertritt von neuem die Auffassung, daß ihre Rückkehr an ihre Heimstätten unverzichtbare Voraussetzung für die Normalisierung der Situation in Rwanda und die Stabilisierung der Region ist. Er mißbilligt die auch weiterhin vorkommenden Akte der Einschüchterung und Gewalt in den Flüchtlingslagern, durch die die Flüchtlingsbevölkerung davon abgehalten werden soll, an ihre Heimstätten zurückzukehren. Er begrüßt es, daß sich die Regierungen Zaires, Tansa-

nias und Burundis verpflichtet haben, bei der Lösung der Probleme, denen sich die Flüchtlinge gegenübersehen, behilflich zu sein, und fordert sie auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um für die Sicherheit sowohl der Flüchtlinge als auch des internationalen Personals, das den Flüchtlingen humanitäre Hilfe gewährt, Sorge zu tragen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der in dem Bericht zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß die Sicherheit der Flüchtlinge und die Ausübung ihres Rechts auf Rückkehr nach Rwanda am ehesten durch die Absonderung der politischen Führer, der Soldaten der Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung und der Milizen von den übrigen Flüchtlingen gewährleistet werden könne, und sieht einem möglichst baldigen weiteren Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage mit Interesse entgegen, der unter anderem auf den Erkenntnissen der Gruppe der Vereinten Nationen beruhen soll, die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Zaires und der Vereinten Nationen mitarbeitet. Er weist nochmals auf die Verantwortung hin, die den Nachbarländern zukommt, namentlich die Verantwortung dafür, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung der Situation benutzt wird.

Die Rückkehr der Flüchtlinge ist außerdem in entscheidendem Maße von der Situation in Rwanda selbst abhängig, insbesondere auch von einem Klima des Vertrauens und von der Schaffung eines sichereren Umfelds. Der Sicherheitsrat vermerkt die wichtige Rolle, die in diesem Zusammenhang den Menschenrechtsbeobachtern und ihrer raschen Dislozierung zukommen wird, und stellt außerdem fest, daß zwischen diesen Beobachtern und der UNAMIR Zusammenarbeit geboten ist. Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es seines Erachtens ist, daß die UNAMIR über einen funktionierenden Rundfunkdienst verfügt, mit dem objektive Informationen verbreitet werden können. Er hofft, daß die Regierung Rwandas dazu beitragen wird, daß der geplante Radiosender der Vereinten Nationen möglichst bald seine Arbeit aufnehmen kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, welche die rwandische Regierung unternimmt, um die Rückkehr der Flüchtlinge zu erleichtern und mit dem schwierigen Prozeß der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus des Landes zu beginnen. Er nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach es zu Vergeltungsmaßnahmen gekommen sein soll, und erklärt, für wie wichtig er die Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen gegen Flüchtlinge und den Schutz ihrer Eigentumsrechte hält. Er begrüßt die rasche Reaktion der Vereinten Nationen und der Regierung Rwandas auf Behauptungen, wonach Soldaten der Rwandischen Patriotischen Armee für systematische Tötungen verantwortlich sein sollen. Er unterstreicht, welche Wichtigkeit er einer gründlichen und raschen Untersuchung dieser Behauptungen beimißt.

Der Sicherheitsrat ist erfreut darüber, daß Präsident Bizimungu die Ratsmitglieder der Entschlossenheit seiner Regierung versichert hat, eine nationale Aussöhnung herbeizuführen und die Achtung der Grundrechte des einzelnen zu fördern. Der Sicherheitsrat unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß die Regierung Rwandas diese Entschlossenheit in der Praxis unter Beweis stellt. In diesem Zusammenhang befürwortet er den Aufruf des Generalsekretärs an die Regierung Rwandas, mit allen politischen Interessengruppen in Rwanda einen offenen Dialog zu führen, um im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha eine echte Aussöhnung zwischen allen Teilen der rwandischen

Gesellschaft herbeizuführen. Insbesondere ermutigt der Sicherheitsrat die rwandische Regierung, auch weiterhin darum bemüht zu sein, Mitglieder der Nationalen Republikanischen Bewegung für Entwicklung, die sich an den Massakern nicht beteiligt haben, zu bitten, in die Regierung einzutreten, und Angehörige der Streitkräfte der ehemaligen rwandischen Regierung in die neue Armee einzugliedern.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Auffassung, daß alle, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Völkermord verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen. Er betont, daß Personen, die an solchen Handlungen beteiligt waren, durch die Flucht aus dem Lande keine Immunität von der Strafverfolgung erlangen können, und stellt fest, daß die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf solche Personen keine Anwendung finden. Der Rat ist in diesem Zusammenhang zur Zeit dabei, die Empfehlungen der Sachverständigenkommission für die Schaffung eines internationalen Gerichts zu prüfen, und er wird in dieser Sache rasch einen Beschluß fassen.

Der Sicherheitsrat spricht der internationalen Gemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen seine Anerkennung aus für die Hilfe, die sie als Reaktion auf die Krise in Rwanda gewährt haben. Er fordert sie auf, während der schwierigen Übergangszeit weiter Unterstützung zu gewähren und allmählich von der Soforthilfe auf die Hilfe bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau überzugehen. Er teilt die Auffassung des Generalsekretärs, daß eine unverzügliche und koordinierte Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der zivilen Verwaltung und den Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes, wichtig ist.

Der Sicherheitsrat stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß die Ereignisse in Rwanda einen umfassenderen Ansatz zur Lösung der Frage der nationalen Aussöhnung und anderer Schlüsselaspekte der Krise angezeigt erscheinen lassen. Er ermutigt ihn, seine Konsultationen zu der Frage fortzusetzen, wie die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Einberufung einer internationalen Konferenz zur Untersuchung der Probleme der Subregion behilflich sein können.

Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung des Internationalen Gerichts für Rwanda. – Resolution 955(1994) vom 8. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 935 (1994) vom 1. Juli 1994 (S/1994/879 und S/1994/906) und nach Kenntnisnahme der Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für Rwanda (S/1994/1157, Anhang I und Anhang II),
- mit dem Ausdruck der Anerkennung für die Arbeit der gemäß Resolution 935 (1994) eingerichteten Sachverständigenkommission, insbesondere für ihren vorläufigen Bericht über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda, der mit dem Schreiben des Generalse-

ekretärs vom 1. Oktober 1994 (S/1994/1125) übermittelt wurde,

- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über Berichte, wonach in Rwanda Völkermord und systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden sind,
 - feststellend, daß diese Situation auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - entschlossen, diesen Verbrechen ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die dafür verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen,
 - überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Rwanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Zieles gestatten und zur nationalen Aussöhnung wie auch zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,
 - die Auffassung vertretend, daß die Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und die anderen genannten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, dazu beitragen wird, daß diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird,
 - sowie betonend, daß es einer internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Gerichte und das Justizwesen Rwandas zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Gerichte mit einer großen Anzahl von Verdächtigen zu tun haben werden,
 - in der Erwägung, daß die gemäß Resolution 935(1994) eingerichtete Sachverständigenkommission die Sammlung von Informationen im Zusammenhang mit Beweismaterial für im Hoheitsgebiet Rwandas begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dringend fortsetzen und dem Generalsekretär bis 30. November 1994 ihren abschließenden Bericht vorlegen soll,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt hiermit nach Erhalt des Ersuchens der Regierung Rwandas (S/1994/1115), ein internationales Gericht zu schaffen, zu dem ausschließlichen Zweck der Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, und der Verfolgung rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und zu diesem Zweck das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Statut des Internationalen Strafgerichts für Rwanda zu verabschieden;
 2. beschließt, daß alle Staaten mit dem Internationalen Gericht für Rwanda und mit seinen Organen im Einklang mit dieser Resolution und mit dem Statut des Gerichts voll zusammenarbeiten werden und daß somit alle Staaten alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Bestimmungen dieser Resolution und des Statuts umzusetzen, einschließlich der Verpflichtung der Staaten, Hilfsersuchen oder Verfügungen einer Strafkommission nach Artikel 28 des Statuts nachzukommen, und ersucht die Staaten, den Generalsekretär über solche Maßnahmen unterrichtet zu halten;

3. ist der Auffassung, daß die Regierung Rwandas unterrichtet werden sollte, bevor Beschlüsse nach den Artikeln 26 und 27 des Statuts getroffen werden;
4. bittet nachdrücklich die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Internationalen Gericht für Rwanda Beiträge in Form von Geld- und Sachmitteln und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und ihm namentlich auch Sachverständige anzubieten;
5. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution umgehend durchzuführen und insbesondere praktische Vorkehrungen zu treffen, damit das Internationale Gericht für Rwanda so bald wie möglich wirksam tätig werden kann, namentlich dem Rat Empfehlungen in bezug auf die als Sitz des Gerichts in Betracht kommenden Orte vorzulegen, und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten;
6. beschließt, daß der Sitz des Internationalen Gerichts für Rwanda vom Rat bestimmt wird, nach Maßgabe von Erwägungen der Gerechtigkeit und Fairness sowie der verwaltungsmäßigen Effizienz, namentlich des Zugangs zu den Zeugen, und der Wirtschaftlichkeit sowie vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Sitzstaat, die für den Rat annehmbar sind, wobei das Internationale Gericht für Rwanda auch außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn es dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält; und beschließt, vorbehaltlich entsprechender ähnlicher Vereinbarungen, in Rwanda eine Dienststelle einzurichten und dort soweit durchführbar und angebracht Verfahren abzuwickeln;
7. beschließt, im Bedarfsfall eine Erhöhung der Anzahl der Richter und der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda zu erwägen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -1: Rwanda; =1: China.

ANLAGE

Statut des Internationalen Gerichts für Rwanda

Das vom Sicherheitsrat kraft Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen errichtete Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als »das Internationale Gericht für Rwanda« bezeichnet), nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1

Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Rwanda

Das Internationale Gericht für Rwanda ist befugt, Personen, die für schwere Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene Verstöße dieser Art verantwortlich sind, nach den Bestimmungen dieses Statuts strafrechtlich zu verfolgen.

Artikel 2

Völkermord

1. Das Internationale Gericht für Rwanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die Völkermord im Sinne des Absatzes 2 oder eine der anderen in Absatz 3 aufgeführten Handlungen begehen.
2. Völkermord ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:
 - a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
 - b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
 - c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
 - d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
 - e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.
3. Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:
 - a) Völkermord;
 - b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord;
 - c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord;
 - d) Versuch, Völkermord zu begehen;
 - e) Teilnahme am Völkermord.

Artikel 3

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Das Internationale Gericht für Rwanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gründen begangen werden:

- a) Mord;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Deportierung;
- e) Freiheitsentziehung;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung;
- h) Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen;
- i) andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 4

Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II

Das Internationale Gericht für Rwanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum

Schutze der Kriegsgesopfer oder gegen deren Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977 begehen oder anordnen. Hierzu gehören, ohne daß dies eine erschöpfende Aufzählung wäre, die folgenden Verstöße:

- a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung;
- b) Kollektivstrafen;
- c) Geiselnahme;
- d) terroristische Handlungen;
- e) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;
- f) Plünderung;
- g) Verurteilung und Hinrichtung von Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichts und ohne ein Gerichtsverfahren mit allen Garantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden;
- h) Androhung einer der genannten Handlungen.

Artikel 5

Persönliche Zuständigkeit

Das Internationale Gericht für Rwanda hat Gerichtsbarkeit über natürliche Personen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts.

Artikel 6

Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.
2. Die amtliche Stellung eines Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betroffenen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.
3. Die Tatsache, daß eine der in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern dieser wußte oder hätte wissen müssen, daß der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.
4. Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betroffenen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach Feststellung des Internationalen Gerichts für Rwanda aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

Artikel 7

Räumliche und zeitliche Zuständigkeit

Die räumliche Zuständigkeit des Internationalen

Gerichts für Rwanda erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet Rwandas und schließt dessen Landgebiet und Luftraum ein sowie das Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten, was von rwandischen Staatsangehörigen begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht betrifft. Die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für Rwanda erstreckt sich auf einen Zeitraum, der am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet.

Artikel 8

Konkurrierende Zuständigkeit

1. Das Internationale Gericht für Rwanda und die einzelstaatlichen Gerichte haben konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 sowie von rwandischen Staatsangehörigen wegen ebensolcher Verstöße, die während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangen wurden.

2. Das Internationale Gericht für Rwanda hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten aller Staaten. In jedem Stadium des Verfahrens kann das Internationale Gericht für Rwanda die einzelstaatlichen Gerichte förmlich ersuchen, ihre Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Internationalen Gerichts für Rwanda an dieses abzutreten.

Artikel 9

Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen, die nach diesem Statut schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Internationalen Gericht für Rwanda verfolgt wurde.

2. Eine Person, die wegen Handlungen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Internationalen Gericht für Rwanda nur dann belangt werden,

a) wenn die Handlung, derentwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder

b) wenn das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt das Internationale Gericht für Rwanda, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10

Organisation des Internationalen Gerichts für Rwanda

Das Internationale Gericht für Rwanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar zwei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde und
- c) einer Kanzlei.

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus elf unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als »das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien« bezeichnet) werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für Rwanda tätig.

3. Die Richter der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für die Strafkammern zu benennen;
- b) innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und von denen keiner Angehöriger eines Staates sein darf, dem ein Richter der Berufungskammer angehört;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zwölf und höchstens achtzehn Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gericht für Rwanda gebührend zu berücksichtigen ist;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die sechs Richter der Strafkammern. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beob-

achtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

4. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Strafkammern ernannt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

5. Die Richter der Strafkammern werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda wählen einen Präsidenten.

2. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Gerichts für Rwanda teilt der Präsident die Richter den Strafkammern zu. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.

3. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor dieser Kammer leitet.

Artikel 14

Verfahrensordnung und Beweisregeln

Die Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda nehmen für das Verfahren vor dem Internationalen Gericht für Rwanda die Verfahrensordnung und Beweisregeln des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an, die die Durchführung des Vorverfahrens, des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens, die Zulassung von Beweismitteln, den Schutz der Opfer und Zeugen und andere in Betracht zu ziehende Angelegenheiten regeln, und bringen dabei gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Änderungen an.

Artikel 15

Der Leiter der Anklagebehörde

1. Dem Leiter der Anklagebehörde obliegt es, gegen Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie gegen rwandische Staatsangehörige, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet der Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Der Leiter der Anklagebehörde handelt unabhängig als selbständiges Organ des Internationalen Gerichts für Rwanda. Er darf von einer Regierung oder von einer anderen Stelle Weisungen weder einholen noch entgegennehmen.

3. Der Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien wird auch als Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für Rwanda tätig. Er verfügt zu seiner Unterstützung bei den Verfahren vor dem In-

ternationalen Gericht für Rwanda über zusätzliches Personal, einschließlich eines Stellvertretenden Anklägers. Dieses Personal wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Leiters der Anklagebehörde ernannt.

Artikel 16

Die Kanzlei

1. Die Kanzlei ist für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten für das Internationale Gericht für Rwanda verantwortlich.
2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.
3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichts für Rwanda ernannt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederernennung ist zulässig. Das Dienstverhältnis des Kanzlers entspricht dem eines Beigeordneten Generalsekretärs der Vereinten Nationen.
4. Das Personal der Kanzlei wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Kanzlers ernannt.

Artikel 17

Ermittlungen und Erstellung der Anklageschrift

1. Der Leiter der Anklagebehörde leitet von Amts wegen oder auf Grund von Informationen, die von irgendeiner Stelle, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingeholt wurden, Ermittlungen ein. Der Leiter der Anklagebehörde bewertet die eingegangenen oder eingeholten Informationen und entscheidet darüber, ob hinreichende Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens gegeben sind.
2. Der Leiter der Anklagebehörde ist befugt, Verdächtige, Opfer und Zeugen zu vernehmen, Beweis zu erheben und einen Augenschein einzunehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Leiter der Anklagebehörde die betreffenden staatlichen Behörden gegebenenfalls um Unterstützung ersuchen.
3. Bei einer Vernehmung hat der Beschuldigte Anspruch darauf, sich der Dienste eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, hat er Anspruch auf die unentgeltliche Beordnung eines Verteidigers; er hat ferner erforderlichenfalls Anspruch auf Übersetzung in eine und aus einer Sprache, die er spricht und versteht.
4. Wird festgestellt, daß hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, so erstellt der Leiter der Anklagebehörde eine Anklageschrift, die eine kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verbrechens oder der Verbrechen enthält, die dem Angeschuldigten nach dem Statut zur Last gelegt werden. Die Anklageschrift wird einem Richter der Strafkammer zugeleitet.

Artikel 18

Prüfung der Anklageschrift

1. Der Richter der Strafkammer, dem die Anklageschrift zugeleitet wurde, prüft diese. Hat er sich davon überzeugt, daß der Leiter der Anklagebehörde hinreichende Verdachtsgründe glaubhaft gemacht hat, so bestätigt er die Anklage. Anderenfalls wird die Anklage abgewiesen.
2. Nach Bestätigung einer Anklage kann der Richter auf Antrag des Leiters der Anklagebehörde

Verfügungen und Befehle zur Festnahme, Inhaftierung, Übergabe oder Überstellung von Personen sowie alle anderen Verfügungen erlassen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Artikel 19

Eröffnung und Führung des Verfahrens

1. Die Strafkammern gewährleisten, daß das Verfahren fair und zügig ist und im Einklang mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln sowie unter voller Wahrung der Rechte des Angeklagten und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt wird.
2. Eine Person, gegen die eine Anklage bestätigt worden ist, ist auf Grund einer Verfügung oder eines Haftbefehls des Internationalen Gerichts für Rwanda in Gewahrsam zu nehmen, unverzüglich über die gegen sie erhobene Anklage zu unterrichten und an das Internationale Gericht für Rwanda zu überstellen.
3. Die Strafkammer verliest die Anklageschrift, vergewissert sich, daß die Rechte des Angeklagten gewahrt sind, bestätigt, daß der Angeklagte die Anklage verstanden hat, und fordert ihn auf, sich zur Anklage zu äußern. Sodann setzt die Strafkammer den Verhandlungstermin fest.
4. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern die Strafkammer nicht nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung und den Beweisregeln beschließt, das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

Artikel 20

Rechte des Angeklagten

1. Alle Menschen sind vor dem Internationalen Gericht für Rwanda gleich.
2. Der Angeklagte hat Anspruch darauf, daß vorbehaltlich des Artikels 21 des Statuts über die gegen ihn erhobene Anklage in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.
3. Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.
4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) Er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;
 - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhand-

lungssprache des Internationalen Gerichts für Rwanda nicht versteht oder nicht spricht;
g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Artikel 21

Schutz der Opfer und Zeugen

Das Internationale Gericht für Rwanda trifft in seiner Verfahrensordnung und seinen Beweisregeln Vorkehrungen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer.

Artikel 22

Urteil

1. Die Strafkammern verkünden die Urteile und verhängen Strafen gegen Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für schuldig befunden wurden.
2. Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer gefällt und in öffentlicher Sitzung der Strafkammer verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der persönliche oder abweichende Meinungen beigelegt sein können.

Artikel 23

Strafen

1. Die von der Strafkammer verhängten Strafen sind auf Freiheitsentziehung beschränkt. Bei der Bestimmung der Strafdauer berücksichtigen die Strafkammern die allgemeine Praxis der Gerichte Rwandas in bezug auf Freiheitsstrafen.
2. Bei der Festsetzung der Strafen sollen die Strafkammern Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.
3. Neben einer Freiheitsstrafe können die Strafkammern auch anordnen, daß durch strafbares Verhalten, wie Nötigung, erworbene Vermögenswerte und Erträge den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden.

Artikel 24

Rechtsmittelverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von den Strafkammern verurteilten Personen oder des Leiters der Anklagebehörde, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:
 - a) wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht; oder
 - b) wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.
2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammern bestätigen, aufheben oder abändern.

Artikel 25

Wiederaufnahmeverfahren

Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor den Strafkammern oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Be-

deutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Leiter der Anklagebehörde beim Internationalen Gericht für Rwanda einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

Artikel 26

Vollstreckung des Urteils

Die Freiheitsstrafe wird in Rwanda oder in einem Staat verbüßt, der von dem Internationalen Gericht für Rwanda anhand einer Liste von Staaten bestimmt wird, die dem Sicherheitsrat ihre Bereitschaft bekundet haben, Verurteilte zu übernehmen. Die Freiheitsstrafe wird nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates verbüßt und unterliegt der Aufsicht des Internationalen Gerichts für Rwanda.

Artikel 27

Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Internationalen Gericht für Rwanda mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda im Benehmen mit den Richtern im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine entsprechende Entscheidung trifft.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Rechtshilfe

1. Die Staaten arbeiten bei den Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und bei deren strafrechtlicher Verfolgung mit dem Internationalen Gericht für Rwanda zusammen.

2. Die Staaten kommen jedem Rechtshilfeersuchen und jeder von einer Strafkammer erlassenen Verfügung unverzüglich nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in bezug auf

- a) die Ermittlung von Personen und deren Aufenthalt;
- b) die Vernehmung von Zeugen und das Beibringen von Beweisen;
- c) die Zustellung von Schriftstücken;
- d) die Festnahme oder Inhaftierung von Personen;
- e) die Übergabe oder Überstellung des Angeschuldigten an das Internationale Gericht für Rwanda.

Artikel 29

Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Gerichts für Rwanda

1. Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen findet Anwendung auf das Internationale Gericht für Rwanda, die Richter, den Leiter der Anklagebehörde und dessen Personal sowie auf den Kanzler und dessen Personal.

2. Die Richter, der Leiter der Anklagebehörde und der Kanzler genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die Diplomaten nach dem Völkerrecht eingeräumt werden.

3. Das Personal des Leiters der Anklagebehörde und des Kanzlers genießt die Vorrechte und Im-

munitäten, die nach den Artikeln V und VII des in Absatz 1 genannten Übereinkommens den Bediensteten der Vereinten Nationen eingeräumt werden. 4. Anderen Personen, deren Anwesenheit am Sitz oder Tagungsort des Internationalen Gerichts für Rwanda erforderlich ist, einschließlich der Angeklagten, wird die für die reibungslose Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichts notwendige Behandlung gewährt.

Artikel 30

Kosten des Internationalen Gerichts für Rwanda

Die Kosten des Internationalen Gerichts für Rwanda werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Artikel 31

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Internationalen Gerichts für Rwanda sind Englisch und Französisch.

Artikel 32

Jahresbericht

Der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda legt dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung einen Jahresbericht des Internationalen Gerichts für Rwanda vor.

SICHERHEITSRAT – Erklärung der Präsidentin vom 30. November 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/75)

Auf der 3472. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1994 gab die Präsidentin des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 1994 über die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern (S/1994/1308), insbesondere in Zaire, sorgfältig geprüft. Er ist ernsthaft besorgt über die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebene Situation. Der Sicherheitsrat verurteilt die von den ehemaligen rwandischen Führern und ehemaligen Regierungsstreitkräften und Milizen ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, die Rückführung der in den Lagern befindlichen Flüchtlinge in einigen Fällen auch mit Gewalt zu verhindern. Er verurteilt außerdem, daß ebendiese Gruppen und Einzelpersonen die humanitären Hilfslieferungen weiterhin behindern, und ist tief darüber besorgt, daß diese Behinderungen bereits zum Abzug einiger nichtstaatlicher Organisationen geführt haben, die für die Verteilung der Hilfsgüter in den Lagern verantwortlich sind.

Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über Anzeichen, wonach ebendiese Gruppen und Einzelpersonen eine bewaffnete Invasion Rwandas vorbereiten könnten. Er mißbilligt, daß die von den Hilfsorganisationen für die Lagerinsassen verteilten Nahrungsmittel offensichtlich für diesen

Zweck abgezweigt werden. Der Rat verurteilt alle diese Handlungen. Er warnt die Betroffenen, von denen viele möglicherweise in Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verwickelt waren, die im April 1994 in Rwanda ausgelöst wurden, daß ihre Handlungen die internationale Gemeinschaft in ihrer Entschlossenheit nur noch bestärken werden, sicherzustellen, daß solche Personen vor Gericht gebracht werden. Der Rat betont darüber hinaus abermals, daß die Nachbarstaaten Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht zur Destabilisierung der Lage im Inneren Rwandas genutzt wird.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung im Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 1994, wonach die internationale Gemeinschaft als erster Schritt zur Förderung der Rückführung der Flüchtlinge entschlossen darangehen muß, die Fälle von Einschüchterung möglicher Rückkehrer zu verringern und die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern, insbesondere denjenigen in Zaire, zu verbessern. Der Sicherheitsrat mißt ebensolche Bedeutung der Bemerkung des Generalsekretärs bei, wonach jeder zu diesem Zweck durchgeführte Einsatz sinnlos wäre, wenn nicht gleichzeitig Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Rwanda unternommen werden. Der Rat betont, daß es unbedingt notwendig ist, dem politischen Prozeß neues Leben zu verleihen, um einen Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern und zur Rückführung der rwandischen Flüchtlinge nach Rwanda zu schaffen. Dieser Rahmen soll einen Mechanismus beinhalten, der einen Dialog zwischen der Regierung Rwandas, den Flüchtlingsvertretern und den Vereinten Nationen gestattet.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Möglichkeiten komplexe Fragen aufwerfen, die einer weiteren Klärung bedürfen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Staaten, die Truppen zur Verfügung stellen könnten, zu befragen, inwieweit sie bereit wären, an einer möglichen Friedensoperation teilzunehmen, die dem in den Ziffern 18 bis 25 im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Muster folgen sollte, nämlich innerhalb der großen Lager Sicherheitszonen zu schaffen, in denen für Flüchtlinge sichere Bedingungen gewährleistet sind. Der Rat ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich eine detaillierte Beschreibung der Ziele, der Einsatzrichtlinien und der Kosten eines solchen Einsatzes zu erstellen. Der Rat ersucht den Generalsekretär ferner, auch weiterhin nach Bedarf alle in Betracht kommenden Mittel zur Bewältigung der Probleme in den Lagern zu prüfen. Der Rat wird diese Frage im Licht der zusätzlichen Informationen, die er vom Generalsekretär erhält, weiter dringend prüfen.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär zu erwägen, erste Überbrückungsmaßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, den zairischen Sicherheitskräften beim Schutz der humanitären Hilfseinsätze in den Lagern sofortige Hilfestellung zu leisten, einschließlich der Möglichkeit, von Regierungen der Mitgliedstaaten abgestellte oder auf Vertragsbasis tätige Sicherheitsexperten zur Ausbildung und Überwachung der örtlichen Sicherheitskräfte zu entsenden. Der Rat ersucht den Generalsekretär außerdem zu erwägen, welche Schritte ergriffen werden müssen, um die Frage der Sicherheit in den Flüchtlingslagern in Tansania und Burundi anzugehen. Der Rat hat jedoch Bedenken dahin gehend, daß der Einsatz örtlicher Sicherheitskräfte ohne internationale Beteiligung keine wirksame Lösung

für die Sicherheitsprobleme in den Lagern bringen könnte.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Regierung Rwandas im Gefolge der Ereignisse, die über das Land hereingebrochen sind, sofortige und erhebliche finanzielle Unterstützung benötigt, insbesondere bei der Herstellung sicherer Verhältnisse im Innern, der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, der Rechtspflege, der wirtschaftlichen und sozialen Wiederherstellung und der nationalen Aussöhnung für alle Rwander.

Der Sicherheitsrat vermerkt die Entsendung von 60 Menschenrechtsbeauftragten in das Land und die von der UNAMIR zur Förderung der Wiedereinrichtung der Zivilverwaltung im ganzen Land unternommenen Schritte und erwartet mit Interesse die vollständige Dislozierung der Menschenrechtsbeauftragten. Der Rat begrüßt außerdem, daß in Zusammenarbeit mit der Regierung Rwandas Verfahren eingeleitet werden, damit das mit Resolution 955(1994) geschaffene Internationale Gericht für Rwanda seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Der Sicherheitsrat erinnert die Staaten daran, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 925(1994) einen Treuhandfonds eingerichtet hat, der als nützliches Mittel zur Weiterleitung von Beiträgen zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der Regierung Rwandas dienen könnte. Er ruft die internationale Gemeinschaft auf, die erforderlichen Mittel für den Nothilfeplan zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Rwanda, für die bevorstehende, von dem UNDP unterstützte Rundtischkonferenz und für den konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) im Hinblick auf die Bewältigung der weitreichenderen Probleme der Subregion zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß Vorbereitungen für die baldige Einberufung einer von der OAU getragenen Regionalkonferenz in Bujumbura über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in dem Gebiet der großen Seen im Gange sind, deren Veranstaltung von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/7 befürwortet wird. Er nimmt außerdem Kenntnis von der Auffassung des Generalsekretärs, wonach die Vereinten Nationen und die OAU zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam eine umfassendere Konferenz zur Behandlung eines Spektrums politischer und sonstiger Fragen, namentlich der nationalen Aussöhnung, abhalten sollten, um langfristige Lösungen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in der Subregion ausfindig zu machen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, den politischen Prozeß im Rahmen einer Gesamtstrategie voranzutreiben, einschließlich Maßnahmen in bezug auf die Sicherheit in den Lagern und die Bedingungen im Innern Rwandas, ersucht der Rat den Generalsekretär zu prüfen, wie die Vorbereitungen für diese Konferenz beschleunigt werden können.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung und Erweiterung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 965(1994) vom 30. November 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) schuf, sowie seiner Resolutionen 912(1994) vom 4. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 925(1994) vom 8. Juni 1994, die das Mandat der UNAMIR enthalten,
 - nach Behandlung des Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die UNAMIR vom 25. November 1994 (S/1994/1344),
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 1994 über die Sicherheit in den rwandischen Flüchtlingslagern (S/1994/1308),
 - unter Hinweis auf seine Resolution 955(1994) vom 8. November, mit der er das Internationale Gericht für Rwanda geschaffen hat,
 - betonend, wie wichtig es ist, daß eine echte Aussöhnung zwischen allen Teilen der rwandischen Gesellschaft im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha erzielt wird,
 - in Anbetracht dessen, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte Menschenrechtsbeauftragte nach Rwanda entsandt hat, mit dem Auftrag, die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu überwachen, bei der Bereinigung bestehender Probleme behilflich zu sein und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zur Schaffung eines Klimas des Vertrauens und eines sichereren Umfelds beizutragen und auf diese Weise die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern und Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, durchzuführen,
 - sowie in Anbetracht dessen, daß die über das ganze Land verstreuten Landminen eine schwere Belastung für die Zivilbevölkerung darstellen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und andere humanitäre Hilfsbemühungen behindern,
 - erfreut darüber, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds nach Resolution 925(1994) vom 8. Juni 1994 eingerichtet hat,
1. beschließt, das Mandat der UNAMIR bis zum 9. Juni 1995 zu verlängern;
 2. bekräftigt, daß die UNAMIR:
 - a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beitragen wird, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von humanitären Schutzzonen;
 - b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze gewährleisten wird;
 - c) ihre Guten Dienste zur Geltung bringen wird, um zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha beizutragen;
 3. beschließt, das Mandat der UNAMIR auf die Erfüllung der folgenden zusätzlichen Aufgaben, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu erweitern:
 - a) zur Sicherheit des Personals des Internationalen Gerichts für Rwanda und der Menschenrechtsbeauftragten in Rwanda beizutragen und insbesondere den ständigen Schutz der Anklagebehörde sowie den Sicherheitsschutz für Missionen außerhalb Kigali wahrzunehmen;

- b) bei der Aufstellung und Ausbildung einer neuen und integrierten nationalen Polizei behilflich zu sein;
4. fordert die Regierung Rwandas nachdrücklich auf, mit der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Mandats weiter zusammenzuarbeiten und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß für die Truppen der UNAMIR, das Personal des Internationalen Gerichts für Rwanda und die Menschenrechtsbeauftragten der freie Zugang zu allen Gebieten Rwandas gewährleistet ist;
 5. begrüßt die Bemühungen der UNAMIR, ihre Kapazität zur Ausstrahlung von Hörfunksendungen auszubauen, um die Flüchtlingslager in den Nachbarländern zu erreichen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es der Regierung Rwandas bald möglich sein wird, mit der UNAMIR in dieser Hinsicht geeignete Vereinbarungen zu treffen, einschließlich der Zuweisung einer Funkfrequenz;
 6. spricht den Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Hilfe gewährt haben, für die von ihnen unternommenen Bemühungen seine Anerkennung aus und ermutigt sie, diese Hilfe insbesondere in Rwanda fortzusetzen und zu erhöhen;
 7. ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen abzugeben, die von den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung der Aufstellung eines wirksamen Minenräumprogramms in Rwanda ergriffen werden könnten;
 8. fordert die internationale Gemeinschaft auf, direkt oder über den nach Resolution 925(1994) vom 8. Juni 1994 eingerichteten Treuhandfonds die Mittel bereitzustellen, die zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs der Regierung Rwandas benötigt werden;
 9. ersucht den Generalsekretär, im Anschluß an die üblichen Konsultationen den Rat davon in Kenntnis zu setzen, wenn er zu der Auffassung gelangen sollte, daß die in Ziffer 3 aufgeführten zusätzlichen Aufgaben die Prüfung einer Verstärkung der logistischen und personellen Ausstattung der UNAMIR erforderlich machen;
 10. beschließt, die Situation in Rwanda und die Rolle der UNAMIR weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Rat bis zum 9. Februar 1995 und 9. April 1995 über die Erfüllung des Mandats durch die UNAMIR, die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die humanitäre Lage und die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
 11. spricht dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und seinem Sonderabgesandten für humanitäre Maßnahmen seine Anerkennung aus für ihre Anstrengungen zur Koordinierung der Reaktion der Vereinten Nationen auf die verschiedenen Aspekte der Krise in Rwanda;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen

innerhalb des Verbandes

GATT (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welthandelsorganisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training

and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseiti-

gung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen

UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **ONUSAL** (Observadores de la Naciones Unidas en El Salvador): Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador · **UNAVEM II** (United Nations Angola Verification Mission II): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNPROFOR** (United Nations Protection Force): Schutztruppe der Vereinten Nationen (im ehemaligen Jugoslawien) · **UNOSOM II** (United Nations Operation in Somalia II): Operation der Vereinten Nationen in Somalia · **ONUMOZ** (Opération des Nations Unies en Mozambique): Operation der Vereinten Nationen in Mosambik · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNOMIL** (United Nations Observer Mission in Liberia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia · **UNMIH** (United Nations Mission in Haiti): Mission der Vereinten Nationen in Haiti · **UNAMIR** (United Nations Assistance Mission for Rwanda): Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda · **UNMOT** (United Nations Mission of Observers in Tajikistan): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Stand: 1. Januar 1995

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1995 wieder. Die erste Tabelle führt die 185 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 44. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.94/XIII.1) sowie im Falle Eritreas, der Slowakei, Tschechiens und der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien dem »Vierteljahresheft zur Auslandsstatistik« Nr. 3/1994 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom November 1994 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1993 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1995

| | | | | | |
|-----------------------------|------------|-------------------------------|------------|-------------------------------------|--------------|
| 1. Ägypten | 24.10.1945 | 65. Island | 19.11.1946 | 128. Panama | 13.11.1945 |
| 2. Äquatorialguinea | 12.11.1968 | 66. Israel | 11. 5.1949 | 129. Papua-Neuguinea | 10.10.1975 |
| 3. Äthiopien | 13.11.1945 | 67. Italien | 14.12.1955 | 130. Paraguay | 24.10.1945 |
| 4. Afghanistan | 19.11.1946 | 68. Jamaika | 18. 9.1962 | 131. Peru | 31.10.1945 |
| 5. Albanien | 14.12.1955 | 69. Japan | 18.12.1956 | 132. Philippinen | 24.10.1945 |
| 6. Algerien | 8.10.1962 | 70. Jemen | 30. 9.1947 | 133. Polen | 24.10.1945 |
| 7. Andorra | 28. 7.1993 | 71. Jordanien | 14.12.1955 | 134. Portugal | 14.12.1955 |
| 8. Angola | 1.12.1976 | 72. Jugoslawien | 24.10.1945 | 135. Rumänien | 14.12.1955 |
| 9. Antigua und Barbuda | 11.11.1981 | 73. Kambodscha | 14.12.1955 | 136. Rußland | 24.10.1945 |
| 10. Argentinien | 24.10.1945 | 74. Kamerun | 20. 9.1960 | 137. Rwanda | 18. 9.1962 |
| 11. Armenien | 2. 3.1992 | 75. Kanada | 9.11.1945 | 138. Salomonen | 19. 9.1978 |
| 12. Aserbaidshan | 2. 3.1992 | 76. Kap Verde | 16. 9.1975 | 139. Samoa | 1.12.1964 |
| 13. Australien | 1.11.1945 | 77. Kasachstan | 2. 3.1992 | 140. Samoa | 15.12.1976 |
| 14. Bahamas | 18. 9.1973 | 78. Katar | 21. 9.1971 | 141. San Marino | 2. 3.1992 |
| 15. Bahrain | 21. 9.1971 | 79. Kenia | 16.12.1963 | 142. São Tomé und Príncipe | 16. 9.1975 |
| 16. Bangladesch | 17. 9.1974 | 80. Kirgisistan | 2. 3.1992 | 143. Saudi-Arabien | 24.10.1945 |
| 17. Barbados | 9.12.1966 | 81. Kolumbien | 5.11.1945 | 144. Schweden | 19.11.1946 |
| 18. Belarus | 24.10.1945 | 82. Komoren | 12.11.1975 | 145. Senegal | 28. 9.1960 |
| 19. Belgien | 27.12.1945 | 83. Kongo | 20. 9.1960 | 146. Seychellen | 21. 9.1976 |
| 20. Belize | 25. 9.1981 | 84. Korea | | 147. Sierra Leone | 27. 9.1961 |
| 21. Benin | 20. 9.1960 | (Demokratische Volksrepublik) | 17. 9.1991 | 148. Simbabwe | 25. 8.1980 |
| 22. Bhutan | 21. 9.1971 | 85. Korea (Republik) | 17. 9.1991 | 149. Singapur | 21. 9.1965 |
| 23. Bolivien | 14.11.1945 | 86. Kroatien | 22. 5.1992 | 150. Slowakei | 19. 1.1993 |
| 24. Bosnien-Herzegowina | 22. 5.1992 | 87. Kuba | 24.10.1945 | 151. Slowenien | 22. 5.1992 |
| 25. Botswana | 17.10.1966 | 88. Kuwait | 14. 5.1963 | 152. Somalia | 20. 9.1960 |
| 26. Brasilien | 24.10.1945 | 89. Laos | 14.12.1955 | 153. Spanien | 14.12.1955 |
| 27. Brunei | 21. 9.1984 | 90. Lesotho | 17.10.1966 | 154. Sri Lanka | 14.12.1955 |
| 28. Bulgarien | 14.12.1955 | 91. Lettland | 17. 9.1991 | 155. St. Kitts und Nevis | 23. 9.1963 |
| 29. Burkina Faso | 20. 9.1960 | 92. Libanon | 24.10.1945 | 156. St. Lucia | 18. 9.1979 |
| 30. Burundi | 18. 9.1962 | 93. Liberia | 2.11.1945 | 157. St. Vincent und die Grenadinen | 16. 9.1980 |
| 31. Chile | 24.10.1945 | 94. Libyen | 14.12.1955 | 158. Sudan | 12.11.1956 |
| 32. China | 24.10.1945 | 95. Liechtenstein | 18. 9.1990 | 159. Südafrika | 7.11.1945 |
| 33. Costa Rica | 2.11.1945 | 96. Litauen | 17. 9.1991 | 160. Suriname | 4.12.1975 |
| 34. Côte d'Ivoire | 20. 9.1960 | 97. Luxemburg | 24.10.1945 | 161. Swasiland | 24. 9.1968 |
| 35. Dänemark | 24.10.1945 | 98. Madagaskar | 20. 9.1960 | 162. Syrien | 24.10.1945 |
| 36. Deutschland | 18. 9.1973 | 99. Malawi | 1.12.1964 | 163. Tadschikistan | 2. 3.1992 |
| 37. Dominica | 18.12.1978 | 100. Malaysia | 17. 9.1957 | 164. Tansania | 14.12.1961 |
| 38. Dominikanische Republik | 24.10.1945 | 101. Malediven | 21. 9.1965 | 165. Thailand | 16.12.1946 |
| 39. Dschibuti | 20. 9.1977 | 102. Mali | 28. 9.1960 | 166. Togo | 20. 9.1960 |
| 40. Ecuador | 21.12.1945 | 103. Malta | 1.12.1964 | 167. Trinidad und Tobago | 18. 9.1962 |
| 41. El Salvador | 24.10.1945 | 104. Marokko | 12.11.1956 | 168. Tschad | 20. 9.1960 |
| 42. Eritrea | 28. 5.1993 | 105. Marshallinseln | 17. 9.1991 | 169. Tschechien | 19. 1.1993 |
| 43. Estland | 17. 9.1991 | 106. Mauretanien | 27.10.1961 | 170. Türkei | 24.10.1945 |
| 44. Fidschi | 13.10.1970 | 107. Mauritius | 24. 4.1968 | 171. Tunesien | 12.11.1956 |
| 45. Finnland | 14.12.1955 | 108. Mazedonien | 8. 4.1993 | 172. Turkmenistan | 2. 3.1992 |
| 46. Frankreich | 24.10.1945 | 109. Mexiko | 7.11.1945 | 173. Uganda | 25.10.1962 |
| 47. Gabun | 20. 9.1960 | 110. Mikronesien | 17. 9.1991 | 174. Ukraine | 24.10.1945 |
| 48. Gambia | 21. 9.1965 | 111. Moldau | 2. 3.1992 | 175. Ungarn | 14.12.1955 |
| 49. Georgien | 31. 7.1992 | 112. Monaco | 28. 5.1993 | 176. Uruguay | 18.12.1945 |
| 50. Ghana | 8. 3.1957 | 113. Mongolei | 27.10.1961 | 177. Usbekistan | 2. 3.1992 |
| 51. Grenada | 17. 9.1974 | 114. Mosambik | 16. 9.1975 | 178. Vanuatu | 15. 9.1981 |
| 52. Griechenland | 25.10.1945 | 115. Myanmar | 19. 4.1948 | 179. Venezuela | 15.11.1945 |
| 53. Großbritannien | 24.10.1945 | 116. Namibia | 23. 4.1990 | 180. Vereinigte Arabische Emirate | 9.12.1971 |
| 54. Guatemala | 21.11.1945 | 117. Nepal | 14.12.1955 | 181. Vereinigte Staaten | 24.10.1945 |
| 55. Guinea | 12.12.1958 | 118. Neuseeland | 24.10.1945 | 182. Vietnam | 20. 9.1977 |
| 56. Guinea-Bissau | 17. 9.1974 | 119. Nicaragua | 24.10.1945 | 183. Zaire | 20. 9.1960 |
| 57. Guyana | 20. 9.1966 | 120. Niederlande | 10.12.1945 | 184. Zentralafrikanische Republik | 20. 9.1960 |
| 58. Haiti | 24.10.1945 | 121. Niger | 20. 9.1960 | 185. Zypern | 20. 9.1960 |
| 59. Honduras | 17.12.1945 | 122. Nigeria | 7.10.1960 | | |
| 60. Indien | 30.10.1945 | 123. Norwegen | 27.11.1945 | | |
| 61. Indonesien | 28. 9.1950 | 124. Österreich | 14.12.1955 | | |
| 62. Irak | 21.12.1945 | 125. Oman | 7.10.1971 | | |
| 63. Iran | 24.10.1945 | 126. Pakistan | 30. 9.1947 | | |
| 64. Irland | 14.12.1955 | 127. Palau | 15.12.1994 | | |
| | | | | SONSTIGE STAATEN | |
| | | | | Kiribati | Tonga |
| | | | | Nauru | Tuvalu |
| | | | | Schweiz | Vatikanstadt |

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo
23. Lesotho
24. Liberia
25. Libyen
26. Madagaskar
27. Malawi
28. Mali
29. Marokko
30. Mauretanien
31. Mauritius
32. Mosambik
33. Namibia
34. Niger
35. Nigeria
36. Rwanda
37. Sambia
38. São Tomé und Príncipe
39. Senegal
40. Seychellen
41. Sierra Leone
42. Simbabwe
43. Somalia
44. Sudan
45. Südafrika
46. Swasiland
47. Tansania
48. Togo

49. Tschad
50. Tunesien
51. Uganda
52. Zaire
53. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidshan
4. Bahrain

5. Bangladesch
6. Bhutan
7. Brunei
8. China
9. Georgien
10. Indien
11. Indonesien
12. Irak
13. Iran
14. Israel
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgisistan
22. Korea
(Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Saudi-Arabien
36. Singapur
37. Sri Lanka
38. Syrien
39. Tadschikistan
40. Thailand
41. Türkei
42. Turkmenistan
43. Usbekistan
44. Vereinigte Arabische Emirate
45. Vietnam
46. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Andorra
3. Belarus
4. Belgien

5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Dänemark
8. **Deutschland**
9. Estland
10. Finnland
11. Frankreich
12. Griechenland
13. Großbritannien
14. Irland
15. Island
16. Italien
17. Jugoslawien
18. Kroatien
19. Lettland
20. Liechtenstein
21. Litauen
22. Luxemburg
23. Malta
24. Mazedonien
25. Moldau
26. Monaco
27. Niederlande
28. Norwegen
29. Österreich
30. Polen
31. Portugal
32. Rumänien
33. Rußland
34. San Marino
35. Schweden
36. Slowakei
37. Slowenien
38. Spanien
39. Tschechien
40. Ukraine
41. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Marshallinseln
4. Mikronesien
5. Neuseeland
6. Palau
7. Papua-Neuguinea
8. Salomonen
9. Samoa
10. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

| | | | | | |
|-----------------------|------------|----------------------------------|---------|---|----------|
| 1. Rußland | 17 075 400 | 38. Sambia | 752 618 | 75. Guinea | 245 857 |
| 2. Kanada | 9 970 610 | 39. Myanmar | 676 578 | 76. Großbritannien | 244 100 |
| 3. China | 9 596 961 | 40. Afghanistan | 652 090 | 77. Uganda | 241 038 |
| 4. Vereinigte Staaten | 9 363 520 | 41. Somalia | 637 657 | 78. Ghana | 238 533 |
| 5. Brasilien | 8 511 965 | 42. Zentralafrikanische Republik | 622 984 | 79. Rumänien | 237 500 |
| 6. Australien | 7 713 364 | 43. Ukraine | 603 700 | 80. Laos | 236 800 |
| 7. Indien | 3 287 590 | 44. Madagaskar | 587 041 | 81. Guyana | 214 969 |
| 8. Argentinien | 2 780 400 | 45. Botswana | 581 730 | 82. Oman | 212 457 |
| 9. Kasachstan | 2 717 300 | 46. Kenia | 580 367 | 83. Belarus | 207 600 |
| 10. Sudan | 2 505 813 | 47. Frankreich | 551 500 | 84. Kirgisistan | 198 500 |
| 11. Algerien | 2 381 741 | 48. Jemen | 527 968 | 85. Senegal | 196 722 |
| 12. Zaire | 2 344 858 | 49. Thailand | 513 115 | 86. Syrien | 185 180 |
| 13. Saudi-Arabien | 2 149 690 | 50. Spanien | 504 782 | 87. Kambodscha | 181 035 |
| 14. Mexiko | 1 958 201 | 51. Turkmenistan | 488 100 | 88. Uruguay | 177 414 |
| 15. Indonesien | 1 904 569 | 52. Kamerun | 475 442 | 89. Tunesien | 163 610 |
| 16. Libyen | 1 759 540 | 53. Papua-Neuguinea | 462 840 | 90. Suriname | 163 265 |
| 17. Iran | 1 648 000 | 54. Schweden | 449 964 | 91. Bangladesch | 143 998 |
| 18. Mongolei | 1 566 500 | 55. Usbekistan | 447 400 | 92. Tadschikistan | 143 100 |
| 19. Peru | 1 285 216 | 56. Marokko | 446 550 | 93. Nepal | 140 797 |
| 20. Tschad | 1 284 000 | 57. Irak | 438 317 | 94. Griechenland | 131 990 |
| 21. Niger | 1 267 000 | 58. Paraguay | 406 752 | 95. Nicaragua | 130 000 |
| 22. Angola | 1 246 700 | 59. Simbabwe | 390 757 | 96. Eritrea | 124 000 |
| 23. Mali | 1 240 192 | 60. Japan | 377 801 | 97. Korea (Demokratische Volksrepublik) | 120 538 |
| 24. Äthiopien | 1 221 900 | 61. Deutschland | 356 733 | 98. Malawi | 118 484 |
| 25. Südafrika | 1 221 037 | 62. Kongo | 342 000 | 99. Benin | 112 622 |
| 26. Kolumbien | 1 138 914 | 63. Finnland | 338 145 | 100. Honduras | 112 088 |
| 27. Bolivien | 1 098 581 | 64. Vietnam | 331 689 | 101. Liberia | 111 369 |
| 28. Mauretanien | 1 025 520 | 65. Malaysia | 329 758 | 102. Bulgarien | 110 912 |
| 29. Ägypten | 1 001 449 | 66. Norwegen | 323 895 | 103. Kuba | 110 861 |
| 30. Nigeria | 923 768 | 67. Polen | 323 250 | 104. Guatemala | 108 889 |
| 31. Venezuela | 912 050 | 68. Côte d'Ivoire | 322 463 | 105. Island | 103 000 |
| 32. Tansania | 883 749 | 69. Italien | 301 268 | 106. Jugoslawien | 102 173* |
| 33. Namibia | 824 292 | 70. Philippinen | 300 000 | 107. Korea (Republik) | 99 263 |
| 34. Mosambik | 801 590 | 71. Ecuador | 283 561 | 108. Jordanien | 97 740 |
| 35. Pakistan | 796 095 | 72. Burkina Faso | 274 000 | | |
| 36. Türkei | 774 815 | 73. Neuseeland | 270 534 | | |
| 37. Chile | 756 945 | 74. Gabun | 267 667 | | |

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

| | | | | | |
|-----------------------------------|--------|--------------------------|--------|--|-------|
| 109. Ungarn | 93 032 | 135. Lesotho | 30 355 | 161. Kap Verde | 4 033 |
| 110. Portugal | 92 389 | 136. Armenien | 29 800 | 162. Samoa | 2 831 |
| 111. Aserbaidshon | 86 600 | 137. Salomonen | 28 896 | 163. Luxemburg | 2 586 |
| 112. Osterreich | 83 853 | 138. Albanien | 28 748 | 164. Komoren | 2 235 |
| 113. Vereinigte Arabische Emirate | 83 600 | 139. Aquatorialguinea | 28 051 | 165. Mauritius | 2 040 |
| 114. Tschechien | 78 864 | 140. Burundi | 27 834 | 166. Săo Tomé und Príncipe | 964 |
| 115. Panama | 75 517 | 141. Haiti | 27 750 | 167. Dominica | 751 |
| 116. Sierra Leone | 71 740 | 142. Rwanda | 26 338 | 168. Mikronesien | 702 |
| 117. Irland | 70 284 | 143. Mazedonien | 25 713 | 169. Bahrain | 678 |
| 118. Georgien | 69 700 | 144. Dschibuti | 23 200 | 170. St. Lucia | 622 |
| 119. Sri Lanka | 65 610 | 145. Belize | 22 965 | 171. Singapur | 618 |
| 120. Litauen | 65 200 | 146. Israel | 21 056 | 172. Palau | 459 |
| 121. Lettland | 64 600 | 147. El Salvador | 21 041 | 173. Seychellen | 455 |
| 122. Togo | 56 785 | 148. Slowenien | 20 251 | 174. Andorra | 453 |
| 123. Kroatien | 56 538 | 149. Fidschi | 18 274 | 175. Antigua und Barbuda | 440 |
| 124. Bosnien-Herzegowina | 51 129 | 150. Kuwait | 17 818 | 176. Barbados | 430 |
| 125. Costa Rica | 51 100 | 151. Swasiland | 17 364 | 177. St. Vincent und die Grenadinen | 388 |
| 126. Slowakei | 49 036 | 152. Bahamas | 13 878 | 178. Grenada | 344 |
| 127. Dominikanische Republik | 48 734 | 153. Vanuatu | 12 189 | 179. Malta | 316 |
| 128. Bhutan | 47 000 | 154. Gambia | 11 295 | 180. Malediven | 298 |
| 129. Estland | 45 100 | 155. Katar | 11 000 | 181. St. Kitts und Nevis | 261 |
| 130. Dänemark | 43 077 | 156. Jamaika | 10 990 | 182. Marshallinseln | 181 |
| 131. Niederlande | 40 844 | 157. Libanon | 10 400 | 183. Liechtenstein | 160 |
| 132. Guinea-Bissau | 36 125 | 158. Zypern | 9 251 | 184. San Marino | 61 |
| 133. Moldau | 33 700 | 159. Brunei | 5 765 | 185. Monaco | 1 |
| 134. Belgien | 30 519 | 160. Trinidad und Tobago | 5 130 | | |

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

(ohne Eritrea sowie die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien)

| | | | | | |
|--|-----------|-----------------------------------|--------|-------------------------------------|-------|
| 1. China | 1 196 400 | 60. Jemen | 12 300 | 120. Uruguay | 3 150 |
| 2. Indien | 901 460 | 61. Ecuador | 10 980 | 121. Singapur | 2 870 |
| 3. Vereinigte Staaten | 257 590 | 62. Kuba | 10 900 | 122. Libanon | 2 810 |
| 4. Indonesien | 189 140 | 63. Simbabwe | 10 740 | 123. Liberia | 2 640 |
| 5. Brasilien | 151 530 | 64. Griechenland | 10 350 | 124. Lettland | 2 590 |
| 6. Rußland | 147 760 | 65. Tschechien | 10 330 | 125. Panama | 2 560 |
| 7. Japan | 124 540 | 66. Ungarn | 10 290 | 126. Kongo | 2 440 |
| 8. Pakistan | 122 800 | 67. Angola | 10 280 | 127. Jamaika | 2 410 |
| 9. Bangladesch | 115 200 | 68. Belarus | 10 190 | 128. Mongolei | 2 320 |
| 10. Nigeria | 105 260 | 69. Mali | 10 130 | 129. Mauretanien | 2 160 |
| 11. Mexiko | 91 210 | 70. Belgien | 10 050 | 130. Oman | 1 990 |
| 12. Deutschland | 81 190 | 71. Guatemala | 10 030 | 131. Lesotho | 1 940 |
| 13. Vietnam | 71 320 | 72. Portugal | 9 860 | 132. Bhutan | 1 600 |
| 14. Philippinen | 65 650 | 73. Burkina Faso | 9 680 | 133. Estland | 1 520 |
| 15. Iran | 64 170 | 74. Kambodscha | 9 310 | 134. Namibia | 1 460 |
| 16. Türkei | 60 230 | 75. Malawi | 9 130 | 135. Botswana | 1 440 |
| 17. Thailand | 58 580 | 76. Somalia | 8 950 | 136. Kuwait | 1 430 |
| 18. Großbritannien | 57 920 | 77. Sambia | 8 940 | 137. Trinidad und Tobago | 1 260 |
| 19. Frankreich | 57 660 | 78. Schweden | 8 750 | 138. Vereinigte Arabische Emirate | 1 210 |
| 20. Italien | 57 070 | 79. Tunesien | 8 570 | 139. Mauritius | 1 090 |
| 21. Äthiopien | 56 900 | 80. Bulgarien | 8 470 | 140. Gambia | 1 030 |
| 22. Ägypten | 56 490 | 81. Niger | 8 360 | 141. Guinea-Bissau | 1 030 |
| 23. Ukraine | 52 180 | 82. Osterreich | 7 990 | 142. Gabun | 1 010 |
| 24. Myanmar | 44 600 | 83. Senegal | 7 900 | 143. Guyana | 820 |
| 25. Korea (Republik) | 44 060 | 84. Dominikanische Republik | 7 610 | 144. Swasiland | 810 |
| 26. Zaire | 41 230 | 85. Rwanda | 7 550 | 145. Fidschi | 760 |
| 27. Südafrika | 39 660 | 86. Aserbaidshon | 7 380 | 146. Zypern | 730 |
| 28. Spanien | 39 140 | 87. Bolivien | 7 070 | 147. Komoren | 610 |
| 29. Polen | 38 460 | 88. Haiti | 6 900 | 148. Dschibuti | 560 |
| 30. Kolumbien | 33 950 | 89. Guinea | 6 310 | 149. Katar | 560 |
| 31. Argentinien | 33 780 | 90. Tschad | 6 090 | 150. Bahrain | 540 |
| 32. Kanada | 28 750 | 91. Burundi | 5 960 | 151. Suriname | 410 |
| 33. Sudan | 28 130 | 92. Tadschikistan | 5 770 | 152. Aquatorialguinea | 380 |
| 34. Kenia | 28 110 | 93. Honduras | 5 590 | 153. Luxemburg | 380 |
| 35. Tansania | 28 020 | 94. El Salvador | 5 520 | 154. Kap Verde | 370 |
| 36. Algerien | 26 720 | 95. Georgien | 5 450 | 155. Malta | 360 |
| 37. Marokko | 26 070 | 96. Slowakei | 5 320 | 156. Salomonen | 350 |
| 38. Korea (Demokratische Volksrepublik) | 23 050 | 97. Israel | 5 260 | 157. Bahamas | 270 |
| 39. Rumänien | 22 760 | 98. Benin | 5 220 | 158. Brunei | 270 |
| 40. Peru | 22 450 | 99. Dänemark | 5 190 | 159. Barbados | 260 |
| 41. Usbekistan | 21 860 | 100. Finnland | 5 080 | 160. Island | 260 |
| 42. Nepal | 20 810 | 101. Jordanien | 4 940 | 161. Malediven | 240 |
| 43. Venezuela | 20 710 | 102. Libyen | 4 700 | 162. Belize | 210 |
| 44. Uganda | 19 940 | 103. Paraguay | 4 640 | 163. Samoa | 170 |
| 45. Irak | 19 450 | 104. Laos | 4 600 | 164. Vanuatu | 160 |
| 46. Malaysia | 19 250 | 105. Kirgisistan | 4 530 | 165. St. Lucia | 140 |
| 47. Afghanistan | 17 690 | 106. Moldau | 4 360 | 166. Mikronesien | 120 |
| 48. Australien | 17 660 | 107. Norwegen | 4 310 | 167. Săo Tomé und Príncipe | 120 |
| 49. Sri Lanka | 17 620 | 108. Sierra Leone | 4 300 | 168. St. Vincent und die Grenadinen | 110 |
| 50. Saudi-Arabien | 17 120 | 109. Nicaragua | 4 260 | 169. Grenada | 90 |
| 51. Kasachstan | 16 960 | 110. Papua-Neuguinea | 3 920 | 170. Dominica | 70 |
| 52. Ghana | 16 450 | 111. Turkmenistan | 3 920 | 171. Seychellen | 70 |
| 53. Mosambik | 15 580 | 112. Togo | 3 880 | 172. Andorra | 60 |
| 54. Niederlande | 15 300 | 113. Litauen | 3 730 | 173. Antigua und Barbuda | 60 |
| 55. Madagaskar | 13 850 | 114. Irland | 3 560 | 174. Marshallinseln | 50 |
| 56. Chile | 13 810 | 115. Armenien | 3 490 | 175. St. Kitts und Nevis | 40 |
| 57. Côte d'Ivoire | 13 320 | 116. Neuseeland | 3 460 | 176. Liechtenstein | 30 |
| 58. Syrien | 13 310 | 117. Albanien | 3 340 | 177. Monaco | 20 |
| 59. Kamerun | 12 520 | 118. Costa Rica | 3 200 | 178. Palau | 20 |
| | | 119. Zentralafrikanische Republik | 3 160 | 179. San Marino | 20 |



Recent titles on

Arms Control and Disarmament

The International Law of Arms Control and Disarmament

A collection of 15 papers written by United Nations officials, and governmental and academic specialists, that probe into the law and identify timely arms control issues. It is primarily for government practitioners, and people in advanced academic study in the fields of international law, international relations, and political science.

GV.E.91.0.14 ISBN 92-1-133342-3 240pp.
hardbound \$58.50

Avoidance and Settlement of Arms Control Disputes

The 1990's have been designated by the United Nations to be the International Disarmament Decade, as well as the Decade of International Law. This book, which is the companion volume to *The International Law of Arms Control and Disarmament*, succeeds in addressing the central issues of the epoch. It enables the cross-fertilization of United Nations expertise, with the knowledge and experience of academic lawyers and government practitioners in applying the law of arms regulation and elimination. By those means, it lays the theoretical and practical foundations for a businesslike approach to this crucial and profoundly difficult subject.

GV.E.94.0.8 ISBN 92-1-100679-1 240pp.
hardbound \$65.00

Disarmament Topical Papers

A series produced by the Office of Disarmament Affairs.
Recent Titles:

Transparency in Armaments, Regional Dialogue and Disarmament

E.94.IX.12 ISBN 92-1-142212-4 224pp. \$13.50

Disarmament and National Security in an Interdependent World

E.94.IX.3 ISBN 92-1-142201-9 244pp. \$13.50

Regional Approaches to Confidence-and Security-building Measures

E.94.IX.5 ISBN 92-1-142203-5 147pp. \$13.50

Cooperation in the Maintenance of Peace, Security and Disarmament

E.94.IX.7 ISBN 92-1-142207-8 125pp. \$13.50

The United Nations Disarmament Yearbook

An extensive annual account of the main developments and negotiations on disarmament during the year. Covers issues on nuclear disarmament, prohibition or restriction of use of other weapons, conventional disarmament, non-proliferation, and confidence-building. This reference book is invaluable to all government officials, disarmament specialists and the informed reader.

E.94.IX.1 ISBN 92-1-142204-3 Vol.18
1993 419pp. \$50.00

Disarmament: A Periodic Review by the United Nations

A quarterly journal and forum in which world-wide statesmen, scholars and non-governmental figures present their views on current issues of peace and arms limitation.

Annual subscription \$35.00

UNIDIR Newsletter

A quarterly bilingual newsletter produced by the United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR). It focuses on various security or disarmament issues such as the Chemical Weapons Convention; verification of disarmament agreements; bilateral agreements and negotiations; economic and environmental aspects of disarmament. Included are summaries of the latest developments in the disarmament field, and information on upcoming conferences.

Annual subscription \$25.00

UNIDIR Research Papers

A series produced by the United Nations Institute for Disarmament Research. *Recent titles:*

Conference of Research Institutes in the Middle East (Cairo, Egypt, 18-20 April 1993)

GV.E.94.0.13 ISBN 92-9045-092-4 132pp. \$32.00

Russian Approaches to Peacekeeping Operations

GV.E.94.0.18 ISBN 92-9045-094-0 182pp. \$32.00

Nuclear Deterrence: Problems and Perspectives in the 1990's

GV.E.93.0.16 ISBN 92-9045-084-3 175pp. \$36.00

Hans-Joachim Gießmann/Ursel Schlichting (Hrsg.)

Handbuch Sicherheit

Militär und Sicherheit in Mittel- und Osteuropa

Daten – Fakten – Analysen

Knapp sechs Jahre nach der politischen Zeitenwende in Europa wird in diesem Handbuch erstmals der Versuch unternommen, einen wichtigen Ausschnitt der gesellschaftlichen Transformation in den ost- und mitteleuropäischen Staaten – die Militär-, Rüstungs- und Sicherheitspolitik – umfassend und detailliert zu dokumentieren und, soweit bereits möglich, kritisch zu analysieren. Der Leser erhält Zugang zu den wichtigsten Daten, Informationen und Konzeptionen, die der militär- und sicherheitspolitischen Neuorientierung in 22 mittel- und osteuropäischen Staaten nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zugrunde liegen. Die synoptische Darstellung in Form von Länderkapiteln ermöglicht dem Leser sowohl einen tiefgehenden Einblick in die Situation und Interessenlage der Einzelstaaten als auch eine vergleichende regionale Perspektive entlang der untersuchten Schwerpunkte. Unerlässlich als reiche Informationsquelle wendet sich das Buch sowohl an Fachwissenschaftler als auch an Studierende, Journalisten und an den allgemein politisch interessierten Leser.

1995, 460 S., brosch., 48,- DM, 374,50 öS, 48,- sFr, ISBN 3-7890-3763-X
(Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 91)



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

